

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 1. Februar 1989

Nr. 285 Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 1989.	137	Nr. 295 Zählung der Teilnehmer an den Sonntagsgottes-	
Nr. 286 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis	138	diensten am 18./19. Februar 1989	143
Nr. 287 Misereor-Fastenaktion 1989	139	Nr. 296 Nebenamtlicher und nebenberuflicher Religions-	
Nr. 288 Opfergang der Erstkommunionkinder.	139	unterricht in Rheinland-Pfalz	143
Nr. 289 Dienstinrichten	139	Nr. 297 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige	143
Nr. 290 Todesfälle.	139	Nr. 298 Orgelbau-Mustervertrag	144
Nr. 291 Statut für Dekane im Bistum Limburg	140	Nr. 299 Änderungen im Schematismus.	146
Nr. 292 Statut für Bezirksdekane im Bistum Limburg	141	Nr. 300 Rahmenvereinbarung für eine Pflegekostenversiche-	
Nr. 293 Änderung des Statuts für hauptamtliche pastorale		rung	146
Mitarbeiter im Gemeindedienst des Bistums Lim-		Nr. 301 Katechetenfest 1989	146
burg	143	Nr. 302 Studienreise nach Indonesien	146
Nr. 294 Änderung der AVO	143		

Nr. 285 Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 1989

(Sperrfrist bis 11. Februar 1989, 16 Uhr)

»ALS MANN UND FRAU SCHUF ER SIE«

Mit dem Aschermittwoch hat die österliche Bußzeit begonnen. Sie ist wie ein Geschenk des Himmels; Gott selbst schenkt sie uns (Tagesgebet) als eine Chance, innezuhalten und zu fragen: Wovon lebe ich eigentlich, etwa »nur von Brot?« (Lk 4,4). Was bewegt, was trägt mich? Habe ich die Lebensprioritäten richtig gesetzt? Was muß ich in meinem Verhalten ändern? Oft leben wir ja so vor uns hin, ohne über den Tag hinaus zu denken. Gott lädt uns ein, unser Leben in einem neuen Licht zu sehen, so wie er sich's gedacht und uns durch Jesus gesagt hat. Wenn wir »in der Erkenntnis Jesu Christi voranschreiten« (Tagesgebet), werden wir christlicher und zugleich menschlicher miteinander umgehen. Das gilt nicht zuletzt in der Frage, die zu besprechen ich Sie in diesem Jahr anregen möchte: Die Stellung der Frau in der Kirche.

I.

Kaum etwas kennzeichnet uns so sehr wie unsere Geschlechtlichkeit. Sie prägt unseren Leib und unsere Seele, sie schenkt der Liebe Ausdruck, sie läßt neues Leben entstehen. Bis in die letzten Fasern unseres Denkens und Fühlens sind wir Frau oder Mann. Dessen bin ich mir bewußt, wenn ich als Mann diesen Brief zur Würde der Frau schreibe. Natürlich gilt: Wir sind alle Menschen, und jeder Mensch ist mehr als seine Geschlechtlichkeit. Aber der Mensch existiert nicht an sich. »Als Mann und Frau schuf er sie« (Gen 1,27), sagt die Bibel. Unsere geschlechtliche Prägung ist gottgewollt.

Mann und Frau werden in der Heiligen Schrift von Anfang an in einem Atemzug genannt. Konkret aber standen und stehen Frauen nicht selten im Schatten, fühlen sich nicht ernst genommen und von Entscheidungen ausgeschlossen. »Frauen zuerst« (»Ladies first«), sagen wir, aber tatsächlich stehen sie in der zweiten oder dritten Reihe. Das gilt nicht nur ganz allgemein für unsere Gesellschaft, sondern ausdrücklich auch in der Kirche. Wie oft habe ich in den letzten Jahren im Gespräch gerade von jüngeren Frauen gehört:

»Wir sind in der Kirche ja doch nicht ernsthaft gefragt. Wir dürfen die Kirche putzen und für die Caritas sammeln, bei Sitzungen den Kaffee servieren und die Texte tippen. Mitreden und mitentscheiden dürfen wir nicht... In Liedern, Gebeten und Predigten kommen in der Regel nur die Söhne, Brüder und Väter vor. Wir fühlen uns ausgeschlossen.«

Diese Anfragen von Frauen, denen Glaube und Kirche viel bedeutet, gehen mir nach. Sie haben mich veranlaßt, diesen Brief zu schreiben, nicht ohne Rücksprache mit Frauen.

Glück und Leid unseres täglichen Lebens hängen weitgehend vom rechten Zusammenspiel der Geschlechter ab. Das gilt vorab für den persönlichen Bereich: Die höchsten Hoffnungen und Erwartungen sind an die Begegnung von Mann und Frau gebunden, zugleich aber auch die bittersten Enttäuschungen. Wo die Sehnsucht am größten ist, da sind wir zugleich am meisten gefährdet.

In unserem Jahrhundert ist das Verhältnis zwischen Männern und Frauen zu einem Problem der Öffentlichkeit geworden. Die herkömmlichen Verhaltensformen haben sich erheblich verändert. Frauen bestehen auf ihren Entfaltungsmöglichkeiten und Rechten, die ihnen von der Natur und vom Gesetz gegeben sind. Sie nehmen ihre Verantwortung wahr, selbst mitzugestalten und mitzuentscheiden, wo ihr Platz und ihre Aufgaben sind: in der Familie, im Beruf und in der Öffentlichkeit. In vielen Ehen und Familien sind Freude und Not des Alltags gerade dadurch geprägt, daß die Frauen hier ungewohnte eigene Wege suchen und gehen – nicht ohne Geburtsschmerzen.

In dieser Situation sind wir als Glaubende herausgefordert. Haben wir wirklich schon entdeckt und ausgeschöpft, welche Würde und Berufung den Frauen von Gott geschenkt ist und wie ein erlöstes Verhältnis zwischen Männern und Frauen aussieht? Wir haben keinen Grund, den Reichtum unseres Glaubens zu verstecken, er läßt sich sehen und hören. Das Alte und Neue Testament haben ganz entscheidende Anstöße zur Emanzipation der Frau gegeben. Der Grundsatz der Gleichberechtigung ist ja weiß Gott nicht ohne das Christentum in unsere Welt gekommen.

II.

Auf den ersten Seiten der Bibel steht ein Satz, der uns wie ein Schlag treffen kann. Gott spricht zur Frau: »Du hast Verlangen nach deinem Mann; er aber wird über dich herrschen« (Gen 3,16). Da also haben wir, wird mancher denken, den Ursprung der Männerherrschaft und der Frauenunterdrückung. Dort liegt die Wurzel des Übels.

In der Tat, dieser Satz aus der Erzählung vom Sündenfall deckt die Wurzel des Übels schonungslos auf. Sie liegt nicht in Gottes Wort, sondern in der Sünde¹. Männerherrschaft, so stellt die Bibel unmißverständlich fest, ist eine Folge der Sünde. So war es von Gott nicht gedacht; so ist es nicht in seinem Sinne. Die ganze Welt könnte anders aussehen, geradezu paradiesisch. Aber wir leben jenseits von Eden, oft genug auf eigene Faust, von der Angst beherrscht, zu kurz zu kommen. Und solange wir nicht genug »kriegen« können, sind die Kleinkriege und Großkriege nicht aus der Welt zu schaffen, werden Frauen zum Objekt männlicher Herrschaft und männlichen Besitzstrebens. »Der Mann wird über dich herrschen...«, das ist das traurige Ergebnis der Sünde, das ist gerade nicht gottgewollt, das muß und darf nicht so bleiben.

Denn von Gott her ist es anders gedacht und gewollt: »Gott schuf den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie« (Gen 1,27). Beide haben die gleiche Menschenwürde und gleiches Recht, sind in klarer Selbständigkeit und Unterschiedenheit aufeinander bezogen. Die Frau ist nicht Mensch zweiter Klasse, sondern wie der Mann Bild Gottes, gleichermaßen von Gott geliebt, wesentlich gleichberechtigt, wie das jüngste päpstliche Lehrschreiben betont².

Gott hat in Jesus Christus alles eingesetzt, um uns sein Bild vom Menschen nahezubringen: »Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid »einer« in Christus Jesus«, sagt der heilige Paulus (Gal 3,28). Dieser Satz steht für die durch Christus verwirklichte Gleichberechtigung. Wir Christen dürfen uns von niemandem darin übertreffen lassen, die Würde der Frau zu achten. Zugleich müssen wir bekennen, daß wir oft weit hinter diesem Anspruch zurückgeblieben sind. Er fordert uns heute neu heraus.

III.

Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Frauen und Männern, die unter der Verheißung und dem Gericht des Wortes Gottes steht. Weder Gleichmacherei noch Frontendenken, weder modische Anpassung noch verhärtete Selbstrechtfertigung helfen weiter. Je mehr wir uns von Gottes Wort leiten lassen, desto entschiedener und gelassener zugleich können wir einander begegnen. Verirrungen und Schuld brauchen wir nicht zu leugnen; das Evangelium trägt uns auch in unserem Versagen.

Ich möchte Ihnen einige Hinweise geben, als Anstoß zum Nachdenken und zum Gespräch:

1. Frauen und zunehmend auch Männer sind unterwegs, eine neue reifere Gestalt ihres Menschseins für sich, füreinander und für unsere Welt zu entdecken. Wir sollten diese Aufbrüche nicht verdächtigen oder gar lächerlich machen.

sondern geduldig, aufmerksam und mutig darüber sprechen, was an den überlieferten Vorstellungen und Verhaltensweisen ungenügend und unchristlich ist. Wir sollten Vorurteile und Klischees aufdecken und abbauen, nüchtern unsere Situation anschauen wie sie ist, als Mann und Frau voneinander lernen.

2. Seit es die Kirche gibt, haben Frauen mit viel Phantasie und Einsatzfreude ihre Begabungen in das Leben der Gemeinden eingebracht: in der Weitergabe des Glaubens, in der Sorge um die Armen und Kranken und im Dienst an einer warmherzigen Atmosphäre. Sie sind in der Kirche oft mehr zu Hause als die Männer; entsprechend müssen sie mit ihren Fähigkeiten und ihrer Berufung zum Zuge kommen. Nur Frauen und Männer gemeinsam können den Reichtum der biblisch und kirchlich bezeugten Gotteserfahrung entdecken und entfalten. Wie in unseren Chören dürfen die Stimmen der Frauen bei der Bezeugung des Glaubens nicht fehlen.

3. Damit ist schon angedeutet, daß dieser Hirtenbrief sich keineswegs nur an die Frauen richtet. Deren Situation wird auf Dauer nur dann anders werden, wenn auch die Männer ihr gewohntes Verhalten überprüfen. Frauen und Männer müssen zugleich ihre Eigenständigkeit und Wechselbeziehung wahrnehmen. Ich hoffe und wünsche, daß das wechselseitige Gespräch in unseren Gemeinden in Gang kommt. Männer und Frauen sind beim Thema dieses Hirtenbriefes gefragt, soll es zu jener »Zivilisation der Liebe« kommen, die unser Papst als besondere Berufung der Christen in der heutigen Welt herausgestellt hat.

Ich lade Sie ein, gemeinsam diesen Fragen in der österlichen Bußzeit nachzugehen. Sie könnten ja zum Thema werden in der Familie, in Gesprächskreisen der Pfarrei oder der Verbände. Ich habe dazu – wie in früheren Jahren – eine Schrift zusammengestellt, in welcher der Themenbereich in elf Kapiteln entfaltet und durch Texte aus der Literatur und geistlichen Tradition bereichert wird. Sie finden diese Handreichung im Schriftenstand.

Gott gebe, daß wir unsere Berufung als Kirche aus Frauen und Männern erkennen und ihrer froh werden. Dieses Zeugnis des Glaubens sind wir der Welt schuldig. Gott segne Sie dazu: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 15. Januar 1989

Bischof von Limburg

Nr. 286 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Die von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 1986 beschlossenen, für das Bistum Limburg im Amtsblatt 1987, S. 1–3, veröffentlichten Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur kirchlichen Bußpraxis gelten unverändert auch für das Jahr 1989. Bei den Vermeldungen in den Sonntagsgottesdiensten am 4./5. Februar und in den Pfarrblättern ist insbesondere auf das Fast- und Abstinenzgebot, das Fastenopfer und das Freitagsopfer sowie auf die Verpflichtung zum Empfang der Eucharistie, falls erforderlich auch des Bußsakramentes, in der Zeit zwischen Aschermittwoch und Pfingsten hinzuweisen.

¹ Vgl. Johannes Paul II., Über die Würde und Berufung der Frau, Nr. 10.

² Ebd. Nr. 16.

Nr. 287 Misereor-Fastenaktion 1989

»Solidarisch in der einen Welt!« Unter diesem Leitwort steht die Fastenaktion Misereor 1989. Die Informations- und Bildungsarbeit befaßt sich in diesem Jahr nicht mit einem einzelnen Entwicklungsland. Aus Anlaß von 30 Jahren Misereor wird über Grundzüge der kirchlichen Entwicklungsarbeit in allen drei »Entwicklungskontinenten« berichtet. Im Mittelpunkt steht das Bemühen der Kirche und der kirchlichen Entwicklungsstellen, den armen Bevölkerungsschichten bei der Sicherung elementarer Lebensmöglichkeiten solidarisch beizustehen.

Eröffnung in Aachen

Am 1. Fastensonntag, dem 12. Februar, wird die diesjährige Misereor-Fastenaktion in Aachen im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und einer Kundgebung offiziell eröffnet. Gäste und kirchliche Mitarbeiter aus der Dritten Welt und den deutschen Diözesen werden anwesend sein.

1. Fastensonntag in den Gemeinden (11./12. Februar)

- Auslegen und Verteilen der Misereor-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion '89 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste »Einstimmung« in die Thematik vermittelt.
- Aushang und Vorstellung des Aktionsplakates und des Rechenschaftsplakates (Innenseite der Zeitung).
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).
- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 8. Februar beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).
- Anbringen des Opferstockschildes.

4. Fastensonntag in den Gemeinden (4./5. März)

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

In den Wochen vor dem 5. Fastensonntag

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten werden angeboten:

- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.
- »Erfahrungen teilen«; in dieser Aktion möchte Misereor alle Gruppen und Initiativen ermuntern, ihre Erfahrungen in der Dritte-Welt-Arbeit anderen mitzuteilen und voneinander zu lernen.
- Gestaltung einzelner Gottesdienste, von Meditationen, Frühschichten etc. unter dem Thema »Solidarität«.

5. Fastensonntag in den Gemeinden (11./12. März)

- Misereor-Kollekte in allen Gottesdiensten.
- Für Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen, jedoch aus statistischen Gründen getrennt auszuweisen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Aus gegebenem Anlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor abzugeben ist.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion '89 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die Misereor-Materialien (besonders Werkmappe, Arbeitsheft und Fastenkalender) verwiesen, die bei Misereor bestellt werden können (Mozartstraße 9, 5100 Aachen).

Das solidarische Fasten, zu dem Misereor erneut aufruft, knüpft an Texte der Schrift und alte Fastenbräuche in der Kirche an. Vorschläge dafür sind in der Werkmappe und in der Broschüre »Fasten für Gerechtigkeit« enthalten.

Nr. 288 Opfergang der Erstkommunionkinder

Der Katholischen Diasporakinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes spezielle Aufgaben zugewiesen: die Förderung der Erstkommunionvorbereitung und die Förderung von 150 katholischen Kindergärten in der DDR sowie von 59 katholischen Kinderheimen vor allem in der DDR, teils aber auch in der hiesigen Diaspora; weiterhin die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten. Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um Empfehlung des Erstkommunionopfers. Als Hilfe zur Vorbereitung und für die Durchführung des Opferganges verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern.

Das Ergebnis des Opferganges ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 289 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. Januar 1989 ist die Gemeindereferentin Schwester Ursula Schmitz SAC, bisher Pfarrei St. Marien in Beselich-Niedertiefenbach, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (108)

Mit Termin 1. Februar 1989 wurde Frau Gemeindereferentin Brigitte Eberhardt teilweise in der Pfarrvikarie St. Elisabeth in Wiesbaden-Auringen eingesetzt. (178)

Mit gleichem Termin wurde Frau Gemeindereferentin Beate Trost, bisher Pfarrei St. Lambertus in Runkel-Arfurt, in die Pfarrei St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach versetzt. (96/105)

Mit Termin 28. Februar 1989 scheidet Herr Pastoralreferent Jürgen Strieder, bisher Italienische Gemeinde Wiesbaden, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (211)

Nr. 290 Todesfälle

Am 6. Januar 1989 ist Herr Oberstudienrat i. R. Valentin Löhr im Alter von 76 Jahren in Limburg verstorben.

Am 10. Januar 1989 ist Herr Pfarrer i. R. Franz Glitz (S.C.B.) im Alter von 65 Jahren in Wiesbaden verstorben.

Am 13. Januar 1989 ist Herr Pfarrer Hans Plückthun SDB im Alter von 56 Jahren in Tachov/ČSSR verstorben. R. I. P.

Nr. 291 Statut für Dekane im Bistum Limburg**§ 6****§ 1**

Der Dekan ist der Beauftragte des Bischofs in dem ihm übertragenen Dekanat. Seine Aufgaben sowie seine Wahl und Ernennung richten sich nach diesem Statut.

§ 2

(1) Dem Dekan obliegt die Sorge um die Geistlichen und die pastoralen Mitarbeiter/innen im Dekanat. Er fördert deren Zusammenwirken in der Pastoral sowie deren geistliche und menschliche Verbundenheit.

(2) Er trägt Sorge für ein regelmäßig stattfindendes Conventiat der Geistlichen.

(3) Den kranken und den im Ruhestand befindlichen Geistlichen soll der Dekan seine besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteil werden lassen. Er wird sich auch um deren soziale Belange kümmern, gegebenenfalls einen anderen Geistlichen oder pastorale/n Mitarbeiter/in um bestimmte Dienste bitten. Bei Erkrankungen von Geistlichen informiert der Dekan den Bezirksdekan und das Bischöfliche Ordinariat.

§ 3

Der Dekan ist bei auftretenden dienstlichen wie persönlichen Schwierigkeiten und Differenzen unter Geistlichen und pastoralen Mitarbeitern/innen der zunächst berufene Vermittler im Geiste des Evangeliums. Er wird tätig auf Wunsch eines Betroffenen oder aus eigener Initiative. Erst nach erfolglosem Bemühen soll er den Bezirksdekan benachrichtigen. Diese Vermittlerfunktion des Dekans ist nicht Teil des Verfahrens im Rahmen der Schlichtungsordnung bei Differenzen zwischen Klerikern und der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg.

§ 4

(1) Der Dekan lädt zu den vom Bischof angeordneten verpflichtenden offiziellen Pastorkonferenzen ein, sofern diese nicht auf Bezirksebene stattfinden. Der Teilnehmerkreis wird vom Bischöflichen Ordinariat bestimmt.

(2) Darüber hinaus kann der Dekan die im aktiven Dienst stehenden Geistlichen und pastoralen Mitarbeiter/innen bis zu viermal jährlich zu verpflichtenden Konferenzen über Fragen des kirchlichen Dienstes im Dekanat und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen. Dazu können auch andere Mitarbeiter und Vertreter der Pfarrgemeinderäte eingeladen werden.

(3) Die Termine für die auf Dekanatssebene stattfindenden verpflichtenden Konferenzen sollen möglichst für das folgende Halbjahr festgelegt werden. Zu ihnen ist einen Monat vorher schriftlich einzuladen. Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist, hat dieses dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Der Dekan führt eine Anwesenheitsliste, die dem Bezirksdekan zu übergeben ist.

§ 5

Der Dekan vertritt die Kirche bei ökumenischen und gesellschaftlichen Anlässen auf Dekanatssebene, bei denen eine überpfarrliche Repräsentanz erforderlich ist, sofern er nicht die Repräsentanz durch den Bezirksdekan für notwendig hält.

Die Dekane haben des weiteren die folgenden Rechte und Pflichten:

1. sie nehmen an der Dekanenkonferenz teil;
2. sie übernehmen im Einzelfall Vertretungsaufgaben für den Bezirksdekan;
3. sie wirken mit bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die Ausschreibung von Pfarrstellen zur Neubesetzung;
4. sie wirken bei einem entsprechenden Auftrag des Bezirksdekans mit bei der Verwaltungsvisitation in einzelnen Pfarreien des Dekanates und – ausnahmsweise – auch in anderen Pfarreien des Bezirkes;
5. sie führen die Dekanatsakten und übergeben sie gegen Bestätigung an ihren Nachfolger;
6. sie leiten die Urlaubsgesuche der Geistlichen mit Stellungnahmen an den Bezirksdekan weiter;
7. sie bemühen sich bei Dienstunfähigkeit eines Geistlichen um Vertretung und schlagen dem Bezirksdekan gegebenenfalls eine entsprechende Beauftragung vor;
8. sie übernehmen im Todesfall eines Geistlichen die Sorge für Totenoffizium und Begräbnis;
9. sie haben im Falle der Vakanz von Pfarreien die Bücher und Akten des Pfarramtes sicherzustellen und für die Erhaltung des Kirchengutes zu sorgen;
10. sie sind der Haushälterin beim Tod eines Pfarrers bei auftretenden Schwierigkeiten auf Wunsch behilflich.

§ 7

Für vorübergehende nebenamtliche oder nebenberufliche überpfarrliche Aufträge im Dekanat (zum Beispiel Jugend-, Alten- und Krankenseelsorge, Religionsunterricht, Gemeindekatechese) schlägt der Dekan im Benehmen mit dem Pfarrer geeignete Geistliche oder pastorale Mitarbeiter/innen dem Bezirksdekan vor.

§ 8

(1) Der Dekan und sein Stellvertreter werden von den im Dekanat tätigen und im Ruhestand wohnenden Geistlichen und den dort tätigen Mitarbeiter/innen gewählt und dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(2) Die Wahlen zum Dekan und zu seinem Stellvertreter sind getrennt durchzuführen.

§ 9

(1) Aktives Wahlrecht haben

a) die Geistlichen und pastoralen Mitarbeiter/innen, die mit einem Dienst für das Bistum Limburg im Dekanat betraut sind (erstreckt sich der Dienst auf mehrere Dekanate, so ist der Wohnsitz maßgebend);

b) Geistliche des Bistums, die im Dekanat im Ruhestand leben, sofern sie nicht als Subsidiare unter Buchstabe a) fallen;

c) jedes von Priestern geleitete kirchliche Haus im Dekanat durch einen dazu beauftragten Priester oder Diakon.

(2) Passives Wahlrecht haben

a) die Pfarrer und Pfarrvikare im Dekanat;

- b) die Leiter der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Dienstsitz im Dekanat haben;
- c) die in einer dem Pfarrer entsprechenden hauptamtlichen Stellung im Dekanat tätigen Priester (erstreckt sich der Dienst auf mehrere Dekanate, so ist der Wohnsitz maßgebend);
- d) Priester, die nicht im Bistum Limburg inkardiniert sind, haben das passive Wahlrecht, wenn sie mindestens fünf Jahre hauptamtlich mit einem Dienst für das Bistum Limburg beauftragt waren.

§ 10

(1) Die Wahlversammlung wird vom Stellvertreter des Dekans, bei dessen Verhinderung von einem durch den Bezirksdekan bestellten Priester einberufen und geleitet. Die Einladung muß 14 Tage vor dem Wahltermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zu einer gültigen Wahl müssen wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sein. Bei Beschlußfähigkeit der Wahlversammlung wird diese mit einer Frist von zehn Tagen erneut eingeladen und ist dann stets beschlußfähig. Die Wahl ist geheim.

(2) Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; wenn ein dritter Wahlgang erforderlich ist, genügt die relative Mehrheit. Die Wiederwahl zum Amt des Dekans ist möglich.

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch zwei von der Wahlversammlung Beauftragte. Das Wahlergebnis, das Wahlprotokoll und die abgegebenen Stimmzettel werden von den Wahlbeauftragten an den Bezirksdekan gesandt. Der Bezirksdekan teilt das Ergebnis unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mit.

(4) Für die Wahl des Stellvertreters des Dekans gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Den Wahlakt leitet der Dekan bzw. ein vom Bezirksdekan bestellter Priester.

§ 11

(1) Aufgrund der Wahl spricht der Bischof die Ernennung aus.

(2) Kommt der Bischof zu der Überzeugung, daß der Gewählte den Anforderungen für das Amt nicht entspricht, so erörtert er dieses nach Anhörung des Bezirksdekans und des Personalrates des Priesterrates mit dem Gewählten. Der Bischof wird dann eine neue Wahl anordnen.

(3) Ist eine Wahl nicht zustande gekommen, weil kein wählbarer Kandidat sich der Wahl gestellt hat, so kann der Bischof einen oder mehrere Priester zur Kandidatur auffordern oder nach Rücksprache mit dem Betroffenen eine Ernennung aussprechen.

§ 12

Der Dekan wird spätestens vier Wochen nach der Ernennung vom Bezirksdekan in sein Amt eingeführt.

§ 13

- (1) Das Amt des Dekans und seines Stellvertreters erlischt
 - a) nach Ablauf der Wahlperiode;
 - b) durch Resignation, die vom Bischof angenommen wurde;

- c) nach Vollendung des 68. Lebensjahres;
- d) durch Übernahme einer Dienststelle außerhalb des Dekanates;
- e) durch Versetzung in den Ruhestand;
- f) durch Abberufung von seiten des Bischofs nach Anhörung des Bezirksdekans und des Personalrates des Priesterrates sowie einem Gespräch mit dem Betroffenen.

(2) Der Titel Dekan wird nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeführt.

§ 14

Für die mit der Amtsausübung verbundenen Kosten und Aufwendungen des Dekans wird der betreffenden Kirchengemeinde oder Dienststelle vom Bischöflichen Ordinariat Limburg eine Entschädigung gezahlt.

Dieses Statut wurde nach Beratung im Priesterrat vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Es wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Februar 1989 in Kraft gesetzt und tritt an die Stelle des Statuts vom 26. November 1979 (Amtsbl. 1979, S. 151 f.).

Limburg, 23. Januar 1989
Az.: 501 A/89/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 292 Statut für die Bezirksdekane im Bistum Limburg

Artikel II aus »Statut für Bezirksdekane und Bezirksvikare und Satzung der Bezirksämter im Bistum Limburg« vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. 1973, S. 195–198), geändert am 23. Januar 1978 (Amtsbl. 1978, S. 6) und am 2. September 1980 (Amtsbl. 1980, S. 199 f.), erhält folgende Fassung:

Artikel II DER BEZIRKSDEKAN

§ 3 Aufgaben der Leitung und Vertretung des Bischofs

1. Der Bezirksdekan leitet im Auftrag des Bischofs den kirchlichen Heildienst im Bezirk. Er trägt Sorge für die planvolle Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden und der nichtpfarrlichen Einrichtungen im Bezirk. Dabei wird er von den Dekanen unterstützt.
2. Der Bezirksdekan leitet das Bezirksamt.
3. Der Bezirksdekan lädt zusammen mit dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung den Bezirkssynodalrat ein. Er berät mit dem Bezirkssynodalrat über alle wichtigen Fragen der Seelsorge im Bezirk und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkssynodalarates.
4. Der Bezirksdekan vertritt den Bischof gegenüber Behörden, Körperschaften, Organisationen und Einrichtungen auf Bezirksebene. Er kann andere Personen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe im Einzelfall beauftragen.
5. Die Repräsentanz der Kirche bei überpfarrlichen ökumenischen und gesellschaftlichen Anlässen auf Dekanatebene obliegt dem zuständigen Dekan, sofern dieser nicht eine Repräsentanz durch den Bezirksdekan für notwendig hält.

§ 4 Überpfarrliche Aufgaben und Vertretungen

1. Der Bezirksdekan ist insbesondere verantwortlich für die überpfarrlichen pastoralen Aufgaben im Bezirk, für den Religionsunterricht an Schulen, die pastorale Betreuung von Krankenhäusern und Heimen von überpfarrlicher Bedeutung und für die Gruppenseelsorge auf nichtpfarrlicher Ebene.
2. Der Bezirksdekan kann, in der Regel auf Vorschlag des Dekans, im Bezirk tätige Geistliche und pastorale Mitarbeiter/innen nach Anhören der Betroffenen vorübergehend mit überpfarrlichen Aufgaben beauftragen. Bei Dauerbeauftragungen wird der Bezirksdekan vom Bischöflichen Ordinariat wie bei der Anstellung eines Abteilungsleiters oder eines Referenten des Bezirksamtes beteiligt.
3. Der Bezirksdekan kann im Bezirk tätige Geistliche und pastorale Mitarbeiter/innen im Benehmen mit dem Dekan nach Anhörung der Betroffenen und der zuständigen Pfarrer zu pfarrlichen Aushilfsdiensten anweisen. Bei Ordensangehörigen ist die Zuständigkeit des Oberen zu beachten.

§ 5 Weisungsbefugnis

Der Bezirksdekan ist, sofern nicht besondere Regelungen gelten, gegenüber den Geistlichen und pastoralen Mitarbeiter/innen, die in der nichtpfarrlichen Seelsorge im Bezirk tätig und nicht dem Bezirksamt zugeordnet sind, weisungsberechtigt.

§ 6 Sonstige Rechte

Der Bezirksdekan hat außerdem für seinen Bezirk folgende Rechte:

- a) Er kann im Einzelfall die Erlaubnis für überpfarrliche Sondergottesdienste erteilen.
- b) Ihm obliegen die Genehmigung der über den Dekan einzureichenden Urlaubsgesuche der im Bezirk tätigen Geistlichen und die Führung einer Urlaubskartei sowie die Ernennung eines Vicarius substitutus.
- c) Er ist vor Personalveränderungen der Geistlichen und anderen wesentlichen personellen Veränderungen im Bezirk sowie bei anderen wichtigen Entscheidungen, die seinen Bezirk betreffen, vom Bischöflichen Ordinariat zu hören.

§ 7 Pflichten

Der Bezirksdekan ist verpflichtet,

- a) die Dekane des Bezirks vierteljährlich zu einer Konferenz einzuberufen, in der die Koordinierung der pfarrlichen und die Durchführung der überpfarrlichen Seelsorgesaufgaben besprochen werden;
- b) die Konferenz des Bezirksamtes mindestens sechsmal jährlich einzuberufen und zu leiten;
- c) die kanonische Visitation im Bezirk gemäß der Visitationsordnung des Bistums Limburg vorzubereiten und zu begleiten sowie die Verwaltungsvisitation in den Pfarreien des Bezirks durchzuführen, wobei er die Dekane mit der Verwaltungsvisitation von Pfarreien in ihrem Dekanat, ausnahmsweise auch von anderen Pfarreien im Bezirk, beauftragen kann;
- d) an den Sitzungen der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates teilzunehmen.

§ 8 Pastoralkonferenzen

- (1) Der Bezirksdekan lädt zu den vom Bischof angeordneten verpflichtenden offiziellen Pastoralkonferenzen ein, sofern diese nicht auf Dekanatsebene stattfinden. Der Teilnehmerkreis wird vom Bischöflichen Ordinariat bestimmt.
- (2) Darüber hinaus lädt der Bezirksdekan die im aktiven Dienst stehenden Geistlichen und pastoralen Mitarbeiter/innen wenigstens einmal, höchstens viermal im Jahr zu verpflichtenden Konferenzen über Fragen des kirchlichen Dienstes im Bezirk und zu Fortbildungsveranstaltungen ein, soweit solche nicht auf Dekanatsebene stattfinden.
- (3) Die Termine für die auf Bezirksebene stattfindenden verpflichtenden Konferenzen sollen möglichst gegen Ende eines Jahres für das folgende Jahr festgelegt werden. Zu ihnen ist einen Monat vorher schriftlich einzuladen. Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist, hat dieses dem Bezirksdekan schriftlich mitzuteilen. Der Bezirksdekan führt eine Anwesenheitsliste.

§ 9 Berufung, Amtszeit und Vertretung

1. Der Bezirksdekan wird vom Bischof ernannt. Die Geistlichen im Bezirk und die im aktiven Dienst stehenden pastoralen Mitarbeiter/innen, die Mitglieder der Bezirksversammlung und des Bezirkssynodalarates können Vorschläge für die Ernennung machen. Der Bischof läßt unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge dem Bezirkssynodalarat eine Namensliste zugehen. Zu dieser Namensliste nimmt der Bezirkssynodalarat vertraulich Stellung. Der Bischof ernennt alsdann den Bezirksdekan.
2. Die Amtszeit der Bezirksdekane dauert fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
3. Das Amt des Bezirksdekans (Stadtdekans) ist in Frankfurt/M. mit dem Amt des Dompfarrers, in Wiesbaden mit dem Amt des Pfarrers von St. Bonifatius verbunden. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit.
4. Das Amt des Bezirksdekans erlischt
 - a) nach Ablauf der Amtszeit,
 - b) durch Annahme des Verzichtes auf das Amt des Bezirksdekans durch den Bischof,
 - c) mit Erreichung des 68. Lebensjahres,
 - d) wenn er keine Dienststellung mehr im Bezirk hat,
 - e) mit Versetzung in den Ruhestand,
 - f) durch Abberufung seitens des Bischofs im Benehmen mit dem Bezirkssynodalarat und den Dekanen des Bezirks.
5. Für die Zeit vorübergehender Abwesenheit bittet der Bezirksdekan einen der Dekane, ihn in Eilangelegenheiten zu vertreten. Die Vorschrift des § 12 Ziff. 2 bleibt unberührt.
6. Kann der Bezirksdekan sein Amt für längere Zeit nicht ausüben, so kann der Bischof im Benehmen mit dem Bezirkssynodalarat einen Priester mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirksdekans beauftragen.

Diese Änderung wurde vom Diözesansynodalarat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Februar 1989 in Kraft gesetzt.

Limburg, 23. Januar 1989
Az.: 730 B/89/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 293 Änderung des Statuts für hauptamtliche pastorale Mitarbeiter im Gemeindedienst des Bistums Limburg

Das Statut für hauptamtliche pastorale Mitarbeiter im Gemeindedienst des Bistums Limburg vom 24. Juni 1981 (Amtsbl. 1981, S. 77–82) wird in Abschnitt II GEMEINDE-REFERENTEN geändert wie folgt:

Ziffer 3.1 erhält folgende Fassung:

»Nach Abschluß der Grundausbildung werden die Bewerber für den Dienst des Gemeindeferenten mit einem für zwei Jahre befristeten Arbeitsvertrag als Gemeindeassistenten (= GA) durch das Bistum angestellt und in einer bestimmten Pfarrgemeinde eingesetzt.«

In Ziffer 3.4 treten anstelle der Worte »Gemeindeferenten im Anerkennungsjahr« die Worte »Gemeindeassistenten«.

Ziffer 3.6 erhält folgende Fassung:

»Die Zeit als Gemeindeassistent wird abgeschlossen mit der zweiten Dienstprüfung. Nähere Einzelheiten werden in einer eigenen Prüfungsordnung geregelt.«

In Ziffer 4.1 und 4.2 (zweiter Spiegelstrich) werden die Worte »des Anerkennungsjahres« durch die Worte »der zweijährigen Gemeindeassistentenzeit« ersetzt.

Diese Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. August 1988 in Kraft gesetzt.

Limburg, 23. Januar 1989
Az.: 565 R/89/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 294 Änderung der AVO

Die AVO in der Fassung vom 13. Dezember 1976 (Amtsbl. 1976, S. 450–454), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. November 1988 (Amtsbl. 1988, S. 113), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die regelmäßige Arbeitszeit der vollbeschäftigten Mitarbeiter beträgt ab 1. April 1989 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche, ab 1. April 1990 38,5 Stunden in der Woche.«

Die Änderung wurde von der KODA am 22. November 1988 beschlossen. Sie tritt zum 1. April 1989 in Kraft.

Limburg, 16. Januar 1989
Az.: 565 AH/88/02/12

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 295 Zählung der Teilnehmer an den Sonntags-gottesdiensten am 18./19. Februar 1989

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (19. Febr. 1989) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören

oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1989 unter der Rubrik »Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit« (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 296 Nebenamtlicher und nebenberuflicher Religionsunterricht in Rheinland-Pfalz

Die Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den (Erz)Diözesen mit Gebietsanteilen in Rheinland-Pfalz über die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz vom 25. Juni 1975 (Amtsbl. 1976, S. 371 f.) wurde am 15. Dezember 1988 mit Wirkung vom 1. August 1988 geändert wie folgt:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Soweit Pfarrer, Pfarrverwalter und Hilfsgeistliche (Pfarrgeistliche) an Grund- und Hauptschulen Religionsunterricht erteilen, wird dieser bis zu 4 Wochenstunden nicht vergütet. Wenn ein Pfarrgeistlicher zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Grund- und Hauptschulen nicht zur Verfügung steht, kann die zuständige Diözese an dessen Stelle einen Gemeinde- oder Pastoralreferenten im pastoralen Gemeindedienst stellen. Satz 1 gilt insoweit entsprechend.«

Az.: 175 A/88/02/2

Nr. 297 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21. 11. 1988 werden die Gestellungsleistungen für Ordensleute ab 1. 1. 1989 wie folgt festgesetzt:

Tarif A:

Gestellungsleistungen für Schwestern und Brüder, die in einer kircheneigenen Einrichtung tätig sind, welche zu 100% über Pflegesätze oder Beiträge bzw. öffentliche Zuschüsse abrechnen:

Mutterhausabgabe	1740,- DM
Sozialbeitrag	436,- DM
Verfügungsgeld	174,- DM
Gesamt	<u>2350,- DM</u>

Tarif B:

Gestellungsleistungen für Schwestern und Brüder in allen anderen kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen und Häusern:

Mutterhausabgabe	1301,- DM
Sozialbeitrag	326,- DM
Verfügungsgeld	130,- DM
Gesamt	<u>1757,- DM</u>

Hinzu kommen die freie Station bzw. deren Abgeltung.

Die überproportionale Erhöhung des Sozialbeitrages erklärt sich aus der Tatsache, daß mit Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes zum 1. 1. 1989 eine Verdoppelung der Aufwendungen der Orden für die Krankenversicherungsbeiträge ihrer Mitglieder eintritt.

Nr. 298 Orgelbau-Mustervertrag

Die Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates hat in ihrer Sitzung am 12. 10. 1988 dem Entwurf eines Orgelbau-Mustervertrages zugestimmt. Dieser ist ab sofort für die Kirchengemeinden verbindlich. Er wird im folgenden veröffentlicht.

Az.: 264 J/88/01/2

Orgelbauvertrag

Zwischen der Katholischen Kirchengemeinde

in (Auftraggeber)

und der Firma

in (Auftragnehmer)

wird – vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde – folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Mit Abschluß dieses Vertrages sind folgende Leistungen in Auftrag gegeben:

1. die Lieferung und Montage einer Orgel für _____
 2. der Umbau – die Erweiterung – die Reparatur – die Restaurierung der Orgel in _____
- gemäß schriftlichem Angebot des Auftragnehmers.

(2) Zu den vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers gehören alle Nebenleistungen, insbesondere Intonation und Stimmung.

§ 2 Vertragsgrundlage

(1) Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages ist (Nichtzutreffendes ist zu streichen):

1. die vom Referat Kirchenmusik der Diözese Limburg ausgearbeitete Disposition und Orgelbeschreibung;
2. das schriftliche Angebot des Auftragnehmers vom _____;
3. der mit dem Bischöflichen Ordinariat Limburg, Dezerat Bau, abgestimmte Orgelprospekt und Bauzeitenplan.

(2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Bestimmungen über den Werklieferungsvertrag gemäß § 651 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BGB.

(3) Auf die in der Diözese Limburg geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Die in der Diözese Limburg geltenden Richtlinien zur Neuanschaffung, Restaurierung und Reparatur von Pfeifenorgeln und Elektrophonen in der jeweils gültigen Fassung sind dem Auftragnehmer bekannt und werden Bestandteil dieses Vertrages.

(5) Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bleiben ohne Anwendung.

§ 3 Lieferzeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel innerhalb der Frist von _____ Monaten nach Abschluß dieses Vertrages, spätestens bis zum _____ betriebsfähig herzustellen und aufzustellen bzw. sonstige nach § 1 Nr. 2 übernommene Orgelarbeiten in der vereinbarten Frist zu beenden.

§ 4 Vergütung

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

(1) Die Orgelbaufirma erhält für die nach § 1 in Auftrag gegebenen Leistungen eine Festpreisvergütung in Höhe von DM _____ zuzüglich _____ % Mehrwertsteuer, insgesamt DM _____. Die Mehrwertsteuer ist in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu zahlen.

oder

(1) Die Orgelbaufirma erhält für die nach § 1 in Auftrag gegebenen Leistungen eine Vergütung gemäß Angebotspreis von DM _____ zuzüglich _____ % Mehrwertsteuer. Tarifliche Lohnsteigerungen, die nach Vertragsabschluß auftreten, können preisändernd berücksichtigt werden, indem sie mit den Lohnnebenkosten dem Lohnkostenanteilbetrag des Angebotspreises prozentual zugeschlagen werden. Der Bauzeitenplan wird bei der Berechnung der tariflichen Lohnsteigerungen zugrunde gelegt und ist auch insoweit verbindlich.

(2) Dem Angebotspreis liegen folgende z. Z. geltenden Stundenlöhne zugrunde:

für _____ (z. B.: Orgelbauer, Intonateur, -meister).

Von den Gesamtkosten entfallen:

- auf Materialkosten
- auf Lohnkosten

(3) Die Vergütung ist wie folgt zu entrichten:

1. 30% innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluß
2. 50% nach Anlieferung der Orgel am Aufstellungsort
3. 20% nach Abnahme der Orgel

(4) Die Orgellieferung und sonstige Orgelarbeiten erfolgen frei Einbaustelle.

§ 5 Auftragnehmerpflichten

(1) Der Auftragnehmer hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Orgelbautechnik sowie nach den Grundsätzen größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen.

(2) Sollten durch die technische Entwicklung Material- oder Konstruktionsverbesserungen angebracht sein, so ist der Auftragnehmer nur dann berechtigt, in Abänderung des Angebotes bessere Materialien bzw. vorteilhaftere Konstruktionen zu verwenden, wenn die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers und die Genehmigung des Referates Kirchenmusik vorliegen.

(3) Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Auslösung und Fahrkosten der Monteure trägt der Auftragnehmer.

(4) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß die Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen während der Orgelbauarbeiten in der Kirche nicht gestört werden und auch im übrigen die Würde des Gotteshauses gewahrt bleibt.

(5) Das Aufräumen und Reinigen der Montagestelle sowie der Abtransport von Montageabfällen und von Werkzeug und Verpackungsmaterial ist Sache des Auftragnehmers.

(6) Der Auftragnehmer sorgt für die erforderlichen Gerüste, Leitern und Hebezeug auf seine Kosten.

§ 6 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber sorgt vor Anlieferung der Orgel und Ausführung sonstiger Orgelarbeiten für die sachgemäße

Vorbereitung des Orgelraumes, die ungehinderte Arbeitsmöglichkeit während der Aufstellung und Intonation. Der Auftraggeber stellt im Bedarfsfalle vorübergehende Hilfe beim Bewegen schwerer Teile. Er trägt hierfür auch die Kosten.

(2) Die Ausführung der erforderlichen Bauarbeiten, der elektrischen Starkstromanschlüsse sowie die Bereitstellung und Installation der Beleuchtungseinrichtungen veranlaßt der Auftraggeber auf eigene Kosten. Heizung, Licht und elektrische Kraft werden vom Auftraggeber für die Dauer der Aufstellung und Intonation der Orgel sowie Ausführung sonstiger Orgelarbeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 7 Verwendung alter Teile

Bei Umbau-/Erweiterungs-/Reparatur-/Restaurierungsarbeiten ausgebaute und nicht wieder verwendete Teile verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Werden sie dem Auftragnehmer überlassen, ist hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Veräußerung von Teilen einer Orgel bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.

§ 8 Abnahme

(1) Die Fertigstellung der Orgel und die Beendigung sonstiger Orgelarbeiten am Aufstellungsort ist dem Auftraggeber mit dem Antrag auf Abnahme schriftlich anzuzeigen. Die Parteien verständigen sich hiernach unverzüglich über den Termin der Abnahmeprüfung.

(2) Die Abnahmeprüfung findet in Gegenwart des/der Orgelsachverständigen der Diözese statt.

(3) Nach der Abnahmeprüfung entscheidet der Auftraggeber alsbald über die Abnahme unter Berücksichtigung des Votums des/der Orgelsachverständigen.

§ 9 Gefahrtragung

(1) Mit der Anlieferung der Orgel im Aufstellungsraum geht die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung auf den Auftraggeber über.

(2) Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl.

(3) Werden bei Umbauten, Reparaturen und Restaurierungen die Orgel oder Orgelteile in die Werkstatt des Auftragnehmers ausgelagert, so hat der Auftragnehmer diese gegen Schäden durch Leitungswasser, Feuer und Einbruchdiebstahl ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 10 Gewährleistung

Die Gewähr des Auftragnehmers für alle Lieferungen und Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichende Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind insoweit ausgeschlossen.

§ 11 Gewährleistungsfristen

(1) Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 10 Jahren. Voraussetzung für diese Gewährleistung ist der Abschluß eines Pflege- und Stimmvertrages mit dem Orgelbauer. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Orgel.

(2) Der Auftragnehmer wird die Einrede der Verjährung nicht erheben, wenn der Auftraggeber aufgetretene Mängel

vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungs-/Verjährungsfrist schriftlich anzeigt und ihre Beseitigung verlangt.

§ 12 Sicherheitsleistung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vorauszahlungen des Auftraggebers gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis zur Anlieferung der Orgel durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft nach Formblatt des Auftraggebers sicherzustellen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Gewährleistung 5% der Brutto-Auftragssumme als Sicherheitsleistung auf die Dauer von 2 Jahren einzubehalten. Der Sicherheitsbetrag wird auf ein Verwahrgeldkonto des Auftraggebers gestellt. Der Sicherheitseinbehalt kann durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft nach Formblatt des Auftraggebers abgelöst werden.

§ 13 Urheberrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Orgelbauers zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden und an der gelieferten Orgel Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die der Auftraggeber mit Rücksicht auf deren Verwendung für zweckmäßig hält. Eine besondere Vergütung wird in diesen Fällen nicht geschuldet. Der Bauherr wird den Orgelbauer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werkes anhören.

§ 14 Abtretungen

Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gegen den Auftraggeber können nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers nach den von diesem festgesetzten Bedingungen abgetreten werden.

§ 15 Schlußrechnung

Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine ausführliche und nachprüfbare Schlußrechnung vorzulegen.

§ 16 Schriftform und Genehmigungsvorbehalt

Abschluß, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 17 Schlichtungsklausel

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen, auf Verlangen eines der Vertragsschließenden jedoch erst dann, wenn der Versuch einer Schlichtung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde nicht zum Erfolg geführt hat.

Ort und Datum

Ort und Datum

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Die Voraussetzungen zur kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung sind erfüllt.

Datum

Bearbeiter

Genehmigung

Nr. 299 Änderungen im Schematismus

S. 64, 65, 294:

Unter Frankfurt, Allerheiligen, sind die Kleinen Schwestern von Charles de Foucauld zu streichen und unter Frankfurt, St. Joseph, mit folgender Anschrift einzusetzen: Kleine Schwestern von Charles de Foucauld
6000 Frankfurt 60, Eichwaldstraße 40, Tel. 069/45 57 47

S. 214:

Bei der Kath. Spanischen Gemeinde Wiesbaden ist Macias-Hernandez, Maria zu streichen und dafür Münch, Guadalupe einzusetzen.

S. 216, 220:

Pfarrer i. R. Wilhelm Bub ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
8729 Zeil/M., Jörg-Hofmann-Straße 58

S. 217, 224:

Pfarrer i. R. Georg Schichtel ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
6483 Bad Soden-Salmünster, Pacificusstraße 7, Kurheim St. Vinzenz, Tel. 06056/1374

Nr. 300 Rahmenvereinbarung für eine Pflegekostenversicherung

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat Rahmenvertragsvereinbarungen für eine Pflegekostenversicherung mit drei Versicherern (Colonia, Continentale Krankenversicherung und Signal-Krankenversicherung a.G.) abgeschlossen. Die Besonderheiten der Rahmenverträge bestehen u. a. in einem Inkassorabatt von 3% und in der Erstreckung des Versicherungsschutzes auch auf die Pflege im europäischen Ausland bzw. das an die Bundesrepublik angrenzende Ausland. In die Versicherung können auch Ehegatten und Kinder von Mitarbeitern sowie ehrenamtliche Mitarbeiter

aufgenommen werden. Bei Arbeitslosigkeit des Versicherten ist eine Anwartschaftsversicherung zu ermäßigtem Beitrag vorgesehen, welche die Wiederaufnahme der ursprünglichen Versicherung ohne Gesundheitsprüfung zu den alten Bedingungen und während eines Zeitrahmens von zwei Jahren ermöglicht (Ausnahme: Continentale). Im Rahmen allgemeiner Kostensteigerungen sind Dynamisierungsmöglichkeiten vorgesehen. Ein ausführliches Informationsblatt zu den Rahmenverträgen zur Pflegekostenversicherung kann beim Deutschen Caritasverband e.V., Karlstraße 40, 7800 Freiburg, angefordert werden.

Nr. 301 Katechetenfest 1989

Zum erstenmal findet am Sonntag, 18. Juni 1989, in Limburg ein Tag für ehrenamtliche Gemeindekatecheten/innen und ihre Familienangehörigen statt. Die Pfarrgemeinden werden gebeten, diesen Termin schon jetzt ihren Katecheten/innen bekanntzugeben. Weitere Informationen folgen Anfang März.

Nr. 302 Studienreise nach Indonesien

In Zusammenarbeit mit dem Internationalen Missionsreisedienst »RAPTIM« bietet MISSIO eine 18tägige Studienreise nach Indonesien für hauptamtliche Mitarbeiter im pastoralen Dienst, Religionspädagogen und Bildungsreferenten an. Die Reise wird die Teilnehmer nach Medan (auf der Insel Sumatra), Jakarta (Java), Banjarmasin (Borneo), Yogyakarta (Java) und Menado (Celebes) führen. Während des Aufenthaltes stehen die Begegnungen und der Erfahrungsaustausch mit Laien und Priestern im pastoralen Dienst im Vordergrund. Die Reisekosten von DM 3900,- pro Person schließen die Teilnahme an zwei Vorbereitungsseminaren ein. Reisetermin ist der 22. Juli bis 10. August 1989. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen beschränkt. Anmeldeschluß ist der 31. März 1989. Anfragen zur Indonesienreise richten Sie bitte an: MISSIO-Studienreisedienst, Goethestr. 43, 5100 Aachen, Tel. 0241/7507-298.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 1. März 1989

Nr. 303	Missa chrismatis	147	Nr. 310	Änderungen im Schematismus	149
Nr. 304	Erwachsenenfirmung 1989	147	Nr. 311	Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatz- versorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	149
Nr. 305	Jährliche Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke nach Lourdes	147	Nr. 312	Urlaub für Priester in der Erzdiozese Salzburg	149
Nr. 306	Schutz des Bußsakramentes	147	Nr. 313	Warnung	149
Nr. 307	Fortbildung	148	Nr. 314	Hinweis	149
Nr. 308	Priesterexerzitien	148			
Nr. 309	Dienstnachrichten	148			

Nr. 303 Missa chrismatis

Die Missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 9.30 Uhr, im Limburger Dom gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Aus- teilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 304 Erwachsenenfirmung 1989

Am Donnerstag, 4. Mai 1989, dem Fest Christi Himmelfahrt, 10 Uhr, wird Herr Bischof Dr. Franz Kamphaus in Frankfurt, St. Leonhard, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Herr Dipl.-Theol. Peter B. Szuca vom Katholischen Bezirksamt Frankfurt, Abteilung Grundseelsorge, bietet dazu eine Firmvorbereitung an. Sie findet statt am Donnerstag, 20. April, und Donnerstag, 27. April 1989, jeweils von 19 bis 22 Uhr, im Haus der Volksarbeit, Kleiner Clubraum, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt am Main 1. Die zwei Abende bilden eine Einheit.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis spätestens 10. April 1989 an das Katholische Bezirksamt, Abteilung Grundseelsorge, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 069/1501157.

Anmeldungen zur Firmung erbittet Herr Pfarrer Dr. Werner Brüning, Pfarramt St. Leonhard, Alte Mainzer Gasse 8, Tel.: 069/283103.

Sollten mehrere Firmbewerber aus den nördlichen Bezirken des Bistums kommen, kann für diese eine besondere Vorbereitung und Firmspendung im Raum Limburg angeboten werden. Interessenten mögen sich zunächst auch in Frankfurt melden.

Nr. 305 Jährliche Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke nach Lourdes

Hierdurch laden wir zur diesjährigen Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz für Gesunde, Behinderte und Kranke in Gemeinschaft mit dem Malteser-Ritter-Orden für die Zeit vom 31. Mai bis 6. Juni 1989 ein. Bischof Dr. Franz Kamphaus wird den Pilgerzug begleiten. Das Wallfahrtsjahr 1989 in Lourdes steht unter dem Thema »Getaufte, ihr seid lebendige Steine« der Kirche Christi«. Damit wird das Thema »Der Laie in Kirche und Welt«, das auf der Bischofssynode in Rom 1987 behandelt wurde, neu aufgegriffen und vertieft. Dieses Thema ist das Leitwort für unseren Pilgerzug.

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die in der Zielgruppen- seelsorge Tätigen sowie die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum haben schriftliche Informationen für die Veröffentlichung der Pilgerfahrt erhalten. Besonders können Langzeitkranke, Schwerbehinderte und Schwerkranke zur Teilnahme ermutigt werden, da eine intensive Betreuung und Pflege durch ein Ärzteteam und Mitglieder des Lourdes-Krankendienstes des Malteser-Ritter-Ordens erfolgt. Der Transport der kranken Teilnehmer erfolgt in Lazarettflugzeugen und die Unterbringung in Lourdes im Krankenhaus im Heiligen Bezirk. Der Prospekt weist auf nähere Einzelheiten hin.

Auskunft erteilt für Pilger aus der Diözese Limburg die Pilgerstelle der Firma Rotala-Reisen, Ahrstraße 12, 5483 Bad Neuenahr 1, Telefon 02641/2258 und 2259.

Dort sind auch die zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen anzufordern.

Nr. 306 Schutz des Bußsakramentes

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat zum Schutz des Bußsakramentes und des Beichtgeheimnisses folgendes Dekret erlassen:

Unbeschadet der Vorschrift des can. 1388 C.I.C zieht sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu: wer anläßlich einer sakramentalen Beichte, sei sie ernst gemeint oder fingiert, das vom Pönitenten oder vom Beichtvater Gesprochene mit einem technischen Gerät aufnimmt oder durch soziale Kommunikationsmittel verbreitet. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um die eigene Beichte oder um die anderer Personen handelt.

Das Dekret ist durch Promulgation in den AAS am 23. September 1988 in Kraft getreten.

Nr. 307 Fortbildung

Kurse des TPI

Das Theologisch-Pastorale Institut für berufsbegleitende Bildung der Diözesen Limburg, Mainz, Trier bietet im Jahr 1989 zwei Kurse für Dekane und ihre Stellvertreter an: Wochenkurs Einführung in die Aufgaben des Dekanates Termin: 12.–16. Juni 1989, Ort: Mainz, Erbacher Hof. Der Kurs ist unter der Nummer 89/8 im Kursprogramm 1989 des TPI auf Seite 15 ausgeschrieben.

Dekankurs. Auf der Suche nach einer christlichen Lebenskultur:

Meine Zeit und Zeitgestaltung

Termin: 1.–6. Oktober 1989, Ort: Insel Reichenau.

Der Kurs ist unter der Nummer 89/12 im Kursprogramm 1989 des TPI auf Seite 19 ausgeschrieben.

Die Dekane und ihre Stellvertreter werden von der Abteilung Personalbildung auf diese Kurse hingewiesen und zur Teilnahme eingeladen.

Für die folgenden Kurse des TPI sind bisher nur wenige Anmeldungen eingegangen:

Nr. 89/1: Wochenkurs Kunst und Kirche
3.–7. 7. 1989 in Bullay/Mosel, Marienburg

Nr. 89/5: Intervallkurs »Ich bin Pfarrer geworden«
12.–14. 6., 4.–6. 9., 27.–29. 11. 1989; 5.–7. 2. 1990 in Mainz

Nr. 89/91: Grundkurs in seelsorglicher Gesprächsführung
2.–13. 10. 1989 in Lindenfels/Odw., Haus Marske

Interessenten werden um Anmeldung gebeten.

Nr. 308 Priesterexerzitien

a) im Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23, 6238 Hofheim/Taunus

Termin:
24.–29. April 1989

Thema:
»Arbeitet so gut ihr könnt – aber löscht den Geist des Gebetes nicht aus!« (Franz von Assisi). – Geistliche Übungen auf der Suche nach einem spirituell-gesunden Lebensstil.

Elemente: Kurze Impulse, Schweigen, gemeinsames Stundengebet. Angebot persönlicher Begleitung.

Leiter:
P. Severin Holocher OFM, P. Helmut Schlegel OFM

b) in der Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron

Termine:
19.–23. Juni
10.–14. Juli
4.–8. September
9.–13. Oktober
13.–17. November

Thema:

»Treu ist Gott, durch den ihr berufen worden seid zur Gemeinschaft mit seinem Sohn Jesus Christus, unserem Herrn« (1 Kor 1,9).

Leiter:

P. Drutmar Helmecke OSB, Beuron

Preis:

DM 140,- bis 180,- (für Honorar, Unterkunft, Verpflegung)

Anmeldung und Auskunft:

Gästepater der Erzabtei, 7792 Beuron, Tel. 07466/17-158

c) im Priesterhaus Kevelaer

Termin:

6. November 1989, 18.30 Uhr, bis 10. November, mittags

Thema:

»Nehmt mich zum Vorbild, wie ich Christus zum Vorbild nehme« (1 Kor 11,1)

Anregungen und Hilfen zu priesterlichem Dienst und Leben aus den Briefen des Apostels Paulus

Leiter:

Pfarrer Bernhard Ehler, Meitingen-Herbertshofen, Priesterseelsorger in der Diözese Augsburg

Termin:

13. November 1989, 18.30 Uhr, bis 17. November 1989, mittags

Thema:

Mit unseren Gemeinden wollen wir als Kirche auf dem Weg bleiben und das »Heute Gottes« entdecken

Leiter:

Pfarrer Hubert Köllen, Bergheim/Erft

Mitglied der Priestergemeinschaft Jesus Caritas (Charles de Foucauld)

Anmeldung:

Priesterhaus, Postfach 257, 4178 Kevelaer 1, Tel. 02832/6031 oder 6032

Nr. 309 Dienstschriften

Mit Termin 20. Januar 1989 wurde Herr Pater Theodor van der Loch SDB bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Petronella in Rüdesheim-Aulhausen ernannt. (129)

Mit Termin 13. Februar 1989 wurde Herr Pfarrer Josef König, Frankfurt am Main-Praunheim, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Matthias in Frankfurt am Main ernannt. (72)

Nach dem Tod von P. Alfons Bernatonis OFM Cap ist für die Litauische Seelsorge im Bistum Limburg kommissarisch zuständig Herr Pfarrer Antanas Bunga, 8940 Memmingen, Augsburger Straße 7, Tel. 08331/12951. (212)

Herr Manfred Glaßner ist von seinen Weiheverpflichtungen entbunden worden und damit aus dem Presbyterium ausgeschieden.

Mit Termin 31. Januar 1989 ist Frau Gemeindereferentin Evelyn Meuser, Frankfurt am Main, St. Antonius, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (55)

Mit Termin 1. Februar 1989 wurde Frau Silvia Mertens als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Ferrutus in Taunusstein-Bleidenstadt angestellt. (145)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pastoralreferent Franz Josef Strassner von Marienrachdorf, Maria Himmelfahrt, nach Lahnstein, St. Martin, versetzt. (157/134)

Nr. 310 Änderungen im Schematismus

S. 67:

Änderung der Telefonnummern im Bereich der Pfarrei Deutschorden:

Pfarramt Deutschorden 069/60910810

Ordensniederlassungen

(Deutschordenspriester bzw. -schwestern) 069/60910830

S. 104, 290:

Änderung der Telefonnummer des Konvents der ADJC im Priesterseminar Limburg:

06431/2007-0 oder 2007-35

S. 208:

Prassel, Dr. Peter, Militärpfarrer streichen

S. 209:

Landespolizeidekan P. Gottfried Keindl OT ist telefonisch zu erreichen unter der Telefonnummer:

069/60910849

S. 281:

Änderung der Telefonnummer des Priorats der Deutschordenspriester:

069/60910839

S. 291:

Änderung der Telefonnummer des Konvents der Deutschordensschwestern:

069/60910830

Nr. 311 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse wird auf die Dreizehnte Änderung der Kassensatzung vom 12. 12. 1988, die zum 1. 1. 1988 in Kraft tritt, hingewiesen.

Der Text der Änderung ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln Nr. 4/1989 vom 25. Januar 1989, Seite 37–40, veröffentlicht.

Nr. 312 Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg

Auch in diesem Jahr bietet die Erzdiözese Salzburg Priestern die Möglichkeit, dort Urlaubsvertretungen in der Zeit vom 8. Juli bis 10. September 1989 zu übernehmen. Es gelten dafür die gleichen Konditionen wie im vergangenen Jahr (vgl. Amtsbl. 1988, S. 66), wobei unter Ziffer 2 anstelle der Zahl 90 die Zahl 100 eintritt.

Interessenten mögen sich bis spätestens 28. April 1989 melden beim Erzbischöflichen Ordinariat Salzburg, Urlaubsvermittlung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg.

Nr. 313 Warnung

Herr Ferdinand Riemann, wohnhaft im Seniorenzentrum, Haus 2, in Bad Münstereifel, hat schon mehrfach priesterliche Vollmachten vorgegeben und Funktionen ausgeübt. Er hat öfters Ferienvertretungen vorgenommen und alle pastoralen Aufgaben wahrgenommen, die sich daraus ergaben. Der jeweilige Pfarrer, der ihn zur Aushilfe bestellt hatte, war stets völlig arglos.

Herr Riemann ist trotz seines Versprechens, sich nicht mehr ohne Abmeldung und Aufenthaltsangabe von seinem Wohnsitz zu entfernen, vor einigen Wochen wieder mit unbekanntem Ziel verreist. Da es naheliegt, daß er seinen alten Bestrebungen nachzugehen versucht, werden alle Geistlichen um besondere Aufmerksamkeit gebeten.

Bei dieser Gelegenheit wird auch nochmals eindringlich darauf hingewiesen, daß niemandem priesterliche Funktionen anvertraut werden dürfen, der sich nicht in ausreichender Weise, insbesondere durch entsprechende Urkunden, dafür legitimiert.

Nr. 314 Hinweis

Die Apostolische Nuntiatur hat mitgeteilt, daß die von dem kanadischen Priester Nicholas Gruner initiierte Bewegung »The International Fatima Rosary Crusade« nicht kanonisch anerkannt worden ist.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 1. April 1989

Nr. 315 Ankündigung einer Diakonenweihe	151	Nr. 321 Änderung der Reisekostenverordnung	152
Nr. 316 Priesterexerzitien	151	Nr. 322 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in	
Nr. 317 Dienstschriften	151	Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beih. VO). . .	152
Nr. 318 Todesfall	152	Nr. 323 44. Eucharistischer Weltkongreß in Seoul.	160
Nr. 319 Änderung der AVO	152	Nr. 324 Freie Organisten- und Chorleiterstellen	160
Nr. 320 Änderung der Dienstordnung für Mitarbeiter im		Nr. 325 Hinweis	160
sozialpflegerischen Bereich in den Sozialstationen			
der Caritasverbände im Bistum Limburg	152		

Nr. 315 Ankündigung einer Diakonenweihe

Am Samstag, dem 20. Mai 1989, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus vier Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Marien zu Lahnstein (Oberlahnstein).

Die Namen der Weihekandidaten sind:

Walter Henkes, Salz,

Stephan Neis, Elz,

Karl-Heinz Walter, Frankfurt am Main (-Süd),

St. Bonifatius,

Johannes Wisser, Weidenhahn.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu geben, und werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Nr. 316 Priesterexerzitien

a) im Haus St. Gregor der Benediktinerabtei Plankstetten, Lkr. Neumarkt i. d. OPf.

Termin: von Pfingstmontag, 15. Mai 1989, 17.30 Uhr, bis 19. Mai, 13.00 Uhr

Thema: Dein Wort schenkt Leben

Leitung: P. Joseph Kärtner OSB

Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, 8434 Berching 1.

b) im Collegium Canisianum zu Innsbruck

Termin: vom 16. Juli 1989, 18 Uhr, bis 22. Juli 1989, früh

Leiter: P. Markus Laier SJ, Nürnberg

Der Exerzitienleiter gibt jeweils einen längeren Impuls für den ganzen Tag. Außerdem steht er jeden Tag für ein eingehendes Reflexionsgespräch zur Verfügung.

Anmeldungen erbeten an: P. Minister, Canisianum – Tschurtschenthaler Str. 7, A-6020 Innsbruck.

Nr. 317 Dienstschriften

Mit Termin 1. April 1989 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Manfred Link, Wetzlar, zum Dekan des Dekanates Wetzlar ernannt. (168,172)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Peter Wagner, Schöffengrund-Schwalbach, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Wetzlar ernannt. (168)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Winfried Wetzlar, Wiesbaden, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Wiesbaden-Mitte ernannt.

Mit Termin 15. April 1989 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heribert Wolf, Oestrich-Winkel, die benachbarten Pfarreien St. Magdalena in Mengerskirchen und St. Katharina in Mengerskirchen-Waldernbach übertragen. (125, 126/107)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hans Jörg, Mengerskirchen, die benachbarten Pfarreien St. Aegidius und St. Walburga in Oestrich-Winkel übertragen. (107/125, 126)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus Müllers die Pfarrei St. Michael in Frankfurt am Main übertragen. (57)

Mit Termin 31. August 1989 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hans-Joachim Schwientek auf die Pfarreien St. Peter und Paul in Bad Camberg und St. Ferrutus in Bad Camberg-Würges angenommen. (93, 94)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Ludwig Wermelskirchen auf die Pfarrei St. Josef in Wiesbaden-Dotzheim angenommen. (181)

Mit gleichem Termin hat der Provinzial der Weißen Väter, Köln, den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Johannes Esser PA, St. Antonius in Frankfurt am Main, gekündigt. (55)

Mit Termin 1. März 1989 wurde Frau Margot Jahnke, Gemeindereferentin in Hochheim St. Peter und Paul, in der Altenheimseelsorge am Wiesenhüttenstift in der Pfarrgemeinde St. Michael in Frankfurt am Main eingesetzt. (118/186)

Mit gleichem Termin wurde Herr Reinhold Schmitt, pastoraler Mitarbeiter in der Altenheimseelsorge am Wiesenhüttenstift in der Pfarrgemeinde St. Michael in Frankfurt am Main, in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge in Diez und am Altenheim St. Josefshaus in Elz eingesetzt. (186/187, 201)

Mit Termin 15. März 1989 wurde Herr Dipl.-Theol. Günter Zang als pastoraler Mitarbeiter in der katholischen Seel-

sorge am Psychiatrischen Krankenhaus und am St.-Anna-Krankenhaus in Hadamar eingesetzt. (201)

Mit gleichem Termin wurde Schwester Caritas Helene Zilken OP als pastorale Mitarbeiterin in der katholischen Seelsorge am Nordwestkrankenhaus in Frankfurt am Main eingesetzt. (197)

Mit Termin 1. April 1989 wurde Herr Dr. Alfons Vaitkus zum Leitenden Referenten im Dezernat Jugend des Bischöflichen Ordinariates ernannt. (17)

Mit gleichem Termin wurde Frau Elisabeth Reuter als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Josef in Wiesbaden-Dotzheim eingesetzt. (181)

Mit gleichem Termin wurde Frau Rita Host als pastorale Mitarbeiterin in der katholischen Seelsorge an den Universitätskliniken in Frankfurt am Main-Sachsenhausen eingesetzt. (197)

Nr. 318 Todesfall

Am 10. März 1989 ist Herr Pfarrer i. R. Johannes Röhrig (SCB) im Alter von 78 Jahren in Boppard-Buchholz verstorben. R. I. P.

Nr. 319 Änderung der AVO

Die AVO in der Fassung vom 13. Dezember 1976 (Amtsbl. 1976, S. 450–454), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Januar 1989 (Amtsbl. 1989, S. 143) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 AVO Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Kann der Urlaub aus wichtigen dienstlichen oder in der Person des Mitarbeiters liegenden Gründen nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden, so wird er auf die erste Hälfte des kommenden Jahres übertragen.«

Satz 3 wird gestrichen.

Diese Änderung wurde von der KODA am 17. Januar 1989 beschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Limburg, 13. März 1989
Az.: 565 AH/89/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 320 Änderung der Dienstordnung für Mitarbeiter im sozialpflegerischen Bereich in den Sozialstationen der Caritasverbände im Bistum Limburg

Die §§ 5–11 der Dienstordnung für Mitarbeiter im sozialpflegerischen Bereich in den Sozialstationen der Caritasverbände im Bistum Limburg vom 30. März 1981 (SVR V K1) gehören zum Zuständigkeitsbereich der KODA.

§ 9 Satz 2 der Dienstordnung wird wie folgt neu gefasst:

»Im Kalenderjahr übernimmt der Träger einen Betrag von DM 200,- der nachgewiesenen Auslagen für Dienst- bzw. Schutzkleidung.«

Diese Änderung wurde von der KODA am 20. September 1988 beschlossen. Nach Erledigung eines Einspruchs tritt sie rückwirkend zum 1. Januar 1989 in Kraft.

Limburg, 16. Februar 1989
Az.: 565 AH/88/02/9

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 321 Änderung der Reisekostenverordnung

Die Reisekostenverordnung in der Fassung vom 13. Dezember 1976 (Amtsblatt 1976, S. 460–465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1986 (Amtsbl. 1986, S. 120) wird wie folgt geändert:

A. Reisekostenverordnung für Laienangestellte (RKVOA)

§ 7 erhält einen neuen Absatz 5:

»(5) Das Kraftfahrzeug eines in einer Gemeinde eingesetzten pastoralen Mitarbeiters kann ohne Nachweis der in Abs. 1 geforderten dienstlich notwendigen regelmäßigen jährlichen Fahrleistungen einem »anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug« gleichgestellt werden, wenn der Einsatz des Kraftfahrzeugs zur Ausübung des Dienstes erforderlich ist für die Betreuung von

- mindestens zwei Kirchengemeinden oder
 - einer Kirchengemeinde mit mindestens zwei zusätzlichen Orten oder
 - einer flächenmäßig außergewöhnlich großen Gemeinde.
- Abs. 2 findet keine Anwendung.«

Diese Änderung wurde von der KODA am 17. Januar 1989 beschlossen. Sie tritt zum 1. September 1989 in Kraft.

Limburg, 13. März 1989
Az.: 565 AH/89/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 322 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beih.VO)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg geregelt wird, sowie für diejenigen Mitarbeiter, für die die Geltung dieser Verordnung im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

§ 2 Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen werden nach Maßgabe dieser Verordnung Beihilfen gewährt:

1. an hauptamtliche Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 2 der AVO, auch wenn diese wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz beurlaubt sind;

2. an Auszubildende.

(2) Keine Beihilfen werden gewährt:

1. an alle Beschäftigten während der ersten sechs Monate ihrer Anstellung,
2. an auf Zeit für nicht länger als ein Jahr Beschäftigte,
3. an Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist,
4. an Beschäftigte, die unter Wegfall der Vergütung beurlaubt sind.

5. an Beschäftigte, die aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine Beihilfeberechtigung haben,
6. an krankenversicherungspflichtige Beschäftigte, die aufgrund der Tätigkeit eines Ehegatten im öffentlichen Dienst im Beihilfefalle eine berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Person darstellen.

§ 3 Beihilfefälle

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
 - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
 - b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
 - c) für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinder;
2. in Geburtsfällen
 - a) der Beihilfeberechtigten,
 - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
 - c) aus Anlaß der Geburt eines nichtehelichen Kindes eines Beihilfeberechtigten, wenn die Mutter nicht selbst beihilfeberechtigt ist,
 - d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten;
3. im Todesfalle
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigt gewesenen Ehegatten,
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, bei Totgeburten, wenn im Falle der Lebendgeburt das Kind nach Absatz 2 berücksichtigt würde;
4. für Schutzimpfungen
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, wenn die Impfungen vorgeschrieben sind oder behördlich empfohlen und nicht kostenlos durchgeführt werden oder aus besonderen Gründen von der kostenlosen Impfung kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:

1. Enkel, die der Beihilfeberechtigte nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat oder für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist;
2. Kinder, bei denen nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur bei dauernder Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt. Ist ein Kind für mehrere Beihilfeberechtigte im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so

wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

(3) Berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die bei natürlichen oder juristischen Personen oder Zusammenschlüssen von solchen Personen tätig sind, welche das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden, gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Personen im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

§ 4 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten, besonders von Amts- oder Vertrauensärzten, einholen. Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte. Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, sind ärztliche Gebühren nur bis zu den Schwellenwerten der Gebührenordnungen für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBl. I, S. 1522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I, S. 1680), und der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I, S. 2360) angemessen. Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zu den Mindestsätzen des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (Stand: 1. Januar 1985, jedoch höchstens bis zu den Schwellenwerten der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen).

(2) Es wird vorausgesetzt, daß beihilfeberechtigte Arbeitnehmer, die nicht krankenversichert sind, in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung, die der Art nach gleiche Leistungen gewährt, freiwillig krankenversichert sind. Ist eine beihilfeberechtigte Person nicht versichert, so ist die Beihilfe so zu bemessen, als wäre diese den Voraussetzungen entsprechend in der AOK Limburg-Weilburg (Lahn) freiwillig versichert.

(3) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, daß im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(4) Steht dem Beihilfeberechtigten oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu, sind vorbehaltlich des Absatzes 4 die Aufwendungen im Rahmen

dieser Verordnung nur insoweit beihilfefähig, als sie über die danach im Einzelfall gewährten Leistungen hinausgehen. Sind zustehende Leistungen nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen worden, sind die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend zu kürzen, dabei gelten

1. Aufwendungen für Arznei-, Verbands- und Heilmittel in voller Höhe,
2. andere Aufwendungen, für die die zustehende Leistung nicht nachgewiesen wird oder nicht ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert als zustehende Leistung.

Satz 2 gilt nicht für

1. Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die als freiwillig gesetzlich Versicherte keinen Beitragszuschuß aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses (z. B. nach § 405 der Reichsversicherungsordnung) erhalten, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, für die aus dem genannten Versicherungsverhältnis Anspruch auf Familienkrankenhilfe nach § 205 der Reichsversicherungsordnung zusteht;
2. Versorgungsempfänger und berücksichtigungsfähige Angehörige von Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern, die Mitglied der Krankenversicherung der Rentner sind, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, für die aus dem genannten Versicherungsverhältnis Anspruch auf Familienkrankenhilfe nach § 205 der Reichsversicherungsordnung zusteht;
3. Leistungen nach § 10 Absatz 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I, S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1987 (BGBl. I, S. 1545), oder hierauf sich beziehende Vorschriften.

(5) Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Personen einschließlich der Personen, für die aus einem solchen Krankenversicherungsverhältnis Anspruch auf Familienkrankenhilfe nach § 205 der Reichsversicherungsordnung zusteht, sind Aufwendungen nicht beihilfefähig, die dadurch entstanden sind, daß sie

1. zustehende Sachleistungen nicht in Anspruch genommen haben oder
2. über zustehende Sachleistungen hinaus Leistungen in Anspruch genommen haben oder
3. sich anstelle einer zustehenden Sachleistung eine Geldleistung haben gewähren lassen.

Dies gilt auch, wenn Sachleistungen deshalb nicht zustehen, weil nicht die vorgeschriebene Form der Versorgung eingehalten wurde. Gewährt die gesetzliche Krankenversicherung nach Satzung usw. allgemein keine Leistungen oder nur Zuschüsse, sind die Aufwendungen – bei Zuschüssen gekürzt um diese – im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig.

Satz 1 und 2 gelten nicht für die in Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 genannten Personen.

(6) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen, die keinen Anspruch auf Kostenersatzung aus einem Teilkostentarif haben und keinen

Zuschuß zum Versicherungsbeitrag erhalten, gilt der nachgewiesene Geldwert in Anspruch genommener Sachleistungen der Krankenversicherung als beihilfefähige Aufwendungen. Hiervon ist ausgenommen der in Absatz 6 Nr. 3 bezeichnete Ehegatte des Beihilfeberechtigten. Der Geldwert von Sachleistungen ist bis zur Höhe der Versicherungsbeiträge des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen beihilfefähig, die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen zwölf Kalendermonate geleistet und nicht bei einer früheren Beihilfefestsetzung berücksichtigt wurden.

Bei Anwendung dieser Vorschrift gelten als Sachleistungen auch Geldleistungen zu Aufwendungen für Arznei-, Verbands-, Heil- oder Hilfsmittel, ungeachtet der Höhe der Geldleistung. Bei einer stationären Krankenhausbehandlung gelten die allgemeinen Krankenhausleistungen (§ 5 Absatz 1 Nr. 6a) als Sachleistungen. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen. Als Sachleistungen gelten nicht Leistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung auftragsgemäß für andere Leistungsträger oder im Rahmen der Dienstunfallfürsorge erbringt. Sachleistungen sind auch zu berücksichtigen, wenn die zugrundeliegende Leistung nicht oder nur begrenzt beihilfefähig ist.

(7) Nicht beihilfefähig sind

1. Sachleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften; dies gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet sind. Absatz 5 bleibt unberührt;
2. gesetzlich vorgesehene Kostenanteile und Zuzahlungen;
3. die in den §§ 5 bis 10 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung) des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags DM 30000,- übersteigt, es sei denn, daß dem Ehegatten trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder daß die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). Die oberste Dienstbehörde kann in anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung eines strengen Maßstabes anzunehmen sind, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Gewährung von Beihilfen zulassen;
4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind; dies gilt nicht für Aufwendungen, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 103 des Hessischen Beamtengesetzes zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruchs auf den Dienstherrn führt;
5. Aufwendungen für Beamte, denen aufgrund von § 191 des Hessischen Beamtengesetzes unentgeltliche Heilfürsorge zusteht;
6. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung; nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschriften sind Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne,

Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

(8) Bei Anwendung der Absätze 3 bis 5 sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (Absatz 2 Satz 2) maßgebend.

§ 5 Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

(1) Aus Anlaß einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche und zahnärztliche Leistungen und Leistungen eines Heilpraktikers; ausgenommen sind Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden. Bei Leistungen nach den Abschnitten F, H, J und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte bei Behandlungsbeginn mindestens ein Jahr ununterbrochen dem kirchlichen Dienst angehört. Bei zahnärztlichen Leistungen sind Aufwendungen für Edelmetalle und Keramikverblendungen nur in Höhe von 50 vom Hundert beihilfefähig. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1;
2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nr. 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Heilmittel, Verbandsmittel und dergleichen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen;
3. eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder – ausgenommen Saunabäder und Schwimmen in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer als beihilfefähig anerkannten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur-, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- sowie Sprachtherapie und dergleichen. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden oder werden damit zugleich in erheblichem Umfang berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt, so sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für zusätzliche, gesondert durchgeführte und berechnete Heilbehandlungen nicht beihilfefähig;
4. Anschaffung oder Miete, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 2;
5. Erste Hilfe;

6. stationäre und teilstationäre Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) vom 21. August 1985 (BGBl. I, S. 1666), und zwar

- a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Absatz 2 BPflV),
 - aa) allgemeine und besondere Pflegesätze (§ 5 BPflV),
 - bb) Sonderentgelte (§ 6 BPflV),
 - cc) abweichende Entgelte (§ 21 BPflV),
- b) Wahlleistungen,
 - aa) gesondert berechnete Arztleistungen (§ 7 Absatz 3 BPflV),
 - bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 7 Absatz 4 BPflV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich DM 22,- täglich
 sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nr. 1 und 2.

Bei einer Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen;

7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten für eine vom Arzt als geeignet erklärte Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch nur bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige (§ 4 Absatz 6 Nr. 6) oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nr. 9) nicht beihilfefähig. Bei nahen Angehörigen, die wegen Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden, kann eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen als beihilfefähig berücksichtigt werden, höchstens jedoch bis zu den Kosten für eine Berufspflegekraft. Eine für die Pflege gezahlte Vergütung an den Ehegatten oder die Eltern eines Pflegebedürftigen ist nicht beihilfefähig;
8. eine Familien- und Haushaltshilfe bis zum Betrage von DM 9,- stündlich, jedoch nicht mehr als DM 54,- täglich. Voraussetzung ist, daß die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten während stationärer Unterbringung (Nr. 6) des den Haushalt führenden, nicht oder nur geringfügig erwerbstätigen berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des Beihilfeberechtigten erforderlich ist, weil der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Angehöriger verbleibt und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Dies gilt in besonderen Fällen auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung sowie bei Alleinstehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushaltes erforderlich ist. Nr. 7 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hier-

für bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 4 Absatz 6 Nr. 6) sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nr. 9) nicht beihilfefähig. Ohne die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 sind die Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe bis zu den genannten Beträgen beihilfefähig, wenn nach ärztlicher Bescheinigung ein erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt (Nr. 6) durch die Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe vermieden wird; dies gilt entsprechend für alleinlebende Beihilfeberechtigte;

9. die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen, Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen (Nr. 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung. Höhere Beförderungskosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der Betrag von DM –,31 pro Kilometer beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
 - a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
 - b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn- oder Aufenthaltsort,
 - c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist, und zurück,
 - d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise;
10. a) Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen bis zum Höchstbetrag von DM 25,- täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von DM 25,- täglich beihilfefähig. Diese Vorschrift findet bei einer Heilkur oder kurähnlichen Maßnahmen keine Anwendung;
- b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich angeordneten Heilbehandlung, die eine Heimunterbringung erforderlich macht, insgesamt bis zu DM 17,- täglich;
11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nr. 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen;
12. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

(2) Die Verwaltungskammer kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode sowie für bestimmte Heil- und Verbandsmittel begrenzen oder ausschließen. Sie kann ferner die Beihilfefähigkeit

von Aufwendungen für andere als die in Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 genannten Gegenstände und Stoffe und für besondere Ausführungen dieser Leistungen sowie für die in Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Heilbehandlungen begrenzen.

§ 6 Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung

(1) Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Für Begleitpersonen eines Schwerbehinderten sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit der Begleitung behördlich festgestellt ist und das Sanatorium bestätigt, daß die Begleitung für eine erfolgversprechende Behandlung erforderlich ist,
3. nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
4. nach § 5 Absatz 1 Nr. 9,
5. für die Kurtaxe, auch für die notwendige Begleitperson nach Nr. 2 Satz 2,
6. für den ärztlichen Schlußbericht.

(2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher erkannt hat.

(3) Die Beihilfefähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren wegen derselben Krankheit bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

§ 7 Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Den im Dienst stehenden Beihilfeberechtigten (§ 2 Absatz 1) können Beihilfen zu den Kosten einer planmäßigen Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem vom Lande Hessen in dem der Hessischen Beihilfeverordnung anliegenden Heilbäderverzeichnis aufgenommenen Heilbad gewährt werden.

(2) Aus Anlaß einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreißig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von DM 30,- täglich, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrag von DM 25,- täglich,
3. nach § 5 Absatz 1 Nr. 9,
4. für die Kurtaxe, auch für die Begleitperson nach Nr. 2,
5. für den ärztlichen Schlußbericht.

(3) Die Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind nur beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienst- oder Arbeitsfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, besonders nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet, ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

(4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen dem kirchlichen Dienst angehört und beihilfeberechtigt war,
2. wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren wegen derselben Krankheit bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung oder nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
4. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird.

(5) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurorteverzeichnis (Anlage 3) enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muß sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

§ 8 Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen

(1) Aus Anlaß von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind beihilfefähig

1. bei Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres die Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
2. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an die Aufwendungen für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen

nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

(2) Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Maßnahmen nach Abschnitt B Nr. 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für Schutzimpfungen sind beihilfefähig. Dies gilt nicht für Schutzimpfungen im Zusammenhang mit einem privaten Auslandsaufenthalt.

§ 9 Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

(1) Aus Anlaß einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung und ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik,
2. entsprechend § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme,
4. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung in einer Krankenanstalt oder Arztpraxis bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 5 Absatz 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 5 Absatz 1 Nr. 7 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend,
5. entsprechend § 5 Absatz 1 Nr. 6 für das Kind.

(2) Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von DM 300,- gewährt. Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind annimmt und das Kind am Tage der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Beihilfe der Mutter gewährt.

§ 10 Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von DM 1300,-, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von DM 850,- gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von insgesamt mindestens DM 2000,- zu, so beträgt die Beihilfe DM 650,-, beim Tod eines Kindes DM 425,-; stehen solche Ansprüche von insgesamt mindestens DM 4000,- zu, wird keine Beihilfe gewährt. Sterbe- und Bestattungsgelder aufgrund von Schadenersatzansprüchen werden nicht berücksichtigt, wenn die Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes auf den Dienstherrn übergehen. Bestattungsgeld nach §§ 36 oder 53 des Bundesversorgungsgesetzes bleibt unberücksichtigt.

(2) Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes, höchstens jedoch für eine Entfernung von siebenhundert Kilometern.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter fünfzehn Jahren im Haushalt und kann dieser beim Tode des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Verwaltungskammer bis zu einem Jahr beihilfefähig.

§ 11 Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach §§ 5, 9 und 10 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig,

1. wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, daß die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,
2. wenn die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch

eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

(3) Aus Anlaß einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn vor Antritt der Heilkur

1. durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen wird, daß die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, und
2. der Kurort im Heilkurortverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt ist und
3. die sonstigen Voraussetzungen des § 7 vorliegen.

Die Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind bei einer anerkannten Heilkur ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Für die Aufwendungen der Überführung einer Leiche oder Urne findet § 10 Absatz 2 Anwendung.

§ 12 Bemessung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe beträgt für alleinstehende Beihilfeberechtigte 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz erhöht sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für verheiratete Beihilfeberechtigte auf 55 vom Hundert. Für jedes Kind, das nach § 3 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 oder 2 um je 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 70 vom Hundert. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigt wird. Ist ein berücksichtigungsfähiges Kind zugleich Ehegatte eines Beihilfeberechtigten, so erhöht sich der Bemessungssatz nur beim Ehegatten des berücksichtigungsfähigen Kindes. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen führen nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund einer eigenen Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind. Maßgebend für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Absatz 1 Satz 2 und 3,

1. wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist oder der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags DM 30000,- überstieg,
2. wenn berücksichtigungsfähige Angehörige, mit Ausnahme der beim Ehegatten familienversicherten Kinder,
 - a) aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung oder des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind,

- b) Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sind,
- c) Beitragszuschüsse nach § 405 der Reichsversicherungsordnung, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen erhalten,
- d) Beitragszuschüsse nach § 1304 e Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 e Absatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1924 (RGBl. I, S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2586), in Höhe von mindestens DM 100,- oder von mindestens der Hälfte des zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrags erhalten,
- e) Ansprüche auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Leistungen nach einer dieser Verordnung im wesentlichen vergleichbaren Regelung erhalten.

(3) Der Bemessungssatz beträgt in den Fällen des § 4 Absatz 5 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen.

(4) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Für Empfänger von Witwen- oder Witwergeld erhöht sich der Bemessungssatz um weitere 5 vom Hundert. Satz 1 und 2 gelten nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben.

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert.

(6) Bei einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 5 Absatz 1 Nr. 6, § 11) oder einer stationären Unterbringung in einer Entbindungsanstalt erhöht sich der Bemessungssatz nach Absatz 1 und 4 um 15 vom Hundert, höchstens jedoch auf 85 vom Hundert. Dies gilt nicht, wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 5 zu erhöhen ist.

(7) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und Personen, für die aus einem freiwilligen Krankenversicherungsverhältnis Anspruch auf Familienkrankenhilfe nach § 205 der Reichsversicherungsordnung zusteht, erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenleistung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen, sofern der Höhe nach Leistungsansprüche wie bei einer Pflichtversicherung zustehen. Dies gilt nicht, wenn ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens DM 40,- monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird.

(8) Für beihilfefähige Aufwendungen von Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung Zuschüsse aufgrund einer Rechtsvorschrift oder eines Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe von DM 80,- monatlich gewährt werden, ermäßigt sich der Bemessungssatz für den Zuschußempfänger um 20 vom Hundert. Beiträge für

Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben außer Betracht.

(9) Die Verwaltungskammer kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. wenn sich aus der Anwendung des § 4 Absatz 6 Nr. 4 Härten ergeben.

Die Verwaltungskammer kann ihre Befugnis auf andere Dienststellen übertragen.

§ 13 Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen und angenommenen Kinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlaß des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemißt sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tode; für Aufwendungen aus Anlaß des Todes gilt § 10 mit der Maßgabe, daß die Aufwendungen nachzuweisen sind. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Absatz 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 14 Verfahren

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt; hierfür sind die vom Ministerium des Innern des Landes Hessen herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Aufwendungen für Halbwaisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als DM 300,- betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird abweichend von Satz 1 eine Beihilfe gewährt, wenn die Aufwendungen DM 50,- übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Würden mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zustehen, wird eine Beihilfe nur dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Halbwaisen.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege unmittelbar der Feststellungsstelle vorzulegen. Die Beihilfeakten dürfen grundsätzlich nur den mit der Beihilfearbeitung befaßten Stellen oder Bediensteten zugänglich sein. Krankheits- und sonstige persönliche Daten aus Beihilfeak-

ten dürfen grundsätzlich nur zur Bearbeitung von Beihilfegvorgängen verwendet werden.

(5) Festsetzungsstelle für Mitarbeiter des Bistums, der Kirchengemeinden und Gesamtverbände ist das Bischöfliche Ordinariat, für Mitarbeiter der Caritasverbände der Diözesancaritasverband. In allen übrigen Fällen stellt der Arbeitgeber die Festsetzungsstelle fest.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle als für Beihilfezwecke verwendet kenntlich zu machen. Der Beihilfeberechtigte hat die zurückgegebenen Belege bis drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Bitte der Behörde erneut vorzulegen, sofern sie nicht bei der Krankenversicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat bei der Rückgabe der Belege darauf hinzuweisen.

(7) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(9) Ist in den Fällen des § 6 Absatz 2 Nr. 2 und § 11 Absatz 2 Nr. 2 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(10) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen, der ersten Ausstellung der Rechnung oder der Bescheinigung des Geldwerts von Sachleistungen beantragt hat. Die in der Bescheinigung über ihren Geldwert aufgeführten Sachleistungen dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Für den Beginn der Frist ist bei pauschalen Beihilfen nach § 9 Absatz 2 der Tag der Geburt oder der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind, nach § 10 Absatz 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beihilfeverordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Sie ersetzt die Beihilfeverordnung vom 1. Oktober 1982 (Amtsbl. 1982, S. 161-168).

Limburg, den 13. März 1989
Az.: 565 AH/89/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 323 44. Eucharistischer Weltkongreß in Seoul

Vom 5. bis 8. Oktober 1989 findet in Seoul/Korea der 44. Eucharistische Weltkongreß statt, der unter dem Leitwort »Christus unser Friede« steht. Sein Ziel ist es, die gläubige Besinnung auf die Eucharistie, ihre Verehrung und Feier sowie das Leben aus ihr in der ganzen Kirche zu fördern. Die Deutsche Bischofskonferenz hat den Bischof von Speyer, Dr. Anton Schlembach, als ihren Nationaldelegier-

ten benannt und die Zentralstelle Weltkirche mit der entsprechenden Vorbereitung dieses Eucharistischen Weltkongresses beauftragt.

Zur Vorbereitung sowie zum geistigen und geistlichen Mitvollzug dieses die ganze Weltkirche miteinbeziehenden Eucharistischen Kongresses wird eine Arbeitshilfe erscheinen, die allen Seelsorgestellen zugestellt werden soll.

Der internationale Missionsreisedienst »Raptim Deutschland GmbH« (Anton-Kurze-Allee 4, 5100 Aachen) und das Bayerische Pilgerbüro (Postfach 200328, 8000 München 2) haben in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Weltkirche für alle, die eine direkte Teilnahme in Seoul ermöglichen können, Reiseprogramme ausgearbeitet, die dort ab sofort angefordert werden können.

Nr. 324 Freie Organisten- und Chorleiterstellen

Das Referat Kirchenmusik bittet die Gemeindepfarrer und Kirchenchöre, sich im Falle vakanter nebenamtlicher Organisten- und Chorleiterstellen mit den zuständigen Bezirkskantoren/-kantorinnen in Verbindung zu setzen.

Diese sind bei der Suche nach geeigneten Kirchenmusikern behilflich und stehen den Gemeinden auch im Einstellungsverfahren als musikalische Berater zur Verfügung.

Darüber hinaus können Stellenausschreibungen in der Zeitschrift »Kirchenmusik im Bistum Limburg« erfolgen.

Senden Sie bitte entsprechende Ausschreibungen an das RKM, Schäfflestraße 16, 6000 Frankfurt/M. 60, »Redaktion«.

Melden Sie den Bezirkskantoren bitte auch die Wieder-/Neubesetzung einer Stelle mit Namen und Anschrift des Stelleninhabers.

Das Referat Kirchenmusik und die Bezirkskantoren werden dann auch diesen Kirchenmusikern Informationen und Publikationen zukommen lassen.

Nr. 325 Hinweis

In Usingen-Eschbach besteht eine von ihrem Leiter, Herrn Dr. phil. Michael Jüliger, als »Abtei St. Michael« bezeichnete Einrichtung, mit der ein »Internationales Institut für Theologie und Pastoralpsychologie« verbunden ist. Diese Einrichtung hat nach einer jetzt abgegebenen Erklärung von Herrn Dr. Jüliger nichts mit der römisch-katholischen Kirche zu tun.

Herr Dr. Jüliger, der sich früher als Abt bezeichnete, hat erklärt, er habe alle Ämter, die sich von der römisch-katholischen Kirche herleiten, einschließlich der Amtsbezeichnung eines Professors im Kirchendienst und des theologischen Doktorgrades, niedergelegt bzw. zurückgegeben. Er hat seinen Austritt aus der röm.-kath. Kirche erklärt. Alle Aktivitäten der »Abtei St. Michael« bzw. des Instituts fallen allein in die Verantwortung von Herrn Dr. Jüliger.

Herr Dr. Jüliger, der vorgibt, zum katholischen Priester und zum Abt geweiht worden zu sein, hat trotz mehrfacher Aufforderung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg den Empfang dieser Weihen nicht durch Vorlage authentischer Urkunden nachgewiesen. Solange dies nicht geschehen ist, muß daher davon ausgegangen werden, daß er nicht gültig geweiht worden ist.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 1. Mai 1989

Nr. 326 Diaspora-Sonntag 1989	161	Nr. 331 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in	
Nr. 327 Tagung der Fokolarbewegung	161	Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beih. VO).	163
Nr. 328 Priesterexerzitien	161	Nr. 332 Meditationen und Gebete für Kranke	164
Nr. 329 Dienstmeldungen	161	Nr. 333 Änderungen im Schematismus.	164
Nr. 330 Beratung und Vertretung von Kriegsdienst-		Nr. 334 Abitur für Berufstätige	164
verweigerern	162	Nr. 335 Warnung	164

Nr. 326 Diaspora-Sonntag 1989

Der Diaspora-Sonntag 1989 wird in den deutschen Diözesen am 19. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: »In Christus miteinander verbunden«.

In den Sonntagsgottesdiensten am 3./4. Juni ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1989 zu verlesen oder inhaltlich bekanntzumachen. Dieser Aufruf und das Vorbereitungsmaterial werden den Pfarreien rechtzeitig zugestellt.

Am Diaspora-Sonntag selbst möge unsere Mitverantwortung für die Kirche in der Diaspora betont werden. Die Kollekte darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung »Diasporahilfe« ausgestellt werden.

Der Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, um auf das Bonifatiuswerk empfehlend hinzuweisen. Die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk bewirkt über die Informationszeitschrift »Bonifatiusblatt« und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der Diaspora.

Nr. 327 Tagung der Fokolarbewegung

Die Priester der Fokolarbewegung laden Geistliche und Priesterkandidaten ein zu einer Tagung in das Bischöfliche Konvikt, Große Greifengasse 11, 6720 Speyer, vom 15. Mai 1989, 18.30 Uhr, bis 17. Mai, 13 Uhr.

Thema: Für eine Kirche der Communio
Leitung: Pfarrer Franz Knittel, Neckargemünd
Direktor Dieter Rottenwöhler, Speyer
Kosten: DM 85,-, Studenten DM 60,-
Anmeldungen wie oben, Tel. 06232/78425

Nr. 328 Priesterexerzitien

im Johannes-Haw-Heim, 5458 Leutesdorf

Termin: 15.-19. Mai 1989
Thema: Kirche »Stadt der verdichteten Einheit«
(Lubac)
Leiter: P. Anselm Hestermann OSB
Anmeldungen: Johannes-Haw-Heim, Postfach 40,
Tel. 02631/71071-73

Nr. 329 Dienstmeldungen

Mit Termin 14. April 1989 wurde Herr Dekan Günter Daum, Glashütten-Schloßborn, bis zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit von Herrn Pfarrer Albert Dexelmann zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg und St. Johannes d. T. in Schmitten-Niederreifenberg ernannt.

Mit Termin 29. April 1989 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Alfred Heinze die Pfarrei St. Matthias in Frankfurt am Main übertragen. (72)

Mit Termin 1. Mai 1989 tritt Herr Krankenhauspfarrer Otto Reuter, Hachenburg, in den Ruhestand. (205)

Mit Termin 31. Mai 1989 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Josef Bernhard Schmidt auf die Pfarrei St. Georg in Kestert angenommen. (138)

Mit Termin 31. August 1989 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hubert Kwasniok auf die Pfarrei St. Aposteln in Frankfurt a. M. angenommen. (67)

Mit gleichem Termin hat der Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Otto Floss auf die Pfarrei St. Albert in Frankfurt am Main angenommen. (62)

Mit Termin 1. Oktober 1989 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des Oberen Herrn Pater Arthur Pfeiffer SAC gemäß can. 682 in Verbindung mit can. 524 C.I.C. die Pfarrei Maria Hilf in Wiesbaden übertragen. (177)

Anstelle des aus dem Dienst ausgeschiedenen Herrn P. Roland Schönfelder hat der Provinzial der Redemptoristen Herrn Pater Rudolf Bourgeois C.Cs.R. zum Superior der Niederlassung Wetzlar ernannt. (172, 287)

Mit Termin 1. März 1989 wurde Frau Barbara Heckmann als Pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Italienischen Gemeinde in Wiesbaden eingesetzt. (211).

Mit Termin 1. April 1989 wurde Herr Heinrich Feldhege als Pastoraler Mitarbeiter in der katholischen Seelsorge an geistig behinderten Menschen eingesetzt. (190)

Mit gleichem Termin wurde Herr Bernhard Staufenbiel als Pastoraler Mitarbeiter in der kath. Seelsorge am Psychiatrischen Krankenhaus in Weilmünster eingesetzt. (201)

Mit Termin 1. Juni 1989 wird Herr Jürgen Aach, bisher Pastoralreferent in der Katholischen Italienischen Gemeinde Frankfurt am Main, in die katholische Seelsorge am Städtischen Krankenhaus in Frankfurt am Main-Höchst und am Altenwohn- und Pflegeheim »Victor-Gollancz-Haus« in Frankfurt am Main-Höchst versetzt. (211, 186, 198)
Mit gleichem Termin wird Herr Pater Rach-Schumacher als Pastoralreferent in der Katholischen Italienischen Gemeinde in Frankfurt am Main eingesetzt. (211)

Nr. 330 Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern

Für das Jahr 1989 wurde folgenden Personen der kirchliche Auftrag erteilt, Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden wollen, zu beraten und bei den Verhandlungen vor den Prüfungsgremien zu vertreten.

Bezirk Frankfurt

Dr. Michael Bergmann, Rechtsanwalt,
Mainzer Landstraße 217,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/7592300
Sybille Brennicke, Gemeindereferentin,
Thomas-Mann-Straße 2-4,
6000 Frankfurt/Main 50, Tel.: 069/573030
Dr. Norbert Copray, Gärtnerweg 62,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/728839
Andrea Gerhards, Pastoralreferentin, Leerbachstraße 37,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/71911471
Hans Hartz, Gemeindereferent, Mauritiusstraße 10,
6000 Frankfurt/Main 71, Tel.: 069/355679
Eva-Maria Hartz, Pastoralreferentin, Mainzer Landstr. 299,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/731817
Herbert Kramm-Abendroth, Lehrer, Allendorfer Str. 38,
6000 Frankfurt/Main 50, Tel.: 069/521814
Norbert Leber, Pfarrer, Saalfelder Straße 11,
6230 Frankfurt/Main 80, Tel.: 069/363105
Andreas Leimpek-Mohler, Gärtnerweg 62,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/728839
Ludwig Lemhöfer, Bildungsreferent,
Blankenheimer Straße 42a,
6000 Frankfurt/Main 71, Tel.: 069/748077
Franz-Heinrich Lomberg, Pfarrer, Linkstraße 45,
6230 Frankfurt/Main 80, Tel.: 069/381606
Michael Metzler, Pfarrer, Eichwaldstraße 41,
6000 Frankfurt/Main 60, Tel.: 069/4970485
Werner Meuer, Kaplan, Eichwaldstraße 41,
6000 Frankfurt/Main 60, Tel.: 069/4970485
Bruno Pockrandt, Pastoralreferent, Brüder-Grimm-Str. 20,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/493300
Ludwig Reichert, Jugendpfarrer, Eschenheimer Anlage 21,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/1501-172
Heinz Rindfusser, Kaplan, Domplatz 14,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/290787
Waldemar Ruez, Dipl.-Päd., Dipl.-Theol.,
Windmühlstraße 2,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/233307
Bernhard Ruppert, Rotlindstraße 8,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/492159
Matthias Stadtaus, Pfarrer, Mathildenstraße 30,
6000 Frankfurt/Main 70
Norbert Stähler, Pfarrer, Alexanderstraße 25,
6000 Frankfurt/Main 90, Tel.: 069/783436
Michael Weis, Pfarrer, Am Hohen Weg 19,
6000 Frankfurt/Main 90, Tel.: 069/782734

Bezirk Hochtaunus

Bernd Becker, Diakon, Waldhohlstraße 18,
6240 Königstein, Tel.: 06174/21236
Wolfgang Bentrup, Pastoralreferent, Pfingstweidstraße 14,
6370 Oberursel, Tel.: 06171/57657
Albert Dixelmann, Pfarrer, Schulstraße 1,
6384 Schmitten 3, Tel.: 06082/379
Heribert Löbber, Religionslehrer, Schulstraße 6c,
6246 Glashütten, Tel.: 06174/63077

Michael May, Hessenring 128,
6380 Bad Homburg, Tel.: 06172/24878
Joachim Schaaf, Jugendpfarrer, Dorotheenstraße 9-11,
6380 Bad Homburg, Tel.: 06172/20061
Joachim Schäfer, Pfarrer, Untergasse 27,
6374 Steinbach/Ts., Tel.: 06171/71655
Karl Weißmantel, Pastoralreferent, Lange Straße 110,
6370 Oberursel 2, Tel.: 06171/54279

Bezirk Lahn-Dill-Eder

Roland Hülsmann, Pastoralreferent, Hahnkopfstraße 5,
3551 Bad Endbach-Hartenrod, Tel.: 02776/223
Hans Kohl, Diplomtheologe, Bismarckstraße 13,
6340 Dillenburg, Tel.: 02771/34081-82
Peter Kollas, Jugendpfarrer, Bismarckstraße 13,
6340 Dillenburg, Tel.: 02771/34081-82
Peter Langhans, Gemeindereferent, Königsberger Straße 7,
3559 Battenberg/Eder 1, Tel.: 06452/3227
Heinrich Linnighäuser, Kaplan, Kirchberg 26,
6340 Dillenburg, Tel.: 02771/7029
Thomas Schmid, Kaplan, Schloßstraße 15,
6348 Herborn, Tel.: 02772/2509

Bezirk Limburg

Bernadette Ackva, Pastoralreferentin, Frankfurter Str. 8,
6290 Weilburg/Lahn 1, Tel.: 06471/30497
Richard Ackva, Privatsstraße 1,
6290 Weilburg, Tel.: 06471/39440
Heinz-Walter Barthenheier, Jugendpfarrer,
Franziskanerplatz 3,
6253 Hadamar 1, Tel.: 06433/2081 oder 06433/4076
Sigrid Ebert, Dipl.-Theol., Kath. Pfarramt,
6251 Zollhaus, Tel.: 06430/7077
Hartmut Fritz, Roßmarkt 12,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/295-556
Michaele Gabel, Gemeindereferentin, Neue Straße 6,
6277 Bad Camberg-Würges, Tel.: 06434/7341
Jutta Gabriel, Sozialarbeiterin, Nassauer Straße 58,
6257 Hünfelden 2, Tel.: 06438/4967
Elisabeth Helfrich, Sozialpädagogin, Franziskanerplatz 3,
6253 Hadamar 1, Tel.: 06433/2081
Franz-Josef Kremer, Sozialpädagoge (grad.), Kolpingstr. 7,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/3723
Paul Lawatsch, Diözesanjugendpfarrer, Roßmarkt 4,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/295-342
Wolfgang Pax, Kaplan, Frankfurter Straße 8,
6290 Weilburg/Lahn 1, Tel.: 06471/30497
Heinz Ringel, Kaplan, Egenolfstraße 24,
6255 Dornburg-Frickhofen, Tel.: 06436/1834
Heinz-Willi Rivert, Kaplan, Gartenstraße 16,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/41239 oder 45108
Alois Schneider, Sozialarbeiter, Graupfortstraße 5,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/295-561
Maria Stillger, Dipl.-Soz.-Päd., Obertorstraße 3,
6259 Brechen 1, Tel.: 06438/2429
Michael Stöckel, Gemeindereferent, Kirchbergstraße 12,
6293 Löhnberg, Tel.: 06471/8785
Michael Vogt, Kaplan, Pfortenstraße 3,
6254 Elz, Tel.: 06431/52034
Thomas Wagner, Dipl.-Theol., Dipl.-Päd.,
Graupfortstraße 5,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/295-554
oder 06126/57422

Michael Ziegler, Jugendbildungsreferent,
Ostpreußenstraße 4,
6253 Hadamar 1, Tel.: 06433/2081

Bezirk Main-Taunus

Günter Adam, Dipl.-Pädagoge, Am Kirchplatz 6,
6233 Kelkheim, Tel.: 06195/3097
Peter Hermann, Gemeindereferent, Eschborner Straße 2a,
6231 Sulzbach, Tel.: 06196/71796
Reinhold Kalteier, Pfarrer, Burgstraße 31,
6239 Eppstein, Tel.: 06198/8621
Gisela Mehling, Gemeindereferentin, Taunusstraße 33b,
6239 Kriftel, Tel.: 06192/6453
Alfred Much, Jugendpfarrer, Am Kirchplatz 6,
6233 Kelkheim, Tel.: 06195/30 97-99
Ulrich Schäferbarthold, Jugendbildungsreferent,
Am Kirchplatz 6,
6233 Kelkheim, Tel.: 06195/30 97-99

Bezirk Rheingau

Jürgen Janik, Zollstraße 8,
6222 Geisenheim, Tel.: 06722/8133 oder 71547
Matthias Mantz, Jugendbildungsreferent,
Rüdesheimer Straße 32,
6222 Geisenheim, Tel.: 06722/8058
Karl Wolf, Jugendpfarrer, Zollstraße 8/1,
6222 Geisenheim, Tel.: 06722/8031

Bezirk Rhein-Lahn

Peter Fischer, Pastoralreferent,
5429 Schönauf, Tel.: 06775/326
Matthias Ohlig, Kaplan, Pfarrgasse 6,
5420 Lahnstein, Tel.: 02621/2286
Angelika Samland, päd.-past. Mitarbeiterin,
Gutenbergstraße 8,
5420 Lahnstein, Tel.: 02621/3055-56
Reinhold Stenger, Gemeindereferent, J.-B.-Ludwig-Str. 6,
5420 Lahnstein, Tel.: 02621/7095
P. Gerhard Zimmermann, Jugendpfarrer, Gutenbergstr. 8,
5420 Lahnstein, Tel.: 02621/3055-56

Bezirk Untertaunus

Hans-Peter Labonte, Pastoralreferent, Badener Straße 23,
6231 Bad Schwalbach

Bezirk Westerwald

Alexander Brückmann, Jugendpfarrer, Auf dem Kalk 11,
5430 Montabaur, Tel.: 02602/2051-52
Hans-Jürgen Birringer, Oberstudienrat, Nasse Heide 18,
5239 Streithausen, Tel.: 02662/3612
Christof Forst, Kaplan, Rosenstraße 13,
5431 Nentershausen, Tel.: 06485/229
Petra Gröbchen, Kirchstraße 16,
5416 Nauort
Franz Hennemann, Pastoralreferent, Hauptstraße 11,
5419 Hartenfels, Tel.: 02626/286
Markus Honervogt, Kirchstraße 2-4,
5439 Höhn, Tel.: 02661/4540
Detlef Kobold, Dipl.-Päd., Niederelberter Straße 7,
5431 Holler, Tel.: 02602/17719
Dieter Lippert, Pfarrer,
5439 Höhn-Schönberg, Tel.: 02661/4401

Johannes Müller-Rörig, Jugendbildungsreferent,
Auf dem Kalk 11,
5430 Montabaur, Tel.: 02602/2051-52
Rita Reckenthäler, Dipl.-Sozialpädagogin,
Auf dem Kalk 11,
5430 Montabaur, Tel.: 02602/2051-52
Engelbert Ritz, Gemeindereferent, Töpferstraße 17,
5410 Höhr-Grenzhausen, Tel.: 02624/7281
Matthias Ruß, Kirchstraße 2,
5439 Kölbingen-Möllingen
Paul Schermuly, Pastoralreferent, Kath. Pfarramt,
5431 Dreikirchen, Tel.: 06435/8105
Manfred Steiger, Pastoralreferent, Hauptstraße 7,
5431 Holler, Tel.: 02602/3495
Bernd Westermann, Kaplan, Obere Plötze 3,
5430 Montabaur, Tel.: 02602/3366

Bezirk Wetzlar

Rolf Glaser, Hubertusstraße 8,
6333 Braunsfels, Tel.: 06442/4244
Bernhard Lahr, Jugendpfarrer, Kirchgasse 4,
6330 Wetzlar, Tel.: 06441/48077

Bezirk Wiesbaden

Thomas Barth, Kaplan, Josefstraße 15,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/421019
Thomas Faas, Pastoralreferent, Dreierherrenstein 6b,
6200 Wiesbaden-Auringen, Tel.: 06127/61107
Wilhelm Lohr, Dipl.-Theol., Friedrichstraße 26-28,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/39032
Reinhold Philipp, Pastoralreferent, Kellerstraße 37,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/39032
Ernst-Ewald Roth, Jugendpfarrer, Friedrichstraße 26-28,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/39032
Michael Sattler, Pastoralreferent, Georgstraße 2,
6200 Wiesbaden-Frauenstein, Tel.: 06121/421961
Reinhold Schwab, Pfarrer, OstR, Kreitzstraße 1,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/66208
Thomas Stalter, Kohlheckstraße 38,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/467863
Bernhard Wippich, Kath. Pfarramt, Kellerstraße 37,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/521014

Kontakt zu den Beratern vermitteln das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Jugend, Beratungsstelle für Kriegsdienstverweigerer, Tel.: 06431/295-361, die Abteilungen Jugend in den Bezirken und das Haus der Begegnung, Gärtnerweg 62, 6000 Frankfurt, Tel.: 069/728839. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können sich in Fragen des Zivildienstes beraten lassen bei der Arbeitsstelle für Zivildienstleistende, Graupfortstraße 5, 6250 Limburg, Tel.: 06431/295-557.

Nr. 331 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beih. VO)

Im Text der o. g. Verordnung (Amtsbl. 1989, S. 152-160) ist auf S. 153 r ein Fehler enthalten und zu korrigieren: In § 4 Abs. 2 Satz 1 (Zeile 2) ist das Wort »krankenversicherung« durch das Wort »krankenversicherungspflichtig« zu ersetzen.

Wir bitten um handschriftliche Korrektur in der vorigen Ausgabe des Amtsblattes.

Az.: 565 W/89/01/2 Bischöfliches Ordinariat Limburg
– Dezernat Finanzen –

Nr. 332 Meditationen und Gebete für Kranke

MISSIO Aachen bietet auch 1989 Meditationen und Gebete an, die gedacht sind für Menschen in Krankheit, Leid und Not. In der diesjährigen Handreichung werden die Kranken eingeladen, Höhepunkte der Meßfeier neu zu erleben. Gerade solche, die selten an der Eucharistiefeier teilnehmen können, sollen Anregung empfangen, das Mahl des Herrn als Mittelpunkt ihres persönlichen Lebens zu erfahren.

Das zwölfseitige Gebetsbild (Gotteslob-Format) kann kostenlos bezogen werden. Bisherigen Empfängern werden diese Gebetstexte unaufgefordert zugesandt. Neue Bezieher richten ihre Bestellung bitte an: MISSIO, Goethestraße 43, 5100 Aachen.

Nr. 333 Änderungen im Schematismus

S. 58:

Folgende Geistliche mit überpfarrlichem Auftrag sind zu streichen:

Hernandez Delgado, P. Isidro, Montalvo del Amo, P. Angel, Redondo Diez, Eusebio.

Die Ordensgemeinschaft der Trinitarier ist zu streichen.

S. 67:

Änderung der Amts- bzw. Dienstbezeichnung:

Kiel, Manfred, Pfarrer, Oberstudienrat

S. 70:

Unter Frankfurt, Pfarrei Frauenfrieden, ist zu ergänzen:

Geistliche mit überpfarrlichem Auftrag:

Hernandez Delgado, P. Isidro, OSST

Leiter der Kath. Span. Gemeinde in Wiesbaden

Montalvo del Amo, P. Angel Luis, OSST

Vikar der Kath. Span. Gemeinde in Frankfurt am Main

Redondo Diez, Eusebio

Leiter der Spanischen Gemeinde in Frankfurt am Main
6000 Frankfurt am Main 90, Zeppelinallee 101, Telefon 069/779205

Ordensniederlassungen:

Ordensgemeinschaft der Trinitarier

6000 Frankfurt am Main 90, Zeppelinallee 101,
Telefon 069/779205

S. 177, 221:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Alfons Jung:

6200 Wiesbaden, Platterstraße 11a

S. 197:

unter Kliniken Niederrad

Telefonnummer der Kath. Klinikseelsorge 069/6301-5136

S. 213:

Änderung der Wohnung und Telefonnummer von P. Angel Luis Montalvo und Pfarrer Redondo Diez:

6000 Frankfurt am Main 90, Zeppelinallee 101,
Telefon 069/779205

Manero, Rosa-Maria, streichen (ab 1. 7. 1989)

S. 278:

Neue Anschrift des Theologisch-Pastoralen Instituts:

6500 Mainz, Rheinstraße 105-106, Telefon 06131/220039

S. 288:

Änderung der Anschrift der Niederlassung der Trinitarier;
6000 Frankfurt am Main 90, Zeppelinallee 101, Telefon 069/779205

S. 292:

Bei den Franziskanerinnen, Armen Schwestern vom hl. Franziskus (Aachen), ist die Angabe des Mutterhauses zu streichen und dafür einzusetzen:

Provinzialhaus: 6000 Frankfurt am Main 1, Lange Straße 10-16, Telefon 069/298970

Nr. 334 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und das Abitur erlangen wollen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen Weg zur Erreichung dieses Zieles. Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich morgens statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren. Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft mitzutragen und mitzugestalten.

Jeder Studierende bewohnt ein Einzelzimmer. Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausgerichtete religiöse Veranstaltungen (z. B. Meditations- und Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerzitien, zeitgemäß gestaltete Gottesdienste). Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und anderen Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Theater).

Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Bafög); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Der nächste Studienkurs beginnt am 7. August 1989.

Anfragen sind zu richten an:

Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4,
3490 Bad Driburg, Telefon 05253/2086.

Nr. 335 Warnung

Frau Elsbeth Tonner aus Ulm schreibt seit Jahren Pfarreien im ganzen Bundesgebiet an und bittet betrügerisch um Geld. Etwaige Bettelbriefe mögen dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, Postfach 9, 7407 Rottenburg, übersandt werden.

Herr Eberhard Zeitz aus Reichenbach/F. geht Pfarreien um Darlehen an. Er zeigt in Gesprächen erstaunlich gute theologische Kenntnisse. Die Darlehen werden nicht zurückgezahlt.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. Juni 1989

Nr. 336 Erklärung der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE) zu den Wahlen zum Europäischen Parlament	165
Nr. 337 Priesterexerzitien	166
Nr. 338 Diakonenweihe	166
Nr. 339 Dienstinrichten	166
Nr. 340 Kommission für den Ständigen Diakonat	166
Nr. 341 Hinweis	167
Nr. 342 Einladung zur Priesterweihe	167
Nr. 343 Firman für das Jahr 1990	167
Nr. 344 Krankenapostolat	167
Nr. 345 Änderungen im Schematismus	167

Nr. 336 Erklärung der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE) zu den Wahlen zum Europäischen Parlament

Geistige Dimension Europas nicht vergessen

Alle Wahlberechtigten der zwölf Länder in der Europäischen Gemeinschaft sind im Juni dieses Jahres dazu aufgerufen, die Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu wählen. Eine solche Wahl bietet eine besondere Gelegenheit, über unsere Verantwortung für den Aufbau der Europäischen Gemeinschaft nachzudenken. So möchten auch wir diesen Anlaß nutzen, an einige unserer Grundüberzeugungen zu erinnern.

Es steht bei diesen Wahlen viel auf dem Spiel, besonders im Blick auf den für 1993 geplanten Europäischen Binnenmarkt. Dieser betrifft alle Bürger der Gemeinschaft, wird aber auch Auswirkungen auf die übrige Welt haben. Das Europäische Parlament muß deshalb dem Willen der von ihm repräsentierten Bürger Gehör verschaffen.

Als erstes halten wir es für unsere Bürgerpflicht, uns an diesen Neuwahlen zu beteiligen, ebenso wie wir uns engagieren, wenn es um große nationale Anliegen geht. Die Europäische Gemeinschaft ist auf dem Weg. Ihre Zukunft hängt zu einem großen Teil von unserer Mitwirkung ab.

Als zweites ist jeder einzelne aufgerufen, seine Wertvorstellungen, auf denen er die Gemeinschaft aufgebaut sehen möchte, mit seiner Stimmabgabe zum Ausdruck zu bringen. Wie wir bereits 1984 betonten, darf die Gemeinschaft nicht allein von Wirtschaftsinteressen getragen sein. Sie muß auch von ethischen, kulturellen und geistigen Werten geprägt sein. Von diesen Werten möchten wir besonders hervorheben:

1. Die Achtung vor dem Menschen, vor jedem Mann und jeder Frau, im Bereich der Familie, der Gesellschaft, der Erziehung und der Kultur, insbesondere die Achtung derer, die in unserer Gesellschaft am stärksten gefährdet oder ausgeschlossen sind: der Kinder (einschließlich der Ungeborenen), der Behinderten, der Arbeitslosen, der sogenannten Gastarbeiter, der Flüchtlinge, der älteren Menschen, der Opfer von Drogen, von AIDS, von Rassismus und von Fremdenhaß.
2. Die Bewahrung der Schöpfung und all dessen, was die menschliche und geistige Lebensqualität ausmacht. Der Sonntag stellt in dieser Hinsicht ein religiöses und kulturelles Erbe dar, das zu den wertvollsten zählt.

3. Eine gesteigerte Aufmerksamkeit für die verschiedenen Kulturen unseres Kontinents, auch der kleinsten Minderheiten: Sie sind der Reichtum der europäischen Identität.
4. Eine größere Solidarität mit den am wenigsten begünstigten Gebieten der Gemeinschaft, die teils in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, teils immer weiter zurückfallen.
5. Ein echtes partnerschaftliches Denken in den Beziehungen der Gemeinschaft zu den ärmsten Ländern der Erde. Eine Politik gegenüber den Entwicklungsländern, besonders den stark verschuldeten, die sich durch Großzügigkeit auszeichnet, wird immer notwendiger, da keines unserer Länder für sich allein in der Lage ist, ihnen die nötige Unterstützung zu geben, um zu einem umfassenden und eigenständigen menschlichen Wohlstand zu gelangen.

Die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes von 1993 kann nur dann zu einem wirklichen Erfolg werden, wenn sie neben einer Verbesserung des Lebensstandards aller Bevölkerungsgruppen der Gemeinschaft auch die geistige Dimension miteinbezieht. Auch die größten materiellen Erfolge dürfen uns nicht die geistigen Impulse vergessen lassen, die von den großen Europäern der Vergangenheit, den heiligen Schutzpatronen Europas, Benedikt, Kyrill und Method, und vielen anderen Christen ausgegangen sind. Sie alle haben ihren Teil zum Aufbau Europas und zu seinem Auftrag in der Welt beigetragen.

Wir freuen uns, daß nicht wenige Verantwortliche unterschiedlicher politischer Richtungen diese Grundüberzeugungen mit uns teilen und sich bemühen, sie aufrichtig zu leben. Wir sind zuversichtlich, daß die Europäische Gemeinschaft die bereits bei ihrer Gründung angestrebten Ideale auch verwirklichen wird, wenn sie auf diesem Wege fortschreitet. Sie wird dann tatsächlich zu einer besseren Verständigung der Völker im Dienste der Gerechtigkeit und des Friedens beitragen.

Wir rufen die Gläubigen unserer Kirchen auf, diese Perspektiven und Grundwerte zu bedenken, bevor sie ihre Stimme abgeben. Zugleich ermuntern wir sie, den Heiligen Geist anzurufen, damit er sie bei ihrer Wahl erleuchte.

† Jean Hengen, Erzbischof von Luxemburg, Vorsitzender der COMECE

† Charles Brand, Erzbischof von Straßburg, stellvertretender Vorsitzender

* José-Cruz Policarpo, Weihbischof von Lissabon, stellvertretender Vorsitzender

† Dante Bernini, Bischof von Albano (Italien)

† Maurice Couve de Murville, Erzbischof von Birmingham (England/Wales)

† Luk de Hovre, Weihbischof von Mechelen-Brüssel (Belgien)

† Joseph Duffy, Bischof von Clogher (Irland)

Pater Michel Franzidis, Apostolischer Administrator von Rhodos (Griechenland)

† Franz Kardinal Hengsbach, Bischof von Essen (Deutschland)

† Colin MacPherson, Bischof von Argyll (Schottland)

† Hans L. Martensen, Bischof von Kopenhagen (Dänemark)

† Johannes B. Möller, Bischof von Groningen (Niederlande)

† Elias Yanes Alvarez, Erzbischof von Saragossa (Spanien)

Nr. 337 Priesterexerzitien

Ort: Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen/Jagst

Termin: 20. bis 24. November 1989

Thema: »Auf dem Wege mit einem treuen und überraschenden Gott«

Leitung: Pater Prof. August Schmied, Redemptorist, München

Anmeldungen sind zu richten an:

Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg, Telefon: 07961/3025

Nr. 338 Diakonenweihe

Am 20. Mai 1989 hat der Herr Bischof in der Pfarrkirche St. Martin in Lahnstein den folgenden Herren die Diakonenweihe erteilt:

Walter Henkes aus Salz, St. Adelfus

Stephan Neis aus Elz, St. Johannes d. T.

Karl-Heinz Walter aus Frankfurt am Main, St. Bonifatius

Johannes Wisser aus Weidenhahn, St. Peter und Paul.

Nr. 339 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Mai 1989 wurde die Beauftragung von Herrn Pfarrer Friedhelm Fischer als Pfarrverwalter der Pfarrvikarie St. Michael in Heidenrod-Kemel bis zum 31. Juli 1989 verlängert.

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Karl-Heinz Diehl für die Zeit bis zum 31. August 1989 zum Subsidiar in der Pfarrei St. Peter und Paul in Hochheim ernannt. (119)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Helmut Schlegel OFM, Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim, zum Priesterseelsorger für den südlichen Teil des Bistums ernannt. (282)

Für die Zeit vom 21. Mai 1989 bis zum 22. April 1990 wurden zum Diakonatspraktikum eingesetzt die Herren Diakone:

Walter Henkes in Eppstein, St. Laurentius (119)

Stephan Neis in Lahnstein, St. Martin (134)

Karl-Heinz Walter in Rotenhain, St. Martin (165)

Johannes Wisser in Frankfurt am Main-Nied, St. Markus (60)

Mit Termin 1. Juni 1989 wurde Herr Dekan Reinhard Bödighheimer, Dahlheim, bis zur Weiterbesetzung der Stelle zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Georg in Kestert ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Reinhard Rosenbusch, Wiesbaden-Schierstein, zum Dekan des Dekanates Wiesbaden-West ernannt. (181)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Norbert Weber, Wiesbaden-Biebrich, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Wiesbaden-West ernannt. (181)

Mit Termin 30. Juni 1989 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Josef Müller auf die Pfarrei St. Margareta in Filsen angenommen. (136)

Mit gleichem Termin hat der Provinzial der Arnsteiner Patres den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Gerhard Zimmermann als Jugendpfarrer des Bezirks Rhein-Lahn gekündigt. (131, 195)

Mit Termin 1. September 1989 wurde Herr Kaplan Wolfgang Pax, Weilburg, zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer für den Bezirk Untertaunus ernannt. (108, 139)

Mit Termin 15. Oktober 1989 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Johannes Hubrich auf die Pfarrei St. Nikolaus in Selters-Haintchen angenommen. (95) Herr Pfarrer Hubrich wird im Ruhestand sein Amt als Diözesanrichter weiterführen.

Herr Matthias Köhler ist von den mit der Diakonatsweihe verbundenen Verpflichtungen dispensiert worden und damit aus dem Klerus ausgeschieden.

Mit Termin 16. März 1989 ist Frau Cornelia Schwaighofer-Dries, Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Laurentius, Rüdesheim-Presberg, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (128)

Mit Termin 1. Mai 1989 wurde Frau Eva-Maria Sonntag als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Martinus in Hattersheim angestellt. (117)

Mit Termin 31. Mai 1989 ist Frau Beatrix Buballa-Herok, Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Peter und Paul, Eltville, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (124)

Mit Termin 1. Juni 1989 wurde Herr Peter Rach-Schmucker als Pastoralreferent in der Katholischen Italienischen Gemeinde in Frankfurt am Main eingesetzt. (211; Korrektur des Namens)

Nr. 340 Kommission für den Ständigen Diakonat

Der Herr Bischof hat eine »Kommission für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg« eingesetzt. In die Kommission wurden als Mitglieder berufen: Ordinariatsrat Helmut

Wanka, Vorsitzender; Regens Dr. Thomas Löhrl; Pfarrer Josef Müller; Diakon Jürgen Braun; Diakon Bernd Pyrlík, Geschäftsführer.

Die Kommission für den Ständigen Diakonat ist eine Einrichtung im Dezernat Personal, die dem Bischöflichen Beauftragten für den Diakonat in Sach- und Personalfragen zuzuarbeiten hat.

Nr. 341 Hinweis

Der Diaspora-Sonntag 1989 wird am 11. Juni begangen (Korrektur eines Druckfehlers in der Ausgabe 4/89, Nr. 326).

Nr. 342 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 1. Juli 1989, 10 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg fünf Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit eingeladen.

Die Priester sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen und an der Handauflegung teilzunehmen. Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Nr. 343 Firmanplan für das Jahr 1990

Gemäß dem Plan für die Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe bis 1993 (Amtsbl. 1985, S. 73) wird im Jahre 1990 der Diözesanbischof im Bezirk Limburg in den Dekanaten Hadamar, Limburg-Diez und Weilburg, Herr Weihbischof Pieschl, in den Bezirken Hochtaunus und Untertaunus firmen und visitieren.

Die Pfarrer der anderen Gemeinden, die einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus haben und 1990 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, für jede Firmung drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) bis zum 14. September 1989 an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden. Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Als Firmtermine kommen wegen gleichzeitiger Kapitels-gottesdienste nicht in Frage:

24. Mai (Christi Himmelfahrt), 3. Juni (Pfingstmontag), 10. Juni (Dreifaltigkeit), 14. Juni (Fronleichnam), 25. November (Christkönig), 2. Dezember (1. Adventssonntag).

In der Adventszeit sollen keine Firmungen angesetzt werden.

Die Firmtermine und Firmspender werden im Oktober des Jahres vom Generalvikar zugewiesen.

Nr. 344 Krankenapostolat

Das *Krankenapostolat* ist eine Gebetsgemeinschaft kranker und leidender Christen, die sich entschieden haben, ihr Leid von Gott anzunehmen.

1925 in den Niederlanden gegründet, entwickelt sich das *Krankenapostolat* zu einer weltweiten kirchlichen Initiative. P. Johannes M. Haw, der Gründer des Leutesdorfer Missionswerkes Johannesbund, verbreitete die Bewegung in Deutschland.

Der gegenseitigen Ermutigung und Anregung dient die Mitgliederzeitschrift »*Krankenbrief*« (Auflage z. Zt. 43000), die monatlich vom deutschen Sekretariat in Leutesdorf herausgegeben wird. Besonders sinnvoll ist es, wenn die Kranken dieser Gebetsgemeinschaft über ihre Seelsorger und Gemeindedienste den Kontakt halten. So dient die Gemeinde den Kranken, und die Kranken dienen ihrer Gemeinde.

Eine Informationsschrift über das *Krankenapostolat* ist erhältlich beim Leutesdorfer Missionswerk Johannesbund, Krankenapostolat/Redaktion *Krankenbrief* Postfach 40, 5458 Leutesdorf, Tel.: 02631/71071.

Nr. 345 Änderungen im Schematismus

S. 133, 298:

Die Ordensniederlassung der Heiligenstädter Schulschwestern, Marienkrankenhaus Bad Ems, ist unter der Pfarrei St. Martin in Bad Ems zu streichen und unter der Pfarrei St. Bonifatius in Nassau mit folgender Anschrift einzusetzen:

Heiligenstädter Schulschwestern

Marienkrankenhaus

5408 Nassau, Neuzebachweg 2, Tel.: 02604/7060

S. 203:

Unter Krankenhausseelsorge ist das Marienkrankenhaus in Bad Ems zu streichen und unter Nassau einzusetzen:

Nassau – Marienkrankenhaus (90)*

5408 Nassau, Neuzebachweg 2, Tel.: 02604/7060

S. 205:

Änderung der Telefonnummern im Bereich der Krankenhäuser bzw. Kliniken in Braunfels:

Kreiskrankenhaus Falkeneck: 06442/302-0

Orthopädische Klinik Schloß Braunfels: 06442/209-0

Neurologische Klinik Braunfels: 06442/301-0

In den vorgenannten Einrichtungen wird die Seelsorge wahrgenommen von:

Renn, Sr. Cyrilla ADJC

6333 Braunfels, Hecksbergweg 25,

Tel.: 06442/5840 (dienstl.)

6337 Leun, Kloster St. Marien, Adalbert-Stifter-Straße 2,

Tel.: 06473/406 (privat)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 1. Juli 1989

Nr. 346 Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. zum 25. Jahrestag der Konzilskonstitution <i>Sacrosanctum Concilium</i> über die heilige Liturgie	169
Nr. 347 Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe in den Jahren 1990 bis 1997.	176
Nr. 348 Formblätter für Anträge auf eine Beauftragung zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die katholische Kirche	176
Nr. 349 Pfarrexamen 1989.	177
Nr. 350 Fortbildung.	178
Nr. 351 Priesterexerzitien	178
Nr. 352 Sportwerkwoche für Seelsorger	178
Nr. 353 Dienstmeldungen	178
Nr. 354 Änderungen im Schematismus.	179
Nr. 355 Ferienaufenthalt für Priester	179
Nr. 356 Gesucht	179
Nr. 357 Warnung	179

Nr. 346 Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. zum 25. Jahrestag der Konzilskonstitution »*Sacrosanctum Concilium*« über die heilige Liturgie

An alle Brüder im Bischofs- und Priesteramt
Gruß und Apostolischen Segen!

1. Es sind fünfundzwanzig Jahre vergangen, seit Papst Paul VI. am 4. Dezember 1963 die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* über die heilige Liturgie veröffentlicht hat. Sie war kurz zuvor von den Vätern, die im Heiligen Geist zum Zweiten Vatikanischen Konzil versammelt waren, angenommen worden.¹ Dies war aus verschiedenen Gründen ein denkwürdiges Ereignis. Die Liturgiekonstitution war nämlich die erste Frucht des Konzils, das von Johannes XXIII. für die Erneuerung der Kirche einberufen worden war; sie war von einer breiten liturgischen und pastoralen Bewegung vorbereitet worden und galt als Träger der Hoffnung für das Leben und die Erneuerung der Kirche.

Durch die Reform der Liturgie verwirklichte das Konzil auf vorzügliche Weise das Grundanliegen, das es sich selbst gestellt hatte: »Das christliche Leben unter den Gläubigen mehr und mehr zu vertiefen, die dem Wechsel unterworfenen Einrichtungen den Notwendigkeiten unseres Zeitalters besser anzupassen, zu fördern, was immer zur Einheit aller, die an Christus glauben, beitragen kann, und zu stärken, was immer helfen kann, alle in den Schoß der Kirche zu rufen.«²

2. Von Beginn meines pastoralen Dienstes auf dem Stuhl Petri an habe ich mich darum bemüht, »die bleibende Bedeutung des II. Ökumenischen Vatikanischen Konzils zu unterstreichen«, und habe zugleich die formelle Verpflichtung übernommen, »dieses in der gebührenden Weise zu verwirklichen«. Und ich fügte damals hinzu, daß man »gemäß dem Rhythmus des Lebens die fruchtbaren Samen reifen lassen muß, die die Väter der ökumenischen Versammlung, gestärkt durch das Wort Gottes, auf das gute Erdreich ausgesät haben (vgl. Mt 13,8.23), gemeint sind ihre maßgeblichen Lehren und ihre pastoralen Entscheidungen.«³ Mehrere Male habe ich dann die Lehre des Konzils

über die Liturgie in verschiedenen Punkten weiterentwickelt und auf die Bedeutung hingewiesen, welche die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* für das Leben des Volkes Gottes hat: in ihr »kann man schon den Kern jener Lehre über die Kirche vorfinden, die später von der Konzilsversammlung vorgelegt wird. Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium*, welche in der zeitlichen Folge das erste Konzilsdokument gewesen ist, antizipiert«⁴ die Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche und schöpft ihrerseits aus der Lehre dieser Konstitution.

Nach einem Vierteljahrhundert, in welchem die Kirche und die Gesellschaft tiefgreifende und schnelle Veränderungen erfahren haben, ist es angemessen, die Bedeutung dieser Konzilskonstitution, ihre Aktualität in bezug auf die neu entstehenden Probleme und die bleibende Gültigkeit ihrer Prinzipien herauszustellen.

1. DIE ERNEUERUNG IM GEIST DER TRADITION

3. Als Antwort auf die Bitten der Väter des Konzils von Trient, die sich um die Reform der Kirche in ihrer Zeit sorgten, nahm der hl. Papst Pius V. die Reform der liturgischen Bücher, vor allem des Breviers und des Meßbuches, vor. Dasselbe Ziel verfolgten die Päpste im Laufe der folgenden Jahrhunderte, indem sie sich um die Erneuerung oder die Festlegung der liturgischen Riten und Bücher bemühten und schließlich am Beginn dieses Jahrhunderts eine allgemeine Reform in Angriff nahmen.

4 Vgl. insbesondere: Enzyklika *Redemptor hominis* (4. März 1979), 7. 18–22: AAS 71 (1979), S. 268–269, 301–324; Apost. Schreiben *Catechesi tradendae* (16. Oktober 1979): AAS 71 (1979) 23. 27–30. 33. 37. 48. 53–55. 66–68, S. 1296–1297, 1298–1303, 1305–1306, 1308–1309, 1316; Brief *Dominicae Cena*, über das Geheimnis und die Verehrung der Hl. Eucharistie (24. Februar 1980): AAS 72 (1980); S. 113–148; Enzyklika *Dives in misericordia* (30. November 1980), 13–15: AAS 72 (1980), S. 1218–1232; Apost. Schreiben *Familiaris consortio* (22. November 1981), 13. 15. 19–21. 33. 38–39. 55–59. 66–68: AAS 74 (1982), S. 93–96, 97, 101–106, 120–123, 129–131, 147–152, 159–165; Nachsynodales Apost. Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* (2. Dezember 1984): AAS 77 (1985), S. 185–275, besonders die Nr. 23–33, S. 233–271.

5 Ansprache an die Teilnehmer des Kongresses der Vorsitzenden und Sekretäre der nationalen Liturgiekommissionen (27. Oktober 1984), 1: *Insegnamenti*; VII, 2 (1984), S. 1049.

1 AAS 56 (1964), S. 97–134.

2 Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 1.

3 Die erste Botschaft an die Welt (17. Oktober 1978): AAS 70 (1978), S. 920–921.

Der hl. Pius X. setzte eine Sonderkommission ein und beauftragte sie mit dieser Reform, für deren Durchführung er mehrere Jahre für erforderlich hielt. Doch legte er selbst den Grundstein zu diesem Bauwerk, indem er die Feier des Sonntags wiederherstellte und das Römische Brevier erneuerte.⁶ »Wahrlich, all das verlangt«, so sagte er, »nach der Meinung der Experten eine ebenso große wie langwierige Arbeit; darum müssen erst einige Jahre vergehen, bevor dieses sozusagen liturgische Gebäude in seiner Würde und Harmonie neu erstrahlt, wenn es einmal von der Verkrustung des Alters gereinigt sein wird.«⁷

Pius XII. griff das große Projekt der Liturgiereform wieder auf, indem er die Enzyklika *Mediator Dei*⁸ veröffentlichte und eine neue Kommission einsetzte.⁹ Ferner fällte er Entscheidungen über einige wichtige Punkte, wie die Neuübersetzung des Psalters, um das Verständnis des Psalmengebets zu erleichtern,¹⁰ die Milderung der eucharistischen Nüchternheit, um einen leichteren Kommunionempfang zu fördern, den Gebrauch der Muttersprache im Rituale und vor allem die Reform der Ostervigil¹¹ und der Karwoche.¹² Im Einführungsteil des *Römischen Meßbuches* von 1962 ist die Erklärung Papst Johannes' XXIII. festgehalten, nach der »die Grundprinzipien bezüglich der allgemeinen Liturgiereform den Vätern des kommenden ökumenischen Konzils vorgelegt werden sollten«.¹³

4. Diese Reform der gesamten Liturgie entsprach einer allgemeinen Hoffnung der ganzen Kirche. Denn der liturgische Geist hatte sich in fast allen Bereichen immer mehr verbreitet, verbunden mit dem Wunsch nach einer »aktiven Teilnahme an den heiligen Geheimnissen und am öffentlichen und feierlichen Gebet der Kirche«¹⁴ wie auch mit dem Verlangen, das Wort Gottes in reichem Maße zu hören. In Verbindung mit der biblischen Erneuerung, der ökumenischen Bewegung, mit dem missionarischen Eifer, mit der ekklesiologischen Forschung sollte die Liturgiereform zu einer umfassenden Erneuerung der ganzen Kirche beitragen. Daran habe ich in meinem Schreiben *Dominicae Cenae* erinnert: »Es besteht in der Tat eine sehr enge und organische Verbindung zwischen der Erneuerung der Liturgie und der Erneuerung des ganzen Lebens der Kirche. Die Kirche handelt nicht nur, sie drückt sich auch in der Liturgie aus und schöpft aus der Liturgie ihre Lebenskraft.«¹⁵

Die Reform der Riten und der liturgischen Bücher ist fast unmittelbar nach der Veröffentlichung der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* in Angriff genommen worden und wurde in wenigen Jahren durchgeführt dank der beachtli-

chen und selbstlosen Arbeit einer großen Zahl von Experten und Hirten aus allen Teilen der Welt.¹⁶

Diese Arbeit ist nach dem Leitprinzip des Konzils vorgenommen worden: Treue zur Tradition und Öffnung für einen legitimen Fortschritt.¹⁷ Darum kann man sagen, daß die Liturgiereform streng traditionsgebunden nach der »Norm der Väter«¹⁸ ist.

II. DIE LEITPRINZIPIEN DER KONSTITUTION

5. Die Leitprinzipien der Konstitution, die der Reform zugrunde lagen, bleiben richtungweisend, um die Gläubigen zu einer aktiven Mitfeier der Geheimnisse zu führen, die die »erste und unentbehrliche Quelle ist, aus der die Christen wahrhaft christlichen Geist schöpfen sollen«.¹⁹ Nun da der größte Teil der liturgischen Bücher veröffentlicht, übersetzt und im Gebrauch ist, müssen diese Prinzipien stets gegenwärtig bleiben und weiter vertieft werden.

a) Die Vergegenwärtigung des Pascha-Mysteriums

6. Das erste Prinzip ist die Feier des Pascha-Mysteriums Christi in der Liturgie der Kirche, denn »aus der Seite des am Kreuz entschlafenen Christus ist das wunderbare Geheimnis der ganzen Kirche hervorgegangen«.²⁰ Das ganze liturgische Leben ist auf das eucharistische Opfer und auf die anderen Sakramente hingeeordnet, wo wir von den lebendigen Quellen des Heiles schöpfen (vgl. Jes 12,3).²¹ Wir müssen uns deshalb hinreichend dessen bewußt sein, daß wir durch das »österliche Geheimnis... mit Christus begraben worden sind, damit wir mit ihm auferstehen zu einem neuen Leben«.²² Wenn die Gläubigen an der Eucharistie teilnehmen, so müssen sie verstehen, daß wirklich, »sooft wir die Gedächtnisfeier dieses Opfers begehen, sich an uns das Werk der Erlösung vollzieht«.²³ Zu diesem Zweck sollen die Hirten sie dazu anleiten, mit ständigem Eifer jeden Sonntag das wunderbare Werk mitzufeiern, das Christus mit seinem Pascha-Mysterium vollbracht hat, damit sie es auch ihrerseits der Welt verkünden.²⁴ In den Herzen aller – Hirten und Gläubigen – soll die Osternacht ihre *einzigartige Bedeutung* im liturgischen Jahr wiedererlangen, so daß sie wirklich das Fest der Feste wird.

Da der Tod Christi am Kreuze und seine Auferstehung den Inhalt des täglichen Lebens der Kirche²⁵ und das Unterpfand ihres ewigen Ostern²⁶ bilden, hat die Liturgie als erste Aufgabe, uns unermüdlich auf den österlichen Weg zu führen, den uns Christus eröffnet hat und auf dem man es annimmt zu sterben, um in das Leben einzugehen.

6 Apost. Konst. *Divino afflatu* (1. November 1911): AAS 3 (1911), S. 633–638.

7 Motu proprio *Abhinc duos annos* (23. Oktober 1913): AAS 5 (1913), S. 449–450.

8 20. November 1947: AAS 39 (1947), S. 521–600.

9 Kongregation für die Riten, Historische Abteilung, Nr. 71, Memorandum zur Liturgiereform (1946).

10 Pius XII., Motu proprio *In cotidianis precibus* (24. März 1945): AAS 37 (1945), S. 65–67.

11 Kongregation für die Riten, Dekret *Dominicae Resurrectionis* (9. Februar 1951): AAS 43 (1951), S. 128–129.

12 Kongregation für die Riten, Dekret *Maxima redemptionis* (16. November 1955): AAS 47 (1955), S. 838–841.

13 Johannes XXIII., Apost. Schreiben *Rubricarum instructum* (25. Juli 1960): AAS 52 (1960), S. 594.

14 Pius X., Motu proprio *Tra le sollecitudini dell'ufficio pastorale* (22. November 1903): Pii X Pontificis Maximi Acta, I, S. 77.

15 Brief *Dominicae Cenae* (24. Februar 1980), 13: AAS 72 (1980), S. 146.

16 Vgl. Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 25.

17 Vgl. *ebd.*, 23.

18 Vgl. *ebd.*, 50; *Römisches Meßbuch*, Vorwort, 6.

19 Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 14.

20 Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 5; *Römisches Meßbuch*, Die Feier der Osternacht, Gebet nach der 7. Lesung.

21 Vgl. Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 5–6. 47. 61. 102. 106 bis 107.

22 *Römisches Meßbuch*, Die Feier der Osternacht, Erneuerung des Taufversprechens.

23 *Ebd.*, Abendmahlsgottesdienst »in cena Domini«, Gabengebet.

24 Vgl. *ebd.*, Präfation für die Sonntage im Jahreskreis, I.

25 Vgl. Enzyklika *Redemptor hominis* (4. März 1979), 7: AAS 71 (1979), S. 268–270.

26 Vgl. Brief *Dominicae Cenae* (24. Februar 1980), 4: AAS 72 (1980), S. 119–121.

7. Um sein Pascha-Mysterium zu vergegenwärtigen, ist Christus immer in seiner Kirche gegenwärtig, vor allem in den liturgischen Handlungen.²⁷ Die Liturgie ist darum der bevorzugte »Ort«, an dem die Christen Gott und demjenigen begegnen, den er gesandt hat, Jesus Christus (vgl. Joh 17,3).

Christus ist gegenwärtig in der Kirche, die in seinem Namen im Gebet versammelt ist. Gerade dieser Umstand begründet die hohe Würde der christlichen Versammlung mit den sich daraus ergebenden Forderungen nach brüderlicher Aufnahme – bis hin zur Vergebung (vgl. Mt 5,23–24) – und nach Würde im Verhalten, in den Gesten und Gesängen.

Christus ist gegenwärtig und handelt in der Person des geweihten Dieners, der zelebriert.²⁸ Dieser ist nicht nur mit einer Funktion betraut, sondern ist kraft der empfangenen Ordination dazu geweiht, »in persona Christi« zu handeln. Dem muß die innere und äußere Haltung entsprechen, auch in den liturgischen Gewändern, im Platz, den er einnimmt, und in den Worten, die er spricht.

Christus ist gegenwärtig in seinem Wort, das in der Versammlung verkündet wird und das – durch die Predigt erläutert – im Glauben angehört und im Gebet angenommen werden muß. Dies alles soll ersichtlich sein aus der Würde des Buches und des Ortes, wo das Wort Gottes verkündet wird, sowie der Haltung des Vorlesenden, und das im Bewußtsein, daß dieser der Kündiger Gottes gegenüber seinen Brüdern ist.

Christus ist gegenwärtig und wirkt kraft des Heiligen Geistes in den Sakramenten und auf besondere und herausragende Weise (*sublimiori modo*) im Meßopfer unter den eucharistischen Gestalten,²⁹ auch wenn diese außerhalb der Meßfeier vor allem für die Krankenkommunion und zur Anbetung der Gläubigen im Tabernakel aufbewahrt werden.³⁰ Es ist die Aufgabe der Hirten, in der katechetischen Unterweisung häufig die Glaubenslehre über diese wirkliche und geheimnisvolle Gegenwart in Erinnerung zu rufen, aus der die Gläubigen leben und die die Theologen weiter vertiefen sollen. Der Glaube an diese Gegenwart des Herrn beinhaltet ein äußeres Zeichen der Achtung gegenüber der Kirche, dem heiligen Ort, an dem Gott sich in seinem Geheimnis manifestiert (vgl. Ex 3,5), vor allem während der Feier der Sakramente: Die heiligen Dinge müssen stets mit Ehrfurcht behandelt werden.

b) Die Lesung des Wortes Gottes

8. Das zweite Prinzip ist die Gegenwart des Wortes Gottes. Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* hat auch wieder einführen wollen, daß »die Schriftlesung« reicher, mannigfaltiger und passender ausgestaltet³¹ werde. Der tiefere Grund für diese Wiedereinführung ist in der Liturgiekonstitution selbst ausgedrückt, nämlich »daß in der Liturgie Ritus und Wort aufs engste miteinander verbunden sind«.³² Und in der Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenba-

rung heißt es: »Die Kirche hat die Heiligen Schriften immer verehrt wie den Herrenleib selbst, weil sie, vor allem in der heiligen Liturgie, vom Tisch des Wortes Gottes wie des Leibes Christi ohne Unterlaß das Brot des Lebens nimmt und den Gläubigen reicht.«³³ Das Wachstum des liturgischen Lebens und folglich die Entfaltung des christlichen Lebens können nicht erfolgen, wenn nicht ständig in den Gläubigen und vor allem in den Priestern eine »innige und lebendige Vertrautheit mit der Heiligen Schrift« gefördert wird.³⁴ Das Wort Gottes ist jetzt in den christlichen Gemeinden mehr bekannt, doch stellt eine wirkliche Erneuerung noch weitere neue Forderungen: die Treue zum authentischen Sinn der Schrift, den man immer gegenwärtig haben muß, besonders wenn sie in die verschiedenen Sprachen übersetzt wird; die Weise der Verkündigung des Wortes Gottes, damit es als solches wahrgenommen werden kann; der Gebrauch der geeigneten technischen Mittel; die innere Verfassung des Dieners des Wortes, damit er in der liturgischen Versammlung seine Aufgabe gut zu erfüllen vermag;³⁵ die gründliche Vorbereitung der Predigt durch Studium und Meditation; das Verlangen der Gläubigen, am Tisch des Wortes teilzunehmen; das Gefallen am Psalmengebet; das Verlangen, Christus – wie die Jünger von Emmaus – beim Tisch des Wortes und des Brotes zu entdecken.³⁶

c) Das Offenbarwerden der Kirche gegenüber sich selbst

9. Das Konzil hat schließlich in der Liturgie eine Epiphanie der Kirche selbst sehen wollen: Sie ist Kirche im Gebet. In der Feier des göttlichen Kultes bringt die Kirche zum Ausdruck, was sie ist: die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche.

Sie offenbart sich als *eine* entsprechend jener Einheit, die ihr von der Dreifaltigkeit her zukommt,³⁷ vor allem wenn das heilige Volk Gottes »an derselben Eucharistiefeier teilnimmt: in der Einheit des Gebetes und an dem einen Altar und unter dem Vorsitz des Bischofs, der umgeben ist von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars«.³⁸ Nichts darf in der Liturgie diese Einheit der Kirche sprengen noch beeinträchtigen!

Die Kirche bringt die *Heiligkeit* zum Ausdruck, die sie von Christus empfängt (vgl. Eph 5,26–27), wenn sie – vom Heiligen Geist in einem einzigen Leib vereint,³⁹ der heiligt und lebendig macht⁴⁰ – durch die Eucharistie und die anderen Sakramente alle Gnade und allen Segen des Vaters den Gläubigen vermittelt.⁴¹

In der liturgischen Feier bekundet die Kirche ihre *Katholikität*, denn in ihr versammelt der Geist des Herrn die Menschen aller Sprachen im Bekenntnis desselben Glaubens⁴² und bringt vom Osten bis zum Westen Gott dem Vater das

27 Vgl. Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 7; vgl. Paul VI., Enzyklika *Mysterium Fidei* (3. September 1965): AAS 57 (1965), S. 762; 764.

28 Vgl. Kongregation für die Riten, Instruktion *Eucharisticum Mysterium* (25. Mai 1967), 9: AAS 59 (1967), S. 547.

29 Vgl. Paul VI., Enzyklika *Mysterium fidei* (3. September 1965): AAS 57 (1965), S. 763.

30 Vgl. *ebd.*, S. 769–771.

31 Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 35.

32 *Ebd.*

33 Dogm. Konst. *Dei Verbum*, 21.

34 Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 24.

35 Vgl. Brief *Dominicae Cenae* (24. Februar 1980), 10: AAS 72 (1980), S. 134–137.

36 Vgl. *Stundengebet*, Montag der IV. Woche, Gebet bei der Vesper.

37 Vgl. *Römisches Meßbuch*, Präfation für die Sonntage im Jahreskreis, VIII.

38 Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 41.

39 Vgl. *Römisches Meßbuch*, Eucharistisches Hochgebet II und IV.

40 Vgl. *ebd.*, Eucharistisches Hochgebet III; nicaeno-konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis.

41 Vgl. *ebd.*, Eucharistisches Hochgebet I.

42 Vgl. *ebd.*, *Feierlicher Segen* am Pfingstsonntag.

Opfer Christi dar und opfert sich selbst zusammen mit ihm.⁴³

Schließlich erweist sich die Kirche in der Liturgie als *apostolisch*, weil der Glaube, den sie bekennt, auf dem Zeugnis der Apostel gründet; weil sie in der Feier der Geheimnisse, die vom Bischof, dem Nachfolger der Apostel, oder von einem in der apostolischen Sukzession geweihten Diener als Vorsteher geleitet wird, treu das weitergibt, was sie von der apostolischen Überlieferung empfangen hat; weil der Kult, den sie Gott erweist, sie in Pflicht nimmt, das Evangelium in der Welt auszubreiten.

So wird vor allem in der Liturgie das Geheimnis der Kirche verkündet, freudig erfahren und gelebt.⁴⁴

III. LEITLINIEN FÜR DIE ERNEUERUNG DES LITURGISCHEN LEBENS

10. Von diesen Prinzipien leiten sich einige Normen und Leitlinien ab, die die Erneuerung des liturgischen Lebens regeln sollen. Wenn auch die Liturgiereform, die das II. Vatikanische Konzil gewollt hat, nunmehr als verwirklicht angesehen werden kann, stellt die Liturgiepastoral jedoch ein ständiges Bemühen dar, um aus dem Reichtum der Liturgie immer voller jene Lebenskraft zu schöpfen, die von Christus auf die Glieder seines Leibes überströmt, der die Kirche ist.

Da die Liturgie die Ausübung des Priestertums Christi ist, muß die Versicherung des Jüngers angesichts der geheimnisvollen Gegenwart Christi uns stets lebendig bleiben: »Es ist der Herr!« (Joh 21,7). Nichts von alledem, was wir in der Liturgie tun, kann wichtiger erscheinen als das, was zwar unsichtbar, aber tatsächlich Christus selbst durch das Wirken seines Geistes tut. Der in der Liebe lebendige Glaube, die Anbetung, das Gotteslob und das kontemplative Schweigen werden immer die ersten Ziele sein, die es für eine Liturgie- und Sakramentenpastoral zu erreichen gilt.

Da die Liturgie ganz vom Wort Gottes durchdrungen ist, muß jedes andere Wort im Einklang mit ihm stehen, vor allem die Predigt, aber auch die Gesänge und die Hinweise. Auch darf das biblische Wort durch keine andere Lesung ersetzt werden; die Worte der Menschen müssen dem Wort Gottes dienen, ohne es zu verdunkeln.

Weil die liturgischen Handlungen nicht privater Natur sind, sondern »Feiern der Kirche, die das »Sakrament der Einheit« ist,⁴⁵ hängt ihre Regelung allein von der hierarchischen Autorität der Kirche ab.⁴⁶ Die Liturgie geht den ganzen Leib der Kirche an.⁴⁷ Deshalb ist es niemandem erlaubt, auch nicht dem Priester noch irgendeiner Gruppe, etwas nach eigenem Gutdünken hinzuzufügen, wegzunehmen oder zu verändern.⁴⁸ Die Treue zu den Riten und den authentischen Texten der Liturgie ist eine Forderung der »Lex orandi«, die mit der »Lex credendi« stets übereinstimmen muß. Die mangelnde Treue in diesem Punkt kann auch die Gültigkeit der Sakramente selbst berühren.

Als Feier der Kirche erfordert die Liturgie die aktive, bewußte und volle Teilnahme aller je nach Verschiedenheit

von Stand und Aufgabe:⁴⁹ alle, Liturge oder Gläubiger, sollen in der Ausübung ihrer Aufgabe nur das und all das tun, was ihnen zukommt.⁵⁰ Deshalb gibt die Kirche der gemeinschaftlichen Feier den Vorzug, wenn die Art der Riten es zuläßt;⁵¹ sie ermutigt die Ausbildung der Ministranten, Lektoren, Sänger und Kommentatoren, die einen wahrhaft liturgischen Dienst vollziehen;⁵² sie hat die Konzelebration wiederhergestellt;⁵³ sie empfiehlt die gemeinschaftliche Feier des Stundengebetes.⁵⁴

Da die Liturgie die große Gebetsschule der Kirche ist, wurde es für gut befunden, den Gebrauch der Muttersprache – ohne den Gebrauch der lateinischen Sprache abzuschaffen, die vom Konzil für die lateinischen Riten erhalten wurde⁵⁵ – einzuführen und zu entfalten, damit jeder die großen Taten Gottes in seiner Muttersprache hören und verkünden kann (vgl. Apg 2,11), wie auch die Zahl der Präfationen und Eucharistischen Hochgebete zu vermehren, die den Gebetsschatz und die Erkenntnis der Geheimnisse Christi bereichern.

Da die Liturgie von großer pastoraler Bedeutung ist, haben die liturgischen Bücher einen gewissen Raum für die Anpassung an die Gemeinde und die Gläubigen wie auch eine Möglichkeit der Öffnung für die Eigenart und die Kultur der verschiedenen Völker vorgesehen.⁵⁶ Die Revision der Riten hat eine edle Einfachheit⁵⁷ und leicht verständliche Zeichen gesucht, doch darf die gewünschte Einfachheit nicht zu einer Verarmung der Zeichen führen; im Gegenteil: die Zeichen, besonders die sakramentalen, müssen die größte Ausdruckskraft besitzen. Das Brot und der Wein, das Wasser und das Öl, auch der Weihrauch, die Asche, das Feuer und die Blumen und fast alle Elemente der Schöpfung haben ihren Platz in der Liturgie als Gabe an den Schöpfer und Beitrag zur Würde und Schönheit der Feier.

IV. KONKRETE ANWENDUNG DER REFORM

a) Schwierigkeiten

11. Man muß erkennen, daß die Anwendung der liturgischen Reform auf Schwierigkeiten gestoßen ist, bedingt durch wenig günstige Zeitumstände, die durch einen Rückzug des Religiösen in das Private, durch eine gewisse Ablehnung jeder Art von Institution, durch eine geringere sichtbare Gegenwart der Kirche in der Gesellschaft, durch ein Infragestellen des personalen Glaubens gekennzeichnet waren. Man kann auch vermuten, daß der Übergang von einem einfachen Beiwohnen der liturgischen Feier – häufig eher passiv und stumm – zu einer volleren und aktiveren Teilnahme für einige eine zu große Forderung war. Dadurch haben sich verschiedene und auch ablehnende Haltungen gegenüber der Reform ergeben: einige haben die neuen Bücher mit einer gewissen Indifferenz aufgenommen oder ohne die Gründe für die Veränderungen zu verstehen zu suchen und sie verständlich zu machen; andere sind leider in einseitiger und exklusiver Weise zu den vorhergehenden

43 Vgl. *ebd.*, Eucharistisches Hochgebet III.

44 Vgl. Ansprache an die Teilnehmer des Kongresses der Vorsitzenden und Sekretäre der nationalen Liturgiekommissionen (27. Oktober 1984), 1: *Insegnamenti*, VII, 2 (1984), S. 1049.

45 Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 26.

46 Vgl. *ebd.*, 22 und 26.

47 Vgl. *ebd.*, 26.

48 Vgl. *ebd.*, 22.

49 Vgl. *ebd.*, 26.

50 Vgl. *ebd.*, 28.

51 Vgl. *ebd.*, 27.

52 Vgl. *ebd.*, 29.

53 Vgl. *ebd.*, 57; vgl. *Kongregation für die Riten, Dekret Ecclesiae semper* (7. März 1965): AAS 57 (1965), S. 410–412.

54 Vgl. Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 99.

55 Vgl. *ebd.*, 36.

56 Vgl. *ebd.*, 37–40.

57 Vgl. *ebd.*, 34.

liturgischen Formen zurückgekehrt, die einige von ihnen als einzige Sicherheitsgarantie für den Glauben betrachten. Andere haben schließlich phantasievolle Erneuerungen eingeführt und sich von den durch die Autorität des Apostolischen Stuhles oder durch die Bischöfe gesetzten Normen entfernt, wodurch sie die Einheit der Kirche und die Frömmigkeit der Gläubigen gestört und manchmal auch direkt gegen den Glauben verstoßen haben.

b) Positive Ergebnisse

12. All das darf jedoch nicht vergessen lassen, daß die Hirten und das christliche Volk in ihrer großen Mehrheit die Liturgiereform in einem Geist des Gehorsams und sogar freudigen Eifers aufgenommen haben.

Darum müssen wir Gott für das Hindurchgehen seines Geistes durch die Kirche danken, welches in der liturgischen Reform geschehen ist;⁵⁸ für den Tisch des Wortes Gottes, der nun allen reichlich offensteht;⁵⁹ für die großen, in der ganzen Welt unternommenen Anstrengungen, um dem christlichen Volk die Übersetzungen der Bibel, des Meßbuches und der anderen liturgischen Bücher zu bieten; für die durch die Gebete und die Gesänge, durch die Gesten und das Schweigen gewachsene Teilnahme der Gläubigen an der Eucharistie und an den anderen Sakramenten; für die Dienste, die von den Laien ausgeführt werden, und für die Verantwortungen, die sie kraft des gemeinsamen Priestertums übernommen haben, an dem sie durch die Taufe und die Firmung teilhaben; für die ausstrahlende Lebendigkeit vieler christlicher Gemeinschaften, die sie aus der Quelle der Liturgie schöpfen.

Auch dieses sind Gründe, um der Lehre der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* und den Reformen, die durch sie ermöglicht worden sind, treu verbunden zu bleiben: »Die liturgische Erneuerung ist die sichtbarste Frucht des ganzen Konzilswerkes.«⁶⁰ Die Botschaft des II. Vatikanischen Konzils ist von vielen vor allem durch die Liturgiereform wahrgenommen worden.

c) Irrige Anwendungen

13. Neben diesen guten Ergebnissen, die die liturgische Reform gebracht hat, sind bei ihrer Durchführung auch einige mehr oder weniger schwere Entgleisungen festzustellen und zu beklagen.

So findet man bisweilen Auslassungen oder unerlaubte Hinzufügungen, außerhalb der gesetzten Normen erfundene Riten, Haltungen oder Gesänge, die dem Glauben oder dem Sinn für das Heilige abträglich sind, Mißbräuche in der Praxis der Generalabsolution, Verwechslungen zwischen dem Amtspriestertum, das an die Weihe gebunden ist, und dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen, das sein eigenes Fundament in der Taufe hat.

Man kann es nicht hinnehmen, daß einige Priester sich das Recht anmaßen, eucharistische Hochgebete zusammenzustellen oder Texte der Heiligen Schrift durch profane Texte zu ersetzen. Initiativen dieser Art – weit davon entfernt, mit der Liturgiereform als solcher oder den aus ihr hervorgegangenen Büchern verbunden zu sein – widersprechen ihr direkt, entstellen sie und berauben das christliche Volk des authentischen Reichtums der Liturgie der Kirche.

⁵⁸ Vgl. *ebd.*, 43.

⁵⁹ Vgl. Dogm. Konstitution *Dei Verbum*, 21; Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 51.

⁶⁰ *Schlußbericht der Außerordentlichen Vollversammlung der Bischofssynode* (7. Dezember 1985), II, B, b, 1.

Es ist die Aufgabe der Bischöfe, dies zu unterbinden, da die Regelung der Liturgie im Rahmen des Rechts vom Bischof abhängt⁶¹ und »das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen von ihm ausgeht«.⁶²

V. DIE ZUKUNFT DER ERNEUERUNG

14. Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* hat die einmütige Stimme des Bischofskollegiums zum Ausdruck gebracht, das um den Nachfolger des Petrus und unter dem Beistand des Geistes der Wahrheit versammelt war, den Jesus Christus verheißen hat (vgl. Joh 15,26). Dieses Dokument wird die Kirche auch weiterhin auf den Wegen der Erneuerung und der Heiligkeit stützen, indem sie das genuine liturgische Leben fördert.

Die in diesem Dokument verkündeten Prinzipien sind auch für die Zukunft der Liturgie richtungweisend, auf daß die liturgische Reform immer mehr verstanden und verwirklicht wird. »Es ist also dringend notwendig und angemessen, erneut die Initiative für eine *intensive Erziehung* zu ergreifen, um die Reichtümer entdecken zu lassen, die die Liturgie in sich birgt.«⁶³

Die Liturgie der Kirche geht über die liturgische Reform hinaus. Wir sind nicht in der gleichen Situation wie 1963: eine Generation von Priestern und Gläubigen, die die liturgischen Bücher vor der Reform nicht gekannt hat, wirkt heute mit Verantwortung in Kirche und Gesellschaft. Man kann daher nicht fortfahren, von Veränderung zu sprechen wie zur Zeit der Veröffentlichung des Dokumentes, sondern muß auf eine immer intensivere Vertiefung der Liturgie der Kirche hinweisen, die nach den heutigen Büchern gefeiert und vor allem als ein geistliches Geschehen gelebt wird.

a) Biblische und liturgische Bildung

15. Die dringendste Aufgabe ist die biblische und liturgische Bildung des Volkes Gottes, der Hirten und der Gläubigen. Die Konstitution hatte dies bereits unterstrichen: »Es besteht aber keine Hoffnung auf Verwirklichung dieser Forderung (die volle und aktive Teilnahme des ganzen Volkes), wenn nicht zuerst die Seelsorger selbst vom Geist und von der Kraft der Liturgie tief durchdrungen sind und in ihr Lehrmeister werden.«⁶⁴ Dies ist eine Arbeit, die langen Atem braucht, und die in den Seminaren und den Bildungsstätten beginnen⁶⁵ und durch das ganze priesterliche Leben sich fortsetzen muß.⁶⁶ Dieselbe Bildung, ihrem Stand angemessen, ist auch unentbehrlich für die Laien,⁶⁷ um so mehr als diese in vielen Regionen dazu aufgerufen werden, immer mehr in die Augen fallende Aufgaben in der Gemeinschaft zu übernehmen.

⁶¹ Vgl. Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 22, 1.

⁶² *Ebd.*, 41.

⁶³ Brief *Dominicae Cenae* (24. Februar 1980), 9: AAS 72 (1980) S. 133.

⁶⁴ Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 14.

⁶⁵ Vgl. Kongregation für die Riten, Instruktion *Inter Oecumenici* (26. September 1964), 11–13: AAS 56 (1964), S. 879–880; Kongregation für das katholische Bildungswesen, »*Ratio fundamentalis*« über die Priesterausbildung (6. Januar 1970), Kap. VIII: AAS 62 (1970), S. 351–361; Instruktion *In ecclesiasticam futurorum* über die liturgische Ausbildung der Priesteramtskandidaten (3. Juni 1979), Rom 1979.

⁶⁶ Vgl. Kongregation für die Riten, Instruktion *Inter Oecumenici* (26. September 1964), 14–17: AAS 56 (1964), S. 880–881.

⁶⁷ Vgl. Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 19.

b) Anpassung

16. Eine weitere wichtige Aufgabe für die Zukunft ist die Anpassung der Liturgie an die verschiedenen Kulturen. Die Konstitution hat das Prinzip angegeben, indem sie die Verfahrensweise aufzeigt, die von seiten der Bischofskonferenzen zu befolgen ist.⁶⁸ Die Anpassung der Sprachen ist schnell geschehen, wenn sie auch bisweilen schwer zu verwirklichen war. Ihr folgte die Anpassung der Riten, ein etwas schwierigeres, aber gleichwohl notwendiges Anliegen. Beachtlich bleiben die Anstrengungen, um die Liturgie weiterhin in verschiedenen Kulturen zu verwurzeln, indem man diejenigen Ausdrucksformen aufnimmt, die mit den Erfordernissen des *wahren und authentischen Geistes der Liturgie* in Einklang gebracht werden können, unter Beachtung der *wesentlichen Einheit des römischen Ritus*, wie sie in den liturgischen Büchern festgelegt ist.⁶⁹ Die Anpassung muß der Tatsache Rechnung tragen, daß es in der Liturgie, und vornehmlich in der Sakramentenliturgie, einen *unveränderlichen Bestandteil* gibt, weil er göttlichen Ursprungs ist, über den die Kirche zu wachen hat. Daneben gibt es *Bestandteile, die verändert werden können* und welche die Kirche an die Kulturen neu evangelisierter Völker anpassen kann und mitunter auch muß.⁷⁰ Dies stellt für die Kirche kein neues Problem dar: die Verschiedenheit in der Liturgie kann Quelle der Bereicherung sein, sie kann aber auch Spannungen, gegenseitiges Unverständnis und sogar Spaltungen hervorrufen. Es ist klar, daß auf diesem Gebiet die Verschiedenheit nicht der Einheit schaden darf. Sie kann sich nur in der Treue zum gemeinsamen Glauben, zu den sakramentalen Zeichen, die die Kirche von Christus erhalten hat, und zur hierarchischen Gemeinschaft ausdrücken. Die Anpassung an die Kulturen verlangt auch eine Bekehrung des Herzens und – falls notwendig – ebenso einen Bruch mit althergebrachten Gewohnheiten, die mit dem katholischen Glauben unvereinbar sind. Es erfordert eine ernsthafte theologische, geschichtliche und kulturelle Ausbildung wie auch ein gesundes Urteilsvermögen, um zwischen dem, was notwendig, nützlich oder auch unnütz und gefährlich für den Glauben ist, zu unterscheiden. »Eine zufriedenstellende Entwicklung auf diesem Gebiet kann nur die Frucht einer fortschreitenden Reifung im Glauben sein, die die geistige Unterscheidungsgabe, die theologische Klarheit und den Sinn der Universalkirche in einem umfassenden Zusammenklang vereint.«⁷¹

c) Aufmerksamkeit für die neuen Probleme

17. Die Bemühungen um die liturgische Erneuerung müssen auch auf die Erfordernisse unserer Zeit Antwort geben. Die Liturgie ist nicht losgelöst von Raum und Zeit.⁷² Während dieser fünfundsiebenzig Jahre haben sich neue Probleme gestellt oder haben eine neue Bedeutung gewonnen, z. B. die Ausübung des Diakonats, das für verheiratete Männer zugänglich wurde; die liturgischen Aufgaben, die bei den Feiern auch Laien, Männern und Frauen, anvertraut werden können; liturgische Feiern für die Kinder, die

Jugendlichen und die Behinderten; die Bedingungen für die Erstellung von geeigneten liturgischen Texten für ein bestimmtes Land.

Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* nimmt noch keinen Bezug auf diese Probleme, aber es werden allgemeine Prinzipien aufgezeigt, um das liturgische Leben zu ordnen und zu fördern.

d) Volksfrömmigkeit

18. Um die Reform zu bewahren und die Entwicklung der Liturgie zu sichern,⁷³ ist es schließlich notwendig, der christlichen Volksfrömmigkeit und ihrem Bezug zum liturgischen Leben Rechnung zu tragen.⁷⁴ Die Volksfrömmigkeit kann weder ignoriert noch mit Gleichgültigkeit oder Geringschätzung behandelt werden, da sie reich an Werten ist⁷⁵ und an sich schon die religiöse Einstellung zu Gott ausdrückt. Aber sie muß beständig evangelisiert werden, damit der Glaube, den sie ausdrückt, ein immer reiferer und authentischer Glaubensakt werde. Sowohl die Frömmigkeitsübungen des christlichen Volkes⁷⁶ als auch andere Andachtsformen werden angenommen und empfohlen, sofern sie nicht liturgische Feiern ersetzen oder sich mit ihnen vermischen. Eine authentische Liturgiepastoral wird es verstehen, sich an den Reichtum der Volksfrömmigkeit anzulehnen, ihn zu reinigen und als Beitrag der Völker auf die Liturgie auszurichten.⁷⁷

VI. DIE VERANTWORTLICHEN ORGANE DER LITURGISCHEN ERNEUERUNG

a) Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

19. Die Aufgabe, die Erneuerung der Liturgie zu fördern, obliegt vor allem dem Heiligen Stuhl.⁷⁸ Dieses Jahr sind es 400 Jahre, daß Sixtus V. die Heilige Kongregation für die Riten schuf und ihr die Aufgabe anvertraute, über den Vollzug des Gottesdienstes zu wachen, der nach dem Konzil von Trient erneuert worden war. Der hl. Pius X. errichtete die Kongregation für die Sakramentenordnung. Für die praktische Durchführung der liturgischen Konstitution des II. Vatikanischen Konzils gründete Paul VI. einen *Rat*⁷⁹ und später die Heilige Kongregation für den Gottesdienst,⁸⁰ die die ihnen anvertrauten Aufgaben mit Eifer, Kompetenz und Zügigkeit erfüllten. Nach der neuen Verfassung der Römischen Kurie, wie sie von der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* vorgesehen ist, wird das ganze Gebiet der heiligen Liturgie vereint und unter die Verantwortung eines einzigen Dikasteriums gestellt: der Kongregation für den

68 Vgl. *ebd.*, 39.

69 Vgl. *ebd.*, 37–40.

70 Vgl. *ebd.*, 21.

71 *Ansprache* an eine Gruppe von Bischöfen der Bischofskonferenz von Zaire (12. April 1983), 5: AAS 75 (1983), S. 620.

72 Vgl. *Ansprache* an die Teilnehmer des Kongresses der Vorsitzenden und Sekretäre der nationalen Liturgiekommissionen (27. Oktober 1984), 2: *Insegnamenti* VII/2 (1984), S. 1051.

73 Vgl. Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 1.

74 Vgl. *ebd.*, 12–13.

75 Vgl. Paul VI., Apost. Schreiben *Evangelii nuntiandi* (8. Dezember 1975), 48: AAS 68 (1976), S. 37–38.

76 Vgl. Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 13.

77 Vgl. *Ansprache* an die Bischofskonferenz der Abruzzen und von Molise anlässlich des »ad Limina«-Besuches (24. April 1986), 3–7: AAS 78 (1986), S. 1140–1143.

78 Vgl. Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 22, 1.

79 Apost. Schreiben *Sacram Liturgiam* (25. Januar 1964): AAS 56 (1964), S. 139–144.

80 Apost. Konst. *Sacra Rituum Congregatio* (8. Mai 1969): AAS 61 (1969), S. 297–305.

Gottesdienst und die Sakramentenordnung. Dieser obliegt es, abgesehen von der Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre,⁸¹ die Liturgie, deren wesentlicher Teil die Sakramente sind, zu ordnen und zu fördern, indem sie pastoral-liturgische Aktivitäten ermutigt,⁸² die verschiedenen Gremien unterstützt, die sich dem liturgischen Apostolat, der Musik, dem Gesang sowie der sakralen Kunst widmen,⁸³ und über die Sakramentenordnung wacht.⁸⁴ Dies ist eine bedeutende Aufgabe, da es vor allem darum geht, treu über die großen Prinzipien der katholischen Liturgie, wie sie in der Konzilskonstitution aufgezeigt und entwickelt wurden, zu wachen und sich davon inspirieren zu lassen, um in der ganzen Kirche die Erneuerung des liturgischen Lebens zu fördern und zu vertiefen.

Die Kongregation wird darum den Diözesanbischöfen bei ihrer Aufgabe helfen, Gott den Kult der christlichen Religion darzubieten und ihn nach den Geboten des Herrn und den Gesetzen der Kirche zu ordnen.⁸⁵ Dies wird in enger und vertrauensvoller Verbindung mit den Bischofskonferenzen geschehen, soweit es ihre Zuständigkeit auf liturgischem Gebiet betrifft.⁸⁶

b) Die Bischofskonferenzen

20. Die Bischofskonferenzen hatten die schwere Aufgabe, die Übersetzungen der liturgischen Bücher zu besorgen.⁸⁷ Die Erfordernisse des Augenblicks haben mitunter dazu geführt, vorläufige Übersetzungen zu verwenden, die *ad interim* approbiert worden sind. Aber jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, über gewisse im nachhinein entstandene Schwierigkeiten nachzudenken, für bestimmte Mängel und Ungenauigkeiten Abhilfe zu schaffen, die Teilübersetzungen zu vervollständigen, die Gesänge, die in der Liturgie zu verwenden sind, zu schaffen oder zu approbieren, über die Einhaltung der approbierten Texte zu wachen und schließlich die liturgischen Bücher in einem solchen Zustand zu veröffentlichen, der als bleibend angesehen werden kann, wie auch in einer äußeren Aufmachung, die der gefeierten Geheimnisse würdig ist.

Für die Übersetzungsarbeit, aber auch für eine umfassende Abstimmung auf der Ebene des ganzen Landes mußten die Bischofskonferenzen eine nationale Kommission einrichten und sich die Mitarbeit von Experten auf den verschiedenen Gebieten der Wissenschaft und des liturgischen Apostolates sichern.⁸⁸ Es ist jetzt sinnvoll, sich über die positive oder negative Bilanz dieser Kommission, über die Orientierungen und über die Hilfe zu beraten, die sie von der Bischofskonferenz in ihrer Zusammensetzung und Tätigkeit erhalten hat. Die Rolle dieser Kommission ist um so schwieriger, wenn sich die Konferenz mit weitergehenden gewissen Maßnahmen einer noch tieferen Anpassung oder weitergehenden Inkulturation befassen will:⁸⁹ dies ist ein weiterer Grund, darüber zu wachen, daß ihr Personen angehören, die wirkliche Experten sind.

c) Der Diözesanbischof

21. In jeder Diözese ist der Bischof der Hauptausspender der Geheimnisse Gottes sowie auch der Ordner, Förderer und Wächter über das ganze liturgische Leben in der Kirche, die ihm anvertraut ist.⁹⁰ Wenn der Bischof inmitten des Volkes zelebriert, ist es das Geheimnis der Kirche selbst, das sich hierbei kundtut. Es ist deshalb notwendig, daß der Bischof fest von der Bedeutung solcher Feiern für das christliche Leben seiner Gläubigen überzeugt ist. Sie müssen Modellcharakter für die ganze Diözese haben.⁹¹ Viel bleibt noch zu tun, um den Priestern und den Gläubigen zu helfen, in das Verständnis der Riten und der liturgischen Texte tiefer einzudringen, um die Würde und die Schönheit der Feiern und der Stätten zu entwickeln sowie nach Art der Väter eine »mystagogische Katechese« der Sakramente zu fördern. Um diese Aufgabe einem guten Ende zuzuführen, soll der Bischof eine oder mehrere Diözesankommissionen einrichten, die ihm für die Förderung der liturgischen Arbeit sowie der sakralen Musik und Kunst in seiner Diözese hilfreich zur Seite stehen.⁹² Die Diözesankommission ihrerseits wird nach den Absichten und Anweisungen des Bischofs handeln und muß auf seine Autorität und seine Ermutigung zählen können, um in angemessener Weise die ihr gestellte Aufgabe zu erfüllen.

SCHLUSS

22. In der Liturgie erschöpft sich nicht die gesamte Tätigkeit der Kirche, wie die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* in Erinnerung gebracht hat.⁹³ Sie ist aber Quelle und Höhepunkt.⁹⁴ Sie ist eine Quelle, weil die Gläubigen vor allem in den Sakramenten reichlich vom Wasser der Gnade schöpfen, das aus der Seite Christi, des Gekreuzigten, fließt. Um ein Papst Johannes XXIII. teures Bild zu benutzen: die Liturgie ist wie der Dorfbrunnen, zu dem jede Generation kommt, um immer lebendiges und frisches Wasser zu schöpfen. Sie ist auch ein Höhepunkt, weil alle Tätigkeit der Kirche hinzielt auf die Lebensgemeinschaft mit Christus. Es ist die Liturgie, in der die Kirche den Gläubigen das von Christus ein für allemal vollzogene Heilswerk offenbart und mitteilt.

23. Es scheint die Zeit gekommen zu sein, den starken Geistesanstrieb wieder zu entdecken, den die Kirche in jenem Augenblick verspürte, da die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* vorbereitet, diskutiert, abgestimmt und veröffentlicht wurde und diese die ersten konkreten Ausführungen erfuhr. Das Saatkorn wurde gesät: es hat die Strenge des Winters erlebt, aber der Samen ist aufgegangen, er ist ein Baum geworden. Es handelt sich in der Tat um das organische Wachstum eines Baumes, der um so kräftiger sein wird, je tiefer er die Wurzeln in das Erdreich der Tradition senkt.⁹⁵ Ich möchte wiederholen, was ich beim Kongreß der Liturgiekommissionen im Jahre 1984 gesagt

81 Apost. Konst. *Pastor Bonus* (28. Juni 1988), 62: AAS 80 (1988), S. 876.

82 Vgl. *ebd.*, 64: l. c., S. 876–877.

83 Vgl. *ebd.*, 65: l. c., S. 877.

84 Vgl. *ebd.*, 63 u. 66: l. c., S. 876 u. 877.

85 Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 26; Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 22, 1.

86 Vgl. Apost. Konst. *Pastor Bonus*, 64, 3: l. c., S. 877.

87 Vgl. Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 36 u. 63.

88 Vgl. *ebd.*, 44.

89 Vgl. *ebd.*, 40.

90 Vgl. Dekret *Christus Dominus*, 15.

91 Vgl. *Ansprache an die italienischen Bischöfe*, die an einem liturgischen Erneuerungskurs teilgenommen haben (12. Februar 1988), 1: »L'Osservatore Romano«, 13. Februar 1988, S. 4.

92 Vgl. Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 45–46.

93 Vgl. *ebd.*, 9.

94 Vgl. *ebd.*, 10.

95 Vgl. *ebd.*, 23.

habe: im Werk der liturgischen Erneuerung, wie es vom Konzil gewollt war, muß man sich »mit großer Ausgeglichenheit« gegenwärtig halten »den Anteil Gottes und den des Menschen, die Hierarchie und die Gläubigen, die Tradition und den Fortschritt, das Gesetz und die Anpassung, den einzelnen und die Gemeinschaft, das Schweigen und den gemeinsamen freudigen Einsatz. So wird sich die Liturgie der Erde mit der des Himmels verbinden, wo... sich ein einziger Chor bilden wird..., um mit einer Stimme den Vater durch Jesus Christus zu preisen.«⁹⁶

Mit diesem vertrauensvollen Wunsch, der sich im Herzen in Gebet verwandelt, erteile ich allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 4. Dezember 1988, im 11. Jahre meines Pontifikates.

Johannes Paulus PP II

96 Ansprache an die Teilnehmer des Kongresses der Vorsitzenden und Sekretäre der nationalen Liturgiekommissionen (27. Oktober 1984), 6: *Insegnamenti*, VII/2 (1984), S. 1054.

Nr. 347 Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe in den Jahren 1990 bis 1997

Vom kommenden Jahr an wird der Plan für die Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe so geändert, daß jeweils in allen Pfarreien/Pfarrvikarien eines Bezirks in demselben Jahr gefirmt und visitiert wird. Dadurch ergibt sich der folgende Plan:

1990	
Diözesanbischof:	Bezirk Limburg
Weihbischof:	Bezirke Hochtaunus und Untertaunus
1991	
Diözesanbischof:	Bezirk Rheingau
Weihbischof:	Bezirke Rhein-Lahn und Wiesbaden
1992	
Diözesanbischof:	Bezirke Lahn-Dill-Eder, Wetzlar
Weihbischof:	Bezirk Frankfurt
1993	
Diözesanbischof:	Bezirk Westerwald
Weihbischof:	Bezirk Main-Taunus
1994	
Diözesanbischof:	Bezirke Hochtaunus und Untertaunus
Weihbischof:	Bezirk Limburg
1995	
Diözesanbischof:	Bezirke Rhein-Lahn und Wiesbaden
Weihbischof:	Bezirk Rheingau
1996	
Diözesanbischof:	Bezirk Frankfurt
Weihbischof:	Bezirk Lahn-Dill-Eder, Wetzlar
1997	
Diözesanbischof:	Bezirk Main-Taunus
Weihbischof:	Bezirk Westerwald

Wir bitten, die Änderungen gegenüber dem bisherigen Plan bei der Anmeldung von Firmungen durch beauftragte Firmspender zu berücksichtigen.

Nr. 348 Formblätter für Anträge auf eine Beauftragung zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die katholische Kirche

Normalerweise geschieht die Eingliederung in die Kirche durch die Säuglingstaufe. Über die Zulassung zur Taufe entscheidet der für den Wohnsitz zuständige Pfarrer. Gleiches gilt für die *Wiederaufnahme* Jugendlicher und Kinder, sofern diese zwischenzeitlich nicht Mitglied einer anderen Religionsgemeinschaft waren.

Ein Auftrag des Ortsordinarius ist erforderlich

- für die Eingliederung ungetaufter Erwachsener und Jugendlicher über 14 Jahre in die Kirche, weil gegebenenfalls der ordnungsgemäße Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft zu überprüfen und die Spendung der Taufe generell dem Diözesanbischof anzutragen ist;
- für die Eingliederung ungetaufter Kinder in die Kirche, wenn diese vorher einer anderen Religionsgemeinschaft angehört haben oder wenn für sie ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, weil der ordnungsgemäße Austritt aus jener Religionsgemeinschaft bzw. die Berechtigung, für sie den Eingliederungsantrag zu stellen, zu überprüfen ist;
- für die Aufnahme gültig getaufter, nichtkatholischer Erwachsener, Jugendlicher und Kinder in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Konversion), weil der ordnungsgemäße Austritt aus der bisherigen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft und bei Kindern überdies die Berechtigung, für sie den Aufnahmeantrag zu stellen, zu überprüfen ist;
- für die Wiederaufnahme aus der katholischen Kirche ausgetretener Erwachsener in die volle Gemeinschaft der Kirche (Rekonziliation), weil die Rekonziliation im äußeren Bereich dem Ortsordinarius vorbehalten ist;
- für die Wiederaufnahme aus der katholischen Kirche ausgetretener bzw. abgemeldeter Jugendlicher oder Kinder, wenn diese zwischenzeitlich Mitglied einer anderen Religionsgemeinschaft wurden, weil der ordnungsgemäße Austritt aus dieser zu überprüfen ist.

In diesen Fällen ist ein Gesuch an das Bischöfliche Ordinariat (nicht Offizialat!) zu richten. Dafür sollen ab 1. August 1989 auch im Bistum Limburg entsprechende Formblätter verwendet werden, und zwar

Formblatt E
für die Eingliederung (Taufe) Erwachsener und Jugendlicher,

Formblatt K
für die Konversion gültig getaufter Erwachsener und Jugendlicher,

Formblatt R
für die Rekonziliation Erwachsener,

Formblatt T
für die Taufe von Pflegekindern usw.,

Formblatt U
für die Ummeldung gültig getaufter Kinder in die katholische Kirche,

Formblatt W
für die Wiederaufnahme von Kindern und Jugendlichen.

Jedes Pfarramt erhält Muster der Formblätter und kann den geschätzten Bedarf (pro Gesuch ein zweites Exemplar für die Pfarrakten) kostenlos beim Ordinariat bestellen.

Die Formblätter enthalten alle für die Bearbeitung des Gesuchs notwendigen Fragen und erübrigen bei sorgfältiger Ausfüllung Rückfragen, wie sie bisher besonders bezüglich der Eheverhältnisse erforderlich wurden. Wenn die Beantwortung einer Frage mehr Raum erfordert, möge ein Beiblatt verwendet werden. Die Einführung der Formblätter wird nach einer Anfangsphase für das Seelsorgsgespräch wie für das Pfarrbüro Erleichterungen bringen. Ich bitte darum, diese neue Regelung wohlwollend anzunehmen.

Den Pfarrämtern wird in Kürze eine Ergänzungslieferung der Sammlung »Praktische Hinweise für einzelne Fragen der Seelsorge im Pfarramt« übersandt, in der die Normen und pastorale Anregungen für die genannten Fälle übersichtlich zusammengestellt sind. Nachdrücklich empfehle ich allen Geistlichen und pastoralen Mitarbeitern/innen die sorgfältige Lektüre. Für Rückfragen steht die Rechtsabteilung zur Verfügung (Tel. 295 228).

Limburg, 13. Juni 1989
Az.: 302 A/89/07/1

R. Tilmann
Generalvikar

Nr. 349 Pfarrexamen 1989

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Montag, den 27. November 1989, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 1989 das Thema *Taufpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt* festgelegt.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Montag, der 16. Oktober 1989.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 1989 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Als Literatur wird für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt:

zu b) *Taufpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt*:

1. a) Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Studienausgabe (1986)
- b) Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe (1986)
- c) Die Feier der Kindertaufe

d) Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche

2. a) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland I. Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg 1976, 227–275: Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral
- b) Gemeinsame Synode . . . II. Arbeitspapiere der Sachkommissionen, Freiburg 1977, 37–97: Das katechetische Wirken der Kirche. Für die Prüfung erforderlich: S. 94–97: 5.3 Der Taufkatechumenat
- c) Codex Iuris Canonici Can. 850–878
3. a) Die deutschen Bischöfe: Pastorale Anweisung an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder (12. 7. 1979), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
- b) Stufen auf dem Glaubensweg. Arbeitshilfen 25 (16. 2. 1982), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
4. Vertiefende Literatur:
 - a) Karl Lehmann, Das Verhältnis von Glaube und Sakrament in der katholischen Tauftheologie, in: Karl Lehmann, Gegenwart des Glaubens, Mainz 1974, 201–228
 - b) Heinrich Rennings, Die pastoralliturgischen Weisungen der neueren deutschen Diözesan-Synoden zur Taufe, in: Hansjörg Auf der Maur/Bruno Kleinheyer (Hrsg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung, Einsiedeln 1972, 233–252
 - c) Karl Gastgeber, Der Glaube der Gemeinde als Vorbedingung für die Kindertaufe, in: Zeichen des Glaubens . . . , 269–281
 - d) Walter Kasper, Glaube und Taufe, in: Walter Kasper (Hrsg.), Christsein ohne Entscheidung oder Soll die Kirche Kinder taufen?, Mainz 1970, 129–159
 - e) Adolf Exeler/Dietrich Zimmermann, Zur Praxis der Kindertaufe. Pastorale Überlegungen und Arbeitshilfen, in: Christsein ohne Entscheidung . . . , 160–187
 - f) Balthasar Fischer, Taufgottesdienst als Gemeindegottesdienst – eine Utopie?, in: Martin Klöckener/Winfried Glade, Die Feier der Sakramente in der Gemeinde (Festschrift für Heinrich Rennings), Kevelaer 1986, 163–168
 - g) Andreas Heinz, Eine neue Chance für das Taufbrauchtum, in: Die Feier der Sakramente in der Gemeinde . . . , 169–178
 - h) Theodor Maas-Ewerd, Taufferinnerung und -erneuerung in der Osterzeit, in: Die Feier der Sakramente in der Gemeinde . . . , 179–191

Aus den unter 4. genannten Titeln muß einer für die Prüfung vorbereitet werden.

zu c) *Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und das Arbeitsrecht*

zum Sakramentenrecht

1. Sakramentenspendung an und durch nicht (röm.-)katholische Christen: can. 844 C.I.C.
2. Zur Taufe:
 - a) cann. 850–878 C.I.C.
 - b) Ablehnung eines Taufbegehrens (Amtsbl. 1979, S. 99)
 - c) Hinweise zur Taufpastoral (Amtsbl. 1985, S. 67)

- d) (staatl.) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921
- e) Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Kindertaufe vom 28. 10. 1980 (Amtsbl. 1981, S. 1–7)
- 3. Zur Eucharistie (nur Meßhäufigkeit und Meßstipendien):
 - a) Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst (Direktorium, S. 46–49)
 - b) Richtlinien für die Eucharistiefeier am Werktag (Direktorium, S. 52–53)
 - c) Meßstipendien (Direktorium, S. 27–29)
- 4. Zur Buße:
 - a) Absolutionsbefugnis: cann. 965–986 C.I.C., Praktische Hinweise, § 16
 - b) Kirchenaustritt und Rekonziliation: cann. 1364, 1357, Praktische Hinweise, § 17 und Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (Amtsbl. 1970, Nr. 2)
- 5 Aufnahme in die katholische Kirche (soweit sie an einen Auftrag des Ortsordinarius gebunden ist): Praktische Hinweise, § 15

zum Synodalrecht

Pfarrgemeinderat: §§ 16, 19, 21 der Synodalordnung

zum Arbeitsrecht

Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg: §§ 13, 15, 16

Sämtliche Titel können in der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars eingesehen und kopiert werden.

Nr. 350 Fortbildung

Vom 31. Juli bis 3. August 1989 findet im Cassaneum Donauwörth ein religionspädagogischer Ferienkurs für Geistliche, Lehrer/innen und Katechetinnen statt. Das Programm kann beim Dezernat Schule und Hochschule angefordert werden.

Nr. 351 Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim:

- Termin: 13.–17. 11. 1989
- Thema: »Brannte uns nicht das Herz in der Brust?« (Lk 24, 32). Einübung und Vertiefung einer lebendigen Christus-Beziehung. Meditationsexerzitien in kleinen gemischten Gruppen (Priester, Ordensleute und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst)
- Begleitung: P. Helmut Schlegel OFM
- Termin: 5.–10. 2. 1990
- Thema: »Der Brunnen ist tief, woher hast du das lebendige Wasser?« (Joh 4, 11). – Geistliches Leben als Quelle seelsorglichen Tuns. Einführung in eine ganzheitliche Kontemplation. Schweigexerzitien für Priester
- Begleitung: P. Helmut Schlegel OFM

Nr. 352 Sportwerkwoche für Seelsorger

Priester und Diakone sind eingeladen zu einer Sportwerkwoche für Seelsorger vom 7. August 1989, 15.00 Uhr, bis zum 11. August 1989, 13.30 Uhr in der DJK-Sportschule »Kardinal von Galen« in Münster: Grevener Straße 125–127, Telefon (0251) 293167.

Die Sportwerkwoche, die in diesem Jahr zum 15. Mal stattfindet, ist nicht nur ein Angebot an junge Geistliche. Auch ältere Priester oder solche, die bisher nur wenig Sport getrieben haben, können an der Werkwoche teilnehmen, da auf ihre sportliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen wird. Trainierte Priester können das Sportabzeichen erwerben.

Neben dem Sport ist geplant:

1. Ein theoretischer Teil zum Thema: »Jugendarbeit und Jugendpastoral mit neuem Konzept?« Referent und Gesprächspartner ist Pater Karl Bopp SDB, München/Benediktbeuern.
2. Gespräche und Meditationen über biblische und literarische Texte.
3. Wallfahrt »Auf den Spuren des hl. Liudger«, dem Gründer des Bistums Münster.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen.

Anmeldungen sind zu richten an das DJK-Sportamt – Bundesverbandsbeirat –, Postf. 320229, 4000 Düsseldorf 30.

Nr. 353 Dienstnachrichten

Mit Termin 25. Juni 1989 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Lothar Streitenberger, Braubach, die Pfarrei St. Margareta in Filsen zusätzlich übertragen. (136)

Mit Termin 1. September 1989 wurde Herr Kaplan Norbert Becker von St. Mauritius in Frankfurt am Main-Schwanheim nach St. Peter in Ketten in Montabaur versetzt. (69/154)

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Heinz Ringel von St. Martin in Dornburg-Frickhofen nach St. Petrus in Herborn versetzt. (99/89)

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Thomas Schmidt, Herborn, für den Dienst als Arbeiterpriester im Raum Frankfurt am Main freigestellt und zum Subsidiar in der Pfarrei St. Joseph in Frankfurt am Main(-Bornheim) ernannt. (89/65)

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Wilhelm Christe, Flörsheim/St. Gallus, für ein Promotionsstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg festgestellt. (116)

Mit Termin 1. Mai 1989 hat der Herr Bischof Herrn Dipl.-Theol. Norbert Lüddecke, zunächst für die Dauer von fünf Jahren, zum Ehebandverteidiger für die Gesamtheit der Prozesse ernannt (can. 1435 und can. 1436 § 2 C.I.C.). Die römische Dispens von dem gemäß can. 1435 C.I.C. geforderten akademischen Titel liegt vor.

Mit Termin 1. Juni 1989 bis 31. August 1989 wurde Frau Brigitta Lehmann, Wetzlar/St. Markus, für das Postulat in der Gemeinschaft der Missionsärztlichen Schwestern in Frankfurt am Main beurlaubt. (172)

Mit Termin 30. Juni 1989 ist Herr Pastoralreferent Roland Hülsmann, Bad Endbach-Hartenrod, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (87)

Mit gleichem Termin ist Frau Gemeindereferentin Astrid Alt, Hattersheim/St. Martin, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (117)

Nr. 354 Änderungen im Schematismus

S. 79

Kath. Pfarramt St. Michael, Wehrheim: neue Telefonnummer 06081/56439

S. 81

Unter Königstein, Pfarrei St. Marien, Ordensniederlassungen: neue Telefonnummer der St.-Josefs-Schwestern: 06174/2991-19

S. 124 und 292

Unter Eltville-Erbach, Ordensniederlassung: neue Telefonnummer der Dominikanerinnen von Bethanien: 06123/696-0

S. 173/174

Die Abteilungen des Bezirksamtes, des Caritasverbandes und des Gesamtverbandes Wiesbaden sind ab sofort telefonisch unter der Sammelnummer 06121/174-0 zu erreichen.

S. 259

Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung Königstein e.V.: neue Telefonnummer: 06174/2991-0

S. 269

Kath. Institut für Ostkunde: neue Telefonnummer: 06174/2991-0

Nr. 355 Ferienaufenthalt für Priester

Das Kloster Thurnfeld, A-6060 Hall in Tirol (Tel.-Nr. 05223/7116), bietet einem Priester die Möglichkeit eines Ferienaufenthaltes, wenn dieser bereit ist, jeden Tag die hl. Messe zu feiern. Für Verpflegung (auch Diät) und Unterkunft sorgt das Kloster.

Nr. 356 Gesucht

Katholische Kirchengemeinde in der Diaspora sucht für eine ihrer Filial-Kirchen eine gut erhaltene, gebrauchte elektronische Orgel.

Angebote werden erbeten an die Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist, Weiherbachstr. 1, 6349 Mittenaar-Bicken, Tel. 02772/62701.

Nr. 357 Warnung

Gewarnt wird vor Herrn Klaus Jesko Eitel, der sich unter den Namen »Pater Michael« oder »Pater Nikolaus« als Afrika-Missionar auf Heimaturlaub bei verschiedensten Institutionen vorstellt und um finanzielle Unterstützung bittet. In der Schweiz wurde Haftbefehl gegen ihn erlassen. Er hat Freiheitsstrafen in mehreren Ländern verbüßt. Eitel trägt schwarze Priesterkleidung mit Priesterkragen und Kreuz. Er pflegt eine Liste von Referenzen aus dem Adelsstand vorzulegen.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. August 1989

Nr. 358 Änderung der Synodalordnung des Bistums Limburg	181	Nr. 362 Dienstinrichten	186
Nr. 359 Änderung von Wahlordnungen im Bistum Limburg	181	Nr. 363 Jahresrechnung 1988	188
Nr. 360 Ordnung für die »Priesterausbildung in der Praxis« im Bistum Limburg	182	Nr. 364 Änderung der Regelung über Sonderurlaub	188
Nr. 361 Heilige Weihen	186	Nr. 365 Änderungen im Schematismus	188
		Nr. 366 Warnung	188

Nr. 358 Änderung der Synodalordnung des Bistums Limburg

Die Synodalordnung des Bistums Limburg vom 23. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 539–559) in der Fassung der Berichtigung im Amtsbl. 1980, S. 189, und der Änderungen vom 15. Februar 1984 (Amtsbl. 1984, S. 8) und vom 15. Dezember 1988 (Amtsbl. 1988, S. 130–131) wird geändert wie folgt:

§ 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Entsprechend der Situation der Gemeinde stehen dem Pfarrer Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten als pastorale Mitarbeiter zur Seite, die je nach ihrem Auftrag Anteil an der Leitung der Pfarrgemeinde haben.

§ 16 Abs. 2 Buchst. a und c erhalten folgende Fassung:

(2) Dem Pfarrgemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht an:

- a) Kapläne, ständige Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die in der betreffenden Gemeinde mit einem allgemeinen Auftrag eingesetzt sind;
- (c) der Jugendsprecher und gegebenenfalls sein Stellvertreter, der bei Anwesenheit des Jugendsprechers nur Rede-recht hat.

§ 78 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Ordensrat gehören an:

- a) je ein Vertreter der Priester-, Brüder- und Schwestern-gemeinschaften, die im Bistum Limburg eine Niederlassung unterhalten,
- b) bis zu fünf Ordensleute, die von den unter Buchst. a genannten Mitgliedern des Ordensrates zugewählt werden,
- c) der Sekretär des Ordensrates.

Die Ermittlung der unter Buchst. a genannten Mitglieder wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

(2) Der Bischof und die Ordensreferenten sind zu den Sitzungen des Ordensrates einzuladen.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft gesetzt.

Limburg, 3. Juli 1989
Az.: 760 B/89/01/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 359 Änderung von Wahlordnungen im Bistum Limburg

1. Die Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR) vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 567–572) in der Fassung der Änderung vom 15. Dezember 1988 (Amtsbl. 1988, S. 134) wird geändert wie folgt:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) sind der Gemeinde spätestens am zweiten Samstag vor dem Wahltag ab 16 Uhr durch Aushang und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Der Pfarrer hat auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige gemeinsame Vorstellung der Kandidaten bei der Vermeldung in den Gottesdiensten an den beiden Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) hinzuweisen.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Pfarrer hat das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekanntzugeben.

2. Die Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J) vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 571–572) in der Fassung der Änderung vom 22. Juni 1983 (Amtsbl. 1983, S. 202) wird geändert wie folgt:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Wahlberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnenden oder in der Gemeinde tätigen Katholiken, die am Tag der Pfarrgemeinderatswahl das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnenden oder in der Jugendarbeit der Gemeinde tätigen Katholiken, die am Tag der Pfarrgemeinderatswahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Wahl des Jugendsprechers ist eine Wahlversammlung vom Jugendwahlausschuß einzuberufen. Die Einladung muß spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl durch Vermeldung in den Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse), durch Aushang für die Dauer von einer Woche und im Pfarrbrief erfolgen.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Stimmberechtigte anwesend sind.

Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2; der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Wahl eines Stellvertreters

Nach der Wahl des Jugendsprechers kann die Wahlversammlung einen Stellvertreter des Jugendsprechers wählen. Er vertritt den Jugendsprecher bei dessen Verhinderung und kann auch sonst mit Rederecht an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilnehmen.

Die bisherigen §§ 9–11 werden §§ 10–12.

3. Die Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GR) vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 575–579) in der Fassung der Änderung vom 15. Dezember 1988 (Amtsbl. 1988, S. 134) wird geändert wie folgt:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kandidatenliste(n), das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) sind der Gemeinde spätestens am zweiten Samstag vor dem Wahltag ab 16 Uhr durch Aushang in den Gottesdiensträumen und im Amtssitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Der Pfarrer hat auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige gemeinsame Vorstellung der Kandidaten bei der Vermeldung in den Gottesdiensten an den beiden Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) hinzuweisen.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Pfarrer hat das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekanntzugeben.

4. Die Ordnung für die Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates (WO OR) vom 18. März 1978 (Amtsbl. 1978, S. 20–21) wird geändert wie folgt:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Priester-, Brüder und Schwesterngemeinschaften, die im Bistum Limburg eine Niederlassung haben, entsenden je einen Vertreter in den Ordensrat.

§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Scheidet ein dem Ordensrat gemäß § 78 Abs. 1 Buchst. a der Synodalordnung angehörendes Mitglied aus oder verliert es die Wählbarkeit, so entsendet die betreffende Gemeinschaft für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Ordensrat.

(2) Scheidet ein zugewähltes Mitglied aus dem Ordensrat aus oder verliert es die Wählbarkeit, so kann für den Rest der Amtszeit von den unter § 78 Abs. 1 Buchst. a genannten Mitgliedern ein Ersatzmitglied zugewählt werden.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft gesetzt.

Limburg, 3. Juli 1989
Az.: 760 B/89/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 360 Ordnung für die »Priesterausbildung in der Praxis« im Bistum Limburg

1. ÜBERBLICK ÜBER DIE »PRIESTER-AUSBILDUNG IN DER PRAXIS«

1. Personenkreis und Zielsetzung

(1) Der Weg der »Priesterausbildung in der Praxis« soll jungen Männern, die nicht die Bedingungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfüllen, die Möglichkeit geben, sich auf den Priesterberuf vorzubereiten. Voraussetzung ist, daß sie eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und der Besuch eines kirchlichen oder staatlichen Kollegs zur Erlangung der Hochschulreife (Zweiter Bildungsweg) nicht möglich oder sinnvoll ist.

(2) Die »Priesterausbildung in der Praxis« ist so konzipiert, daß sie eine für diesen Personenkreis geeignete Alternative zum Hochschulstudium darstellt, indem sie von der Praxis ausgeht und die praktische Einübung in die seelsorglichen Tätigkeiten durch das Studium des Würzburger Theologischen Fernkurses und weitere theologische Vertiefungen begleitet.

2. Struktur und Ausbildung

(3) Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt bis zur Priesterweihe ca. 9 Jahre. Diese Zeit gliedert sich in die folgenden Abschnitte auf:

- Vorbereitungsstufe (1–2 Jahre)
- Pastoralpraktikum und theologische Ausbildung (4 Jahre)
- Studienjahr an der Hochschule und im Priesterseminar St. Georgen (1 Jahr)
- Pastoralkurs im Bischöflichen Priesterseminar Limburg (2 Jahre)

Teil dieser Ausbildungsordnung ist auch die Regelung der Fort- und Weiterbildung.

3. Ausbildungsleitung

(4) Der verantwortliche Ausbildungsleiter ist der Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Limburg. Er entscheidet in allen Zweifelsfällen.

(5) Mit besonderen Aufgaben betraut sind außerdem der Kommunitätspfarrer und der Einsatzpfarrer während des vierjährigen Pastoralpraktikums.

Der Ausbildungsleiter trägt Verantwortung für ihre Vorbereitung und Begleitung.

Für besondere Fächer werden geeignete Referenten hinzugezogen.

Der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen, Frankfurt am Main, ernennt für die theologische Vertiefung von seiten der Hochschule einen Studienbegleiter.

Während des Studienjahres ist der Regens des Priesterseminars St. Georgen für die Teilnehmer der »Priesterausbildung in der Praxis« in derselben Weise zuständig wie für die übrigen Priesterkandidaten des Bistums Limburg.

(6) Für die anstehenden Prüfungen werden im Folgenden jeweils die Prüfer genannt werden.

(7) Der Spiritual des Bischöflichen Priesterseminars in Limburg begleitet in dieser Funktion auch die »Priesterausbildung in der Praxis«.

II. VORBEREITUNGSSTUFE

1. Zielsetzung

(8) Die Vorbereitungsstufe dauert 1–2 Jahre und gibt den Bewerbern Gelegenheit, den Ausbildungsweg kennenzulernen. In dieser Zeit soll ein erster Einblick in Fragen der Theologie, der Spiritualität und der Pastoral gewonnen werden. Es werden mit dem Priesterbild und dem Priesterberuf zusammenhängende Fragen besprochen. Auf dieser Grundlage soll die Entscheidung für den Eintritt in den Hauptkurs ermöglicht werden.

(9) In dieser Zeit verbleiben die Bewerber in ihrem Beruf. Sie nehmen an regelmäßigen Treffen teil, die auf arbeitsfreie Tage gelegt sind.

2. Zulassung

(10) Voraussetzung für die Zulassung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung. Außerdem muß gewährleistet sein, daß die unter Nr. 23 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum Pastoralpraktikum im Verlauf der Vorbereitungsstufe erfüllt werden.

(11) Nachdem der Bewerber auf Einladung des Ausbildungsleiters an Treffen der Vorbereitungsstufe teilgenommen hat, richtet er an ihn ein Aufnahmegesuch. Dieser informiert im Aufnahmegespräch, welche Unterlagen (Lebenslauf, Tauf- und Firmzeugnis, Gutachten, Zeugnisse) notwendig sind.

Der Ausbildungsleiter teilt schriftlich die Aufnahme in die Vorbereitungsstufe mit.

(12) Der Bewerber kann auf eigenen Wunsch zu jedem Zeitpunkt aus der Vorbereitungsstufe ausscheiden.

Wenn sich das Fehlen der Eignung für den weiteren Weg erweist, legt der Ausbildungsleiter dem Bewerber den Austritt nahe oder spricht die Entlassung aus.

3. Monatliche Treffen

(13) Die regelmäßigen Treffen finden nach einem vorher mitgeteilten Zeitplan etwa einmal im Monat statt und dauern von Samstagmittag bis Sonntagmittag.

(14) Die Themen und Referenten werden vom Ausbildungsleiter im Benehmen mit den Bewerbern festgelegt. Folgende Bereiche sollen dabei zur Sprache kommen: Spiritualität, Fragen der Philosophie und Theologie sowie der Pastoral, die derzeitige Berufspraxis der einzelnen Teilnehmer.

Außerdem soll Gelegenheit gegeben werden, mit Verantwortlichen des Bistums in Kontakt zu treten (beispielsweise mit dem Personaldezernenten).

(15) Die Teilnahme an diesen Treffen ist verpflichtend.

4. Weitere Veranstaltungen

(16) In der Vorbereitungsstufe finden zusätzliche verbindliche Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb pastoraler Kompetenz, beispielsweise Gesprächsführung, statt.

5. Einstieg in den Theologischen Fernkurs

(17) Fester Bestandteil der »Priesterausbildung in der Praxis« ist das Studium der »Theologie im Fernkurs« der Würzburger Domschule e.V. Der Einstieg soll bereits in der Vorbereitungsstufe erfolgen.

(18) Die Teilnehmer der »Priesterausbildung in der Praxis« melden sich einzeln an und besuchen dann denselben Arbeitskreis.

(19) Die Finanzierung erfolgt in Anlehnung an die diözesane Regelung für ehrenamtliche Teilnehmer: 50% der Kosten werden von den Teilnehmern getragen, die übrigen 50% übernimmt das Bistum.

(Ab dem Eintritt in das Pastoralpraktikum gilt eine geänderte Regelung.)

6. Überprüfung der Eignung für die Zulassung ins Pastoralpraktikum

(20) Die Zeit in der Vorbereitungsstufe gibt dem einzelnen Bewerber Gelegenheit, seine eigene Entscheidung in ihrem Werden zu beobachten. Am Ende der Vorbereitungsstufe stehen Einzelexerziten, die der Bewerber in der Regel unter der Leitung des Spirituals macht.

(21) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt durch den Ausbildungsleiter. Er stützt sich dabei auf das Ergebnis von zwei Prüfungsmaßnahmen:

1) Im Persönlichkeitsbereich: der Ausbildungsleiter bestellt eine/n Mitarbeiter/in der Diözese für Pastoralpsychologie und einen Priester, um im Gespräch während eines Tages die Voraussetzungen zu prüfen.

2) Im Pastoralcolloquium: der Bewerber erstellt in Absprache mit dem Ausbildungsleiter eine 15seitige schriftliche Hausarbeit über ein kirchliches Tätigkeitsfeld; der Dezernent Grundseelsorge des Bischöflichen Ordinariats und der Ausbildungsleiter besprechen mit dem Kandidaten die schriftliche Hausarbeit in einem 45minütigen Pastoralcolloquium.

(22) Bei einer positiven Entscheidung spricht der Ausbildungsleiter schriftlich eine Empfehlung an den Bischof aus, den Kandidaten in das Pastoralpraktikum und in die theologische Ausbildung zu übernehmen.

Im Fall einer negativen Entscheidung besteht die Möglichkeit, daß der Ausbildungsleiter dem Bewerber anheimstellt, die Vorbereitungsstufe um ein Jahr zu verlängern. Eine weitere Verlängerung ist dann nicht mehr möglich.

III. PASTORALPRAKTIKUM UND THEOLOGISCHE AUSBILDUNG

1. Zulassung zum Pastoralpraktikum und Aufnahme als Priesterkandidat des Bistums Limburg

(23) Voraussetzungen sind:

- Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Vorbereitungsstufe und das erfolgreiche Absolvieren der angesetzten Prüfungen,
- die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes,
- bei Bewerbern, die dazu nicht verpflichtet sind, die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres,
- die Vollendung des 21. Lebensjahres.

(24) Der Kandidat reicht seine Bewerbungsunterlagen zusammen mit einem an den Bischof gerichteten Gesuch um Aufnahme beim Ausbildungsleiter ein. Zu den Unterlagen gehört auch die ärztliche Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Bistums in der für alle Priesterkandidaten des Bistums geltenden Form.

(25) Auf Empfehlung des Ausbildungsleiters spricht der Bischof die Aufnahme als Priesterkandidat des Bistums Limburg und die Zulassung zum vierjährigen Pastoralpraktikum aus.

(Die damit verbundenen arbeits- und ausbildungsvertraglichen Regelungen werden unter Nr. 52–55 beschrieben.)

(26) Ab diesem Zeitpunkt nimmt der Pastoralpraktikant auch an den regelmäßigen Theologentreffen des Bistums Limburg teil.

2. Leben in der Kommunität

(27) Während des auf 4 Jahre angesetzten Praktikums wohnt der Pastoralpraktikant zusammen mit höchstens drei weiteren Priesterkandidaten dieses Ausbildungsweges in einem Pfarrhaus. Der Beginn des Pastoralpraktikums ist jeweils der 1. Oktober.

(28) Der Bischof ernennt auf Empfehlung des Ausbildungsleiters einen Kommunitätspfarrer, der sich bereit erklärt, die Begleitung der Ausbildungsgruppe zu übernehmen.

(29) Die Kommunität soll Gelegenheit bieten, gemeinsam zu wohnen, zu beten, Mahlzeiten einzunehmen, die Praxis zu reflektieren und zu studieren.

(30) Die Ordnung des Zusammenlebens wird vom Kommunitätspfarrer im Benehmen mit den Pastoralpraktikanten und im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter festgelegt.

3. Pastorale Tätigkeit

(31) Die Pastoralpraktikanten werden auf verschiedene Pfarreien verteilt, in denen sie pastoral tätig sind. Es gibt jeweils einen zuständigen, auf Vorschlag des Ausbildungsleiters vom Bischof ernannten Einsatzpfarrer. Er ist der Dienstvorsetzte des Pastoralpraktikanten.

(32) Das Pastoralpraktikum erfolgt nach einem Ausbildungsplan, der vom Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit dem Einsatzpfarrer und im Benehmen mit dem Praktikanten festgelegt wird.

Es dient dem Kennenlernen und der Einübung aller Grunddienste pastoraler Tätigkeit.

Bei der Erstellung des Ausbildungsplans werden die individuelle Situation des Praktikanten und die jeweiligen pfarrlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

(33) Bei der Festlegung von Aufgaben in der Pastoral sind die Termine der Fernkurstreffen sowie der Fernkursprüfungen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für das Studiensemester, in dem die Pastoralpraktikanten als Gasthörer die Hochschule St. Georgen besuchen.

4. Theologie im Fernkurs

(34) Die Teilnehmer der »Priesterausbildung in der Praxis« absolvieren den Theologischen Fernkurs in der vom Dezeranat Erwachsenenarbeit des Bistums Limburg durchgeführten Form:

- Grundkurs
- Verkürzter Aufbaukurs
- Pastoraler Basiskurs
- Pastoraler Spezialkurs
- Religionspädagogischer und Katechetischer Kurs

(35) Sie nehmen an einem der vom Bistum angebotenen Arbeitskreise teil. Der Arbeitskreisleiter wird nach Absprache mit dem Ausbildungsleiter vom Dezeranat Erwachsenenarbeit ernannt.

(36) Für sie gelten die regulären Prüfungstermine und -bedingungen.

(37) Die Finanzierung erfolgt mit Hilfe der Studienpaulschale, die jeder Pastoralpraktikant zusammen mit seiner Praktikumsvergütung erhält (Nr. 53), durch die einzelnen Teilnehmer selbst.

5. Studiensemester an der Hochschule St. Georgen, Frankfurt am Main

(38) Das 3. oder 5. Ausbildungssemester (1. Halbjahr des zweiten oder des dritten Ausbildungsjahres) wird als Studiensemester an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main gestaltet. Über die Festlegung entscheidet der Ausbildungsleiter.

Damit soll bereits während des vierjährigen Pastoralpraktikums Gelegenheit zu einer theologischen Vertiefung gegeben werden.

(39) Die Pastoralpraktikanten besuchen als Gasthörer bestimmte Veranstaltungen der Hochschule. In dieser Zeit werden die Verpflichtungen in der Praktikumsparrei darauf abgestimmt.

(40) Der Rektor der Hochschule ernennt auf Antrag des Ausbildungsleiters einen Studienbegleiter aus dem Professorenkollegium.

(41) Folgende Fächer sollen in dieser Zeit belegt werden:

- Grundkurs Theologie (2 Std.)
- Kirchengeschichte (2 Std.)
- Einführung in die Heilige Schrift (2 Std.)
- Philosophie (z. B. Anthropologie, 2 Std.)
- als Optionalkurs: Kunstgeschichte oder Lektürekurs II. Vatikanisches Konzil

6. Weitere Ausbildungselemente

(42) Fester Bestandteil der Ausbildung während des vierjährigen Pastoralpraktikums sind die folgenden Kurse:

- Sprecherziehung (ab dem 1. Jahr)
- Kirchenmusikalische Ausbildung (ab dem 1. Jahr)
- Einführung in die Homiletik (ab dem 4. Jahr)
- Einführung in die lateinische Sprache
- Pastoralpsychologie: Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit
- Deutsche Sprache und Literatur
- Supervision

(43) Während des 4jährigen Pastoralpraktikums ist ein 6wöchiges Blockpraktikum im nicht-gemeindlichen kirchlichen Dienst verpflichtend. Die Art des Praktikums wird vom Ausbildungsleiter nach Anhörung des Einsatzpfarrers, des Kommunitätspfarrers und des Pastoralpraktikanten festgelegt.

7. Geistliches Leben und menschliche Reifung

(44) In der Zeit des Pastoralpraktikums soll eine Einführung in die Spiritualität erfolgen.

Die Einübung des geistlichen Lebens durch die Pastoralpraktikanten hat zum Ziel, daß sie mit den gottesdienstlichen Formen und dem Stundengebet vertraut werden und zu einer eucharistischen Frömmigkeit finden.

Dabei sollen auch Haltungen eingeübt werden, die für die Aufgabe des Seelsorgers notwendig sind.

(45) Die Pastoralpraktikanten halten regelmäßigen Kontakt zum Spiritual. Sie wählen sich einen geistlichen Begleiter.

(46) Für die geistliche Gestaltung des Zusammenlebens in der Kommunität tragen die Pastoralpraktikanten im Zusammenwirken mit dem Kommunitätspfarrer und dem Spiritual Verantwortung.

(47) Einmal im Jahr nehmen die Pastoralpraktikanten an einwöchigen Exerzitien teil, die sie auch aus den Angeboten des Priesterseminars St. Georgen auswählen können.

(48) In der Kommunität wird die Beschäftigung mit der Kunst gepflegt (Literatur, Konzerte, Museen etc.). Eigene Möglichkeiten kreativen Gestaltens sollen von den Pastoralpraktikanten entdeckt und bei ihnen gefördert werden.

8. Beauftragungen und Admissio

(49) Die Beauftragung zum Lektor wird am Ende des 1. Jahres erteilt, die Beauftragung zum Akolythen erfolgt im 2. Ausbildungsjahr.

(50) Die Admissio erfolgt nach Abschluß des Pastoralpraktikums im Studienjahr in St. Georgen (Nr. 69).

9. Arbeitsrechtliche Fragen

(51) Vor dem Beginn des Pastoralpraktikums wird ein Ausbildungsvertrag mit dem Bistum Limburg geschlossen. Der Ausbildungsvertrag ist auf die Dauer von 4 Jahren befristet. Falls eine Übernahme in das Studienjahr erfolgt, wird sodann ein weiterer befristeter Ausbildungsvertrag für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.

(52) Vom Beginn des Pastoralpraktikums ab erhalten die Pastoralpraktikanten einen Ausbildungsunterhaltszuschuß, dessen Höhe durch den Bischof festgelegt wird, sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Weiterhin werden vom Bistum die Versicherungsbeiträge für eine Krankenkasse, in der Regel die gesetzliche Krankenkasse sowie Rentenversicherungsbeiträge (freiwillige Rentenversicherung), berechnet aufgrund der Höhe des Unterhaltszuschusses sowie der freien Station, übernommen.

Daneben erhalten die Pastoralpraktikanten eine Studienpauschale zur Bestreitung der Kosten des Würzburger Fernkurses sowie zur Anschaffung von Literatur (z. Zt. DM 75,- monatlich).

Den Pastoralpraktikanten stehen in jedem Jahr 4 Wochen Urlaub sowie eine Woche Ausbildungsfreistellung für Exerzitien zu.

(53) Dienstlicher Vorgesetzter ist der Einsatzpfarrer.

(54) Das Ausbildungsverhältnis kann vom Pastoralpraktikanten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Stellt der Ausbildungsleiter nach Anhörung der übrigen Verantwortlichen und des Pastoralpraktikanten das Fehlen der Eignung für eine Fortsetzung dieser Ausbildung fest, so kündigt er den Ausbildungsvertrag aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Gleichzeitig mit der Kündigung erfolgt eine Freistellung des Pastoralpraktikanten von allen Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag.

10. Kontakte zur Ausbildungsleitung

(55) Jeweils zum 1. September erstellt der Pastoralpraktikant eine schriftliche Hausarbeit, in der er die pastorale Tätigkeit des vergangenen Jahres reflektiert.

(56) Nach Möglichkeit zweimal im Jahr besucht der Ausbildungsleiter alle Pastoralpraktikanten.

Bei seinen Besuchen spricht er jeweils mit dem Pastoralpraktikanten und dem Kommunitäts- sowie dem Einsatzpfarrer.

Ein Treffen steht im Zusammenhang mit der schriftlichen Jahresarbeit.

(57) Jährlich einmal gibt es ein Treffen aller Pastoralpraktikanten des Bistums Limburg.

11. Abschluß des Pastoralpraktikums

(58) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluß des Pastoralpraktikums und die Fortsetzung der Ausbildung sind:

- Bestehen der Prüfungen des Theologischen Fernkurses,
- jeweils ein Gutachten mit einer Empfehlung für die Fortsetzung der Ausbildung von Seiten des Einsatzpfarrers und des Kommunitätspfarrers.

(59) Der Ausbildungsleiter stellt ein Zeugnis über die vierjährige Zeit im Pastoralpraktikum aus, das er dem Priesterkandidaten aushändigt.

(60) Das Pastoralpraktikum endet zum 30. September. Bis zu diesem Zeitpunkt muß der vierwöchige Jahresurlaub bereits genommen sein.

IV. STUDIENJAHR AN DER HOCHSCHULE UND IM PRIESTERSEMINAR ST. GEORGEN

1. Zulassung und Finanzierung

(61) Nach erfolgreicher Absolvierung des Pastoralpraktikums und der Fernkursprüfungen richtet der Priesterkandidat an den Ausbildungsleiter ein Gesuch um Aufnahme in das Studienjahr an der Hochschule und im Priesterseminar St. Georgen.

(62) Der Ausbildungsleiter spricht die Übernahme in das Studienjahr aus und informiert den Regens des Priesterseminars St. Georgen. Die Einschreibung an der Hochschule erfolgt durch die einzelnen Priesterkandidaten.

2. Zielsetzung

(63) In dieser Zeit sollen die Priesterkandidaten der »Priesterausbildung in der Praxis« das Seminarleben kennenlernen und an allen Seminarveranstaltungen wie die übrigen Priesterkandidaten teilnehmen. Dabei ist auch Gelegenheit zum Kennenlernen der Mitbrüder gegeben.

(64) Zusammen mit der theologischen Vertiefung und der Anleitung des Studienbegleiters soll auch ein Einblick in das Hochschulumfeld und seine Arbeitsweise vermittelt werden (z. B. Bibliothek).

3. Studienregelung

(65) Die Priesterkandidaten der »Priesterausbildung in der Praxis« sind als Gasthörer in der Hochschule eingeschrieben.

(66) Sie belegen Fächer aus den Bereichen: Systematische Theologie (I), Biblische und Historische Theologie (II) und Praktische Theologie (III) nach einem mit dem Studienbegleiter festgelegten Verlaufsplan.

Im Zusammenhang mit einem Seminar ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Das Ergebnis der Arbeit ist mit dem Priesterkandidaten zu besprechen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Ausbildungsleiter zugeleitet wird.

(67) Am Ende des Studienjahres legt der Priesterkandidat eine Prüfung ab. Der Bischof von Limburg bestellt für jeden Prüfungstermin ein Prüfungskollegium, das aus Hochschullehrern der Hochschule St. Georgen bestehen soll.

(68) Die Prüfung hat die Form eines Colloquiums mit einer Dauer von 45 Minuten. Sie besteht aus drei 15minütigen Prüfungseinheiten.

Der Prüfungsstoff entspricht den im Studienverlaufsplan festgelegten Lehrveranstaltungen und enthält je ein Schwerpunktthema aus den genannten Bereichen; die Schwerpunktthemen werden einen Monat vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

Über die Prüfung wird ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

4. Admissio/Bereitschaftserklärung

(69) Die Priesterkandidaten der »Priesterausbildung in der Praxis« erhalten die Admissio zusammen mit den übrigen Limburger Priesterkandidaten im Januar des Studienjahres. Die Empfehlung hierfür spricht der Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit dem Kommunitätspfarrer und dem Regens des Priesterseminars St. Georgen aus.

5. Zeugnis des Regens von St. Georgen

(70) Am Ende des Studienjahres erhält der Ausbildungsleiter der »Priesterausbildung in der Praxis« ein Gutachten des Regens von St. Georgen über jeden einzelnen Priesterkandidaten, so wie dies für die übrigen Limburger Priesterkandidaten beim Übergang ins Priesterseminar Limburg ausgestellt wird. Damit verbunden ist ein Zeugnis des Studienbegleiters, das die Prüfungsergebnisse und die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit enthält.

V. PASTORALKURS IM BISCHÖFLICHEN PRIESTERSEMINAR IN LIMBURG (Zweite Bildungsphase der Rahmenordnung der deutschen Bischöfe)

1. Zulassung

(71) Die Zulassung erfolgt durch den Regens des Priesterseminars in Limburg auf der Grundlage des Gutachtens, das der Regens des Priesterseminars St. Georgen am Ende des Studienjahres ausstellt.

2. Verlauf der pastoralen Ausbildung bis zur Priesterweihe (Zweite Bildungsphase, Erster Teil)

(72) Der Verlauf der pastoralen Ausbildung entspricht in allen Punkten der Ausbildung der Priesterkandidaten, die Priesterseminar und Hochschule St. Georgen absolviert haben, und ist in der »Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg« geregelt.

3. Berufseinführungsphase (Zweite Bildungsphase, Zweiter Teil)

(73) Die Berufseinführungsphase nach der Priesterweihe entspricht in allen Punkten, einschließlich des Pfarrexamens, der Regelung für die übrigen Neupriester.

VI. FORT- UND WEITERBILDUNG (Dritte Bildungsphase der Rahmenordnung)

1. Verpflichtung

(74) Die Priester des Bistums Limburg, die die »Priesterausbildung in der Praxis« absolviert haben, haben den üblichen Anspruch auf eine Fortbildungswoche und eine Woche Exerzitien im Jahr.

(75) Darüber hinaus gilt auf Grund des besonderen Ausbildungsgangs eine Verpflichtung zu weiteren Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

2. Inhaltliche Ausgestaltung

(76) Verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung und die Einhaltung der Verpflichtung ist der Leiter der Abteilung Personalbildung.

Vorstehende Ordnung setze ich nach Anhörung des Priesterrates hierdurch mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 zur Erprobung für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

Limburg, den 13. Juli 1989
Az.: 51 E/89/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 361 Heilige Weihen

Der Herr Bischof hat am Samstag, 1. Juli 1989, im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

Ralf Hufsky aus Oestrich-Winkel
Fredi Quirnbach aus Meudt
Gerhard Schuh aus Schlangenbad
Andreas Unfried aus Frankfurt/Main-Bornheim,
St. Joseph
Hermann-Josef Wagener aus Wilnsdorf

Nr. 362 Dienstmeldungen

Durch Urkunde vom 14. April 1989, überreicht am 23. Juni 1989, hat der Heilige Vater Herrn Konsistorialdekan Prälat Professor Dr. Emil Brzoska, Braunfels, zum Apostolischen Protonotar supra numerum ernannt.

Mit Termin 15. Juli 1989 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Alois Joschky (Bistum Oppeln) im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof die Pfarrei St. Bartholomäus in Dornburg-Wilsenroth übertragen. (99)

Mit Termin 1. August 1989 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Otto Peter Franzmann, Oestrich-Winkel, zum Dekan des Dekanates Eltville ernannt. (124, 126)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Heribert Michel, Eltville, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Eltville ernannt. (124)

Mit Termin 31. August 1989 hat der Ordensobere der Claretiner den Gestellungsvertrag für Herrn Pfarrer P. Franz Rieder CMF als Pfarrvikar der Pfarrvikarie in Herz Marien in Frankfurt am Main gekündigt. (67)

Mit Termin 1. September 1989 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Karl-Heinz Diehl die Pfarrei St. Albert in Frankfurt am Main übertragen. (62)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Rudolf Dohnal unter Reduzierung seines Dienstes als Klinikseelsorger an den Universitätskliniken in Frankfurt am Main auf 50% die Pfarrei St. Aposteln in Frankfurt am Main übertragen. (67)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof auf Vorschlag des Oberen Herrn Pater Franz Grote SDB die Pfarrei St. Petronella in Rüdesheim-Aulhausen übertragen. (129)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Lothar Zenetti, Frankfurt am Main, St. Wendel, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie Herz Marien in Frankfurt am Main ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Norbert Becker, Frankfurt am Main-Schwanheim, als Kaplan in Montabaur und Montabaur-Horresen versetzt. (69/154, 155)

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Heinz Ringel, Dornburg-Frickhofen, als Kaplan in Herborn, Breitscheid und Driedorf versetzt. (99/89)

Mit gleichem Termin wurde der Neupriester Ralf Hufsky zum Kaplan in der Pfarrei St. Gallus in Flörsheim ernannt. (116)

Mit gleichem Termin wurde der Neupriester Fredi Quirmbach zum Kaplan in der Pfarrei St. Mauritius in Frankfurt am Main-Schwanheim ernannt. (69)

Mit gleichem Termin wurde der Neupriester Gerhard Schuh zum Kaplan in der Pfarrei St. Martinus in Dornburg-Frickhofen ernannt. (99)

Mit gleichem Termin wurde der Neupriester Andreas Unfried für ein Probationsjahr zum Kaplan im Oratorium des hl. Philipp Neri in Frankfurt am Main ernannt mit einem Auftrag zur Aushilfe in der Pfarrei Heilig Geist und als Religionslehrer an einer Berufsschule in Frankfurt am Main. (287)

Mit gleichem Termin wurde der Neupriester Hermann Josef Wagener zum Kaplan in der Pfarrei Hl. Kreuz in Weilburg ernannt. (108)

Mit Termin 30. September 1989 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Franz Beffart auf die Pfarrei Frauenfrieden in Frankfurt am Main angenommen. (70)

Mit Termin 1. Juni 1989 wurde Frau Susanne Ebeling als pastorale Mitarbeiterin in der katholischen Seelsorge am Kreiskrankenhaus in Hofheim eingesetzt. (202)

Pastoralassistenten/-innen

Für die Zeit vom 1. September 1989 bis 31. August 1991 wurden angestellt:

Frau Elisabeth Christian in Schönau, St. Florin (137)

Frau Sigrid Ebert in Idstein-Wörsdorf, St. Nikolaus von Flüe (144)

Herr Martin Klaedtke in Wiesbaden-Frauenstein, St. Georg und Katharina (182)

Herr Markus Neust in Holler, St. Margaretha (153)

Frau Elke Peglow in Flörsheim am Main, St. Josef (116)

Frau Maria Schmedt in Frankfurt am Main, St. Peter und Paul (72)

Frau Susanne Schuhmacher in Frankfurt am Main, Frauenfrieden (70)

Frau Linda Sue Viszneki in Oestrich-Winkel, St. Martin (126)

Frau Dorothee Wolf in Hartenfels, St. Antonius Eremita (156)

Zum 31. August 1989 scheiden aus dem Dienst des Bistums aus:

Frau Andrea Bargon, Flörsheim am Main, St. Josef (116)

Frau Eva-Maria Horz, Frankfurt am Main, St. Gallus (55)

Frau Renate Rost, Frankfurt am Main-Heddernheim, St. Peter und Paul (72)

Pastoralreferenten/-innen

Mit Termin 1. September 1989 wurden angestellt:

Herr Matthias Adler-Machill in Hofheim am Main, St. Bonifatius (50%) (120)

Herr Thomas Jeschke in Montabaur, St. Peter in Ketten (154)

Frau Martina Kissel in Frankfurt am Main, St. Bonifatius (67)

Herr Jörg Millies in Frankfurt am Main, St. Gallus (50%) (55)

Herr Horst Quirmbach in Frankfurt am Main-Preungesheim, St. Christophorus (62)

Herr Klaus Spreckelmeier in Berod, St. Ägidius (50%) (149)

Frau Barbara Steinbrede in Frankfurt am Main-Hausen, St. Anna (50%) (71)

Frau Cornelia Sauerborn in Frankfurt am Main-Rödelheim, St. Antonius (71)

Mit Termin 1. August 1989 wurde versetzt:

Frau Gabriele Althen-Höhn von Frankfurt am Main, Allerheiligen, nach Frankfurt am Main, St. Michael (50%) (64/57)

Mit Termin 1. September 1989 wurden versetzt:

Herr Andreas Böss von Frankfurt am Main, St. Bonifatius, nach Frankfurt am Main, St. Aposteln (50%) (67/67)

Herr Gerhard Buballa von Frankfurt am Main-Bonames, St. Bonifatius, Gemeindeteil Am Bügel, nach Frankfurt am Main-Griesheim, St. Hedwig (63/60)

Herr Karl Schermuly von Frankfurt am Main-Rödelheim, St. Antonius, nach Frankfurt am Main-Bonames, St. Bonifatius, Gemeindeteil Am Bügel (71/63)

Gemeindeassistenten/-innen

Für die Zeit vom 1. September 1989 bis 31. August 1991 wurden angestellt:

Frau Beate Bendel in Haiger-Fellerdilln, Maria Himmelfahrt (88)

Frau Gabriele Braune in Taunusstein-Hahn, St. Joh. Nepomuk (145)

Frau Cornelia Broch in Wiesbaden, Dreifaltigkeit (176)

Herr Norbert Buse in Hochheim am Main, St. Peter und Paul (118)

Frau Marion Dörrhöfer in Bad Homburg v. d. H., St. Marien (75)

Frau Angela Lürtzener in Oberursel-Weißkirchen, St. Crutzen (78)

Frau Marie Jeanne Poos in Bad Homburg-Kirdorf, St. Johannes (76)

Frau Christine Sauerborn in Frankfurt am Main-Schwanheim, St. Mauritius (69)

Frau Marianne Weleda in Wehrheim-Pfaffenwiesbach, St. Georg (79)

Gemeindereferenten/-innen

Mit Termin 1. September 1989 wurden angestellt:

Frau Anna-Maria Lepold in Frankfurt am Main, St. Antonius (55)

Frau Ruth Reusch in Steinbach/Ts., St. Bonifatius (78)

Mit Termin 1. September 1989 wurden versetzt:

Herr Gernot Casper von Montabaur-Horressen, St. Johannes, nach Kaub, St. Nikolaus (155/137)

Herr Manfred Jüngling von Frankfurt am Main-Preungesheim, St. Christophorus, nach Marienrachdorf, Maria Himmelfahrt (62/157)

Frau Martina Kitz von Steinbach/Ts., St. Bonifatius, nach Glashütten-Schloßborn, St. Philippus und Jakobus (78/80)

Herr Hermann-Josef Scherer von Frankfurt am Main-Griesheim, St. Hedwig, nach Bad Endbach-Hartenrod, St. Johannes Nepomuk (60/87)

Frau Christine Spielmann von Frankfurt am Main, St. Bernhard, nach Frankfurt am Main-Oberrad, Herz Jesu (57/68)

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden sind:

zum 15. Juli 1989 Frau Martina Rieger, Frankfurt am Main-Niederrad, Maria, Mutter vom guten Rat (69)

zum 19. Juli 1989 Frau Sylvia Zernig, Beselich-Obertiefenbach, St. Ägidius (108)

zum 31. August 1989 Frau Marianne Weber, Frankfurt am Main-Oberrad, Herz Jesu (68)

Nr. 363 Jahresrechnung 1988

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 10. Juni 1989 den folgenden Beschluß gefaßt:

»Die Jahresrechnung 1988 des Bistums Limburg wird mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von DM 270 220 778,61 genehmigt.

Dem Finanzdirektor wird für das Haushaltsjahr 1988 Entlastung erteilt.«

Nr. 364 Änderung der Regelung über Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg zur Pflege und Betreuung eines Kindes

Die Regelung über Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg zur Pflege und Betreuung eines Kindes in der Fassung vom 11. Juli 1986 (Amtsblatt 1986, S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

»Dieser Sonderurlaub endet spätestens mit Ablauf des Monats, in welchem das Kind den 42. Lebensmonat vollendet.«

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

»Der/die Anspruchsberechtigte hat spätestens vier Monate vor Ende des Erziehungsurlaubs dem Arbeitgeber gegenüber zu erklären, ob er/sie den Sonderurlaub in Anspruch nimmt.«

Diese Änderung wurde von der KODA am 23. Mai 1989 beschlossen. Sie tritt am 1. Juli 1989 in Kraft und gilt für die Mitarbeiter/innen, deren Kinder nach dem 30. Juni 1989 geboren wurden.

Limburg, 30. Juni 1989
Az.: 565 AH/89/03/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 365 Änderungen im Schematismus

S. 108:

Kath. Pfarramt Hl. Kreuz, Weilburg:
Neue Telefonnummer 064 71/70 96

S. 216, 224:

Die Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Josef B. Schmidt lautet: 6400 Fulda, Goethestraße 9, Tel.: 0661/62 63

Nr. 366 Warnung

Ein ehemaliger Priester der Erzdiözese Lagos mit Namen Anthony Okoie wird vermutlich in der nächsten Zeit aus den USA in die Bundesrepublik Deutschland kommen. Er war für theologische Studien nach Rom entsandt worden, hat sich dann aber ohne Erlaubnis des zuständigen Ortsbischofs in die Vereinigten Staaten abgesetzt. Für den Fall, daß Okoie in der Bundesrepublik Deutschland auftaucht, ist zu beachten, daß er weder eine allgemeine Erlaubnis noch ein Zelebret hat, als Priester zu arbeiten.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. September 1989

Nr. 367	Sonntag der Weltmission	189	Nr. 372	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1990 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	190
Nr. 368	Treffen der Krankenhaus- und Altenheimseelsorger/innen	189	Nr. 373	Allgemeine Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil) für die Jahre 1990 bis 1992	190
Nr. 369	Dienstnachrichten	189	Nr. 374	Zigeuner- und Nomadenseelsorge	191
Nr. 370	Änderung in der Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates	190	Nr. 375	Änderungen im Schematismus	191
Nr. 371	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1990 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	190			

Nr. 367 Sonntag der Weltmission

Die jährliche Kollekte zum Sonntag der Weltmission unterstützt die Arbeit der ärmsten Ortskirchen in der sogenannten Dritten Welt. Da gerade die Diözesen auf der südlichen Erdhalbkugel mit sozialen Problemen belastet sind und es ihnen an Ausbildungsmöglichkeiten sowie an Mitteln für die Pastoralarbeit fehlt, ist diese Kollekte für sie ein Zeichen der Hoffnung und ein Ausdruck für unser Bemühen um weltweite Gerechtigkeit.

Materialien und Arbeitshilfen für die Pastoral- und Bildungsarbeit können bei MISSIO, Goethestraße 43, 5100 Aachen, kostenlos bezogen werden.

Der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1989 geht den Gottesdienststationen rechtzeitig zu. Er ist in den Sonntagsgottesdiensten am 21./22. Oktober zu verlesen oder inhaltlich bekanntzumachen.

Erfahrungsgemäß wird die MISSIO-Kollekte durch einen persönlichen Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort am Vorsonntag zusammen mit der Verteilung der Opfertüten besonders unterstützt.

Die MISSIO-Kollekte, an der sich Katholiken in aller Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 29. Oktober zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Weg an die Diözesankasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder für besondere Missionsprojekte ist eine Zweckentfremdung und daher auch in Ausnahmen nicht erlaubt. Gegen Spendenquittung können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die MISSIO-Kollekte annehmen.

Die Aktion »Ausbildungsförderung« von MISSIO bietet unabhängig von der Kollekte längerfristig die Möglichkeit, die Ausbildung eines Priesters, einer Schwester oder eines Katechisten in Afrika, Asien oder Ozeanien zu unterstützen.

Wenn Gruppen oder Einzelpersonen der Pfarrei außerdem Interesse daran haben, ein konkretes, bereits geprüftes Projekt zu unterstützen, können Sie sich an den MISSIO-Projektdienst wenden.

Das Missionswissenschaftliche Institut Missio e.V., Aachen, fördert die Wissenschaft, Forschung und Lehre in der katholischen Missionsarbeit. Spenden für die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecke des Missionswissenschaftlichen Instituts Missio (MWI) sind bis zu 10 Prozent

des Gesamtbetrages der Einkünfte steuerlich abzugsfähig. Entsprechende Spendenbescheinigungen werden ausgestellt.

Konten: Pax-Bank eG Aachen (BLZ 39160191) 1004640019, Postgiroamt Köln (BLZ 37010050) 258936505

Nr. 368 Treffen der Krankenhaus- und Altenheimseelsorger/innen

Am Montag, dem 27. November 1989, findet das diesjährige Treffen der Krankenhaus- und Altenheimseelsorger/innen unseres Bistums im Exerzitienhaus Hofheim statt.

Das Arbeitsthema des Tages lautet: »Krankenhauseelsorger/innen – Pioniere oder Fußkranke der Pastoral? – Die Aufgabe der Krankenhauseelsorger/innen an den Gemeindeseelsorgern/innen.« Alle Krankenhaus- und Altenheimseelsorger/innen unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, sich den Termin vorzumerken. Die Tagesordnung wird später zugesandt.

Nr. 369 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. August 1989 wurde die Beauftragung von Herrn Pfarrer Friedhelm Fischer als Pfarrverwalter der Pfarrvikarie St. Michael in Heidenrod-Kemel bis zum 30. September 1989 verlängert.

Mit Termin 1. September 1989 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Bernd Westermann die Pfarrei St. Josef in Wiesbaden-Dotzheim übertragen. (181/154)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Hans Joachim Schwiientek bis zum 31. Oktober 1989 zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Peter und Paul in Bad Camberg und St. Ferrutius in Bad Camberg-Würges ernannt.

Mit Termin 1. November 1989 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Helmut Neumann, Frankfurt am Main-Unterliederbach, die Pfarreien St. Peter und Paul in Bad Camberg und St. Ferrutius in Bad Camberg-Würges übertragen. (59/93)

Mit Termin 1. Juli 1989 wurde Herr Reinhold Philipp als pastoraler Mitarbeiter in der katholischen Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main I und IV tätig. (192/177)

Nr. 370 Änderung in der Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates

Herr Günter Smentek, Wiesbaden, ist auf eigenen Wunsch aus dem Diözesankirchensteuerrat ausgeschieden.

Gemäß § 91 Abs. 3 der Synodalordnung hat der Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung am 24. 6. 1989 als Ersatzmitglied Herrn Pfarrer Michael Metzler, Eichwaldstraße 41, 6000 Frankfurt am Main 60, für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Nr. 371 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1990 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 10. Juni 1989 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1990 erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1990 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. 2. 1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. 12. 1968, in der Fassung von 7. 12. 1973, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Limburg, 10. Juni 1989
Az.: 612 C/89/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 10. Juni 1989 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1990:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1990 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung von 7. Dezember 1973, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, den 3. Juli 1989
Az.: VI A 5.1 – 873/6/4-4-34

Der Hessische Kultusminister
In Vertretung:
Lauterbach

Nr. 372 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1990 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 10. Juni 1989 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1990 erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 1990 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) festgesetzt.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. 2. 1971) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 8. 11. 1971, in der Fassung von 7. 12. 1973, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, 10. Juni 1989
Az.: 612 D/89/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

»Der vorstehende Kirchensteuerbeschuß des Bistums Limburg vom 10. 6. 1989 für das Jahr 1990 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 KiStG vom 24. 2. 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 24. 7. 1989

Kultusministerium
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Jung

Ministerium der Finanzen
Rheinland Pfalz
Im Auftrag
Bonsels

Nr. 373 Allgemeine Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil) für die Jahre 1990 bis 1992

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkennen wir für die Jahre 1990, 1991 und 1992 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. 2. 1971 (GVBl. S. 59) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Diözese Limburg – soweit Gebietsteile in Rheinland-Pfalz liegen – an, wenn folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- a) Kirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermeßbeträge;
- b) Kirchgeld als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von DM 12,- oder als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von DM 6,- bis zu einem Höchstsatz von DM 60,-.

Sollten Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Buchstabe a) und b) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die Bezirksregierung Koblenz, die hierüber unterrichtet ist.

Mainz, den 24. 7. 1989
Az.: 966 – 54 201/51

Kultusministerium Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Jung

Nr. 374 Zigeuner- und Nomadenseelsorge

Seit 1. Oktober 1988 ist Herr P. Hans Josef Klein MSJ Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für die Katholische Zigeuner- und Nomadenseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland. Seine Anschrift lautet: Wilhelmstraße 18, 5000 Köln 90, Telefon: 02203/5566

Nr. 375 Änderungen im Schematismus

S. 34, 36, 285:

Änderung der Telefonnummer der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen sowie des Priesterseminars Sankt Georgen in Frankfurt am Main:

069/6061-0. Die bisherigen Durchwahlnummern bleiben bestehen.

S. 50, 232:

Neue Postfachanschrift des Caritasverbandes Frankfurt e.V.: Postfach 100550

S. 264:

Unter Deutscher Katecheten-Verein e.V. (DKV) ist zu ändern:

8000 München 80, Preysingstraße 83c, Telefon: 089/48092-242 (gültig ab 6. 9. 1989)

Vorsitzender: Schmitt, Karl Heinz, Prof., Pfr.,

4790 Paderborn, Husener Str. 51a

Geschäftsführer: Haerst, Leopold, Dipl.-Theol.

S. 281:

Neuer Superior bei den Claretiner-Missionaren in Frankfurt am Main:

P. Hugo Beck ist zu streichen und dafür einzusetzen:

Safran, P. Walter, Superior

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. Oktober 1989

Nr. 376 Glockengeläut am Fest der Unschuldigen Kinder 1989	193
Nr. 377 Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester ..	193
Nr. 378 Zählung der Teilnehmer an den Sonntagsgottesdiensten am 21./22. Oktober 1989	193
Nr. 379 Fortbildung	193
Nr. 380 Priesterexerzitien	194
Nr. 381 Dienstmeldungen	194
Nr. 382 Todesfall	194
Nr. 383 Änderung der Bezeichnung einer Katholischen Kirchengemeinde	194
Nr. 384 Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Herz Marien, Frankfurt am Main	194
Nr. 385 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige	194
Nr. 386 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beih. VO) ..	195
Nr. 387 Verwendung und Verwaltung von Caritasgeldern in den Kirchengemeinden des Bistums Limburg	195
Nr. 388 Änderungen im Schematismus	195
Nr. 389 Abzugeben	195

Nr. 376 Glockengeläut am Fest der Unschuldigen Kinder 1989

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 26. Juni 1989 beschlossen, »für den Schutz der ungeborenen Kinder am Fest der Unschuldigen Kinder (28. Dezember) um 12.00 Uhr mittags 15 Minuten die Glocken läuten zu lassen. Sie sollen zu Gebet oder zu Andachten aufrufen«.

Dazu heißt es in der Vorbemerkung zu einer von der Kommission für liturgische Fragen der Deutschen Bischofskonferenz erstellten Handreichung mit Anregungen für liturgische Gestaltungsmöglichkeiten am 28. Dezember zum Fest der Unschuldigen Kinder im Zusammenhang mit dem Mahn-, Trauer- und Dankgeläut: »Es soll ein Dank-, Mahn- und Trauergeläut zugleich sein. Wir haben Gott zu danken, daß viele Eltern in großer Verantwortung vor Gott und der Zukunft unseres Volkes Kinder aus seiner Hand entgegennehmen und sie zur Welt bringen. Das Glockengeläut soll darüber hinaus alle Bürger unseres Landes mahnen, daß der Mensch seine Zukunft verspielt, wenn er sich über Gottes Gebot »Du sollst nicht töten« hinwegsetzt. Das Glockengeläut ist auch Ausdruck unserer Trauer über viele ungeborene Kinder, die an die Tür des Lebens klopfen, aber von dieser Tür verwiesen wurden. Neben dem Glockengeläut sollte aber an diesem Tag in unseren Gemeinden in vielfältiger Weise dieses Anliegen gedacht werden«.

Die genannten Anregungen der Kommission für liturgische Fragen der Deutschen Bischofskonferenz können beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge, angefordert werden.

Nr. 377 Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester

Das römische Direktorium für sonntägliche Gemeindegottesdienste ohne Priester wird mit einer Einführung der Deutschen Bischofskonferenz in der Reihe »Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls« veröffentlicht.

Den Pfarrämtern wird ein Exemplar zugesandt. Weitere Exemplare können beim Dezernat Grundseelsorge angefordert werden.

Nr. 378 Zählung der Teilnehmer an den Sonntagsgottesdiensten am 21./22. Oktober 1989

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (22. 10. 1989) gezählt werden.

Zu zählen sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1989 unter der Rubrik »Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober« (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 379 Fortbildung

Österreichische Pastoraltagung 27.–29. Dezember 1989 in Wien

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt Priester, Diakone, Ordensleute, pastorale Mitarbeiter/innen und andere kirchlich engagierte Frauen und Männer zur Österreichischen Pastoraltagung vom 27.–29. Dezember 1989 nach Wien ein.

Es ist die erste Tagung, die in ökumenischer Zusammenarbeit mit Vertretern der in Österreich wirkenden christlichen Kirchen vorbereitet und gestaltet wird. Sie steht unter dem Thema: Christliche Gemeinden für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Neben den Hauptreferaten sind Erfahrungsberichte, Gesprächsgruppen, Informationsstände u. a. vorgesehen.

Interessenten sind gebeten, sich an das Österreichische Pastoralinstitut A-1010 Wien, Stephansplatz 3, Tel. (00222) 51552/751 zu wenden.

Nr. 380 Priesterexerzitien

Termin: 23. bis 27. April 1990 im Haus Schönenberg, Ellwangen/Jagst

Thema: »Alles in unserem Leben ist Gnade. Wir danken dir, daß du uns berufen hast, vor dir zu stehen und dir zu dienen«

Leitung: Pater Martin Zepf, Redemptorist, Würzburg

Anmeldungen: Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg, Tel. 07961/3025

Nr. 381 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Oktober 1989 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Friedhelm Fischer erneut die Pfarrvikarie St. Michael in Heidenrod-Kemel übertragen. (141)

Mit Termin 15. Oktober 1989 wurde Herr Dekan Alfons Schmidt, Brechen-Oberbrechen, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Nikolaus in Selters-Haintchen ernannt.

Mit Termin 25. März 1989 wurde Herrn Diakon Peter Stollenwerk, Niedernhausen-Engenhahn, ein nebenberuflicher Seelsorgeauftrag in der Pfarrei St. Martin in Idstein erteilt. (144)

Herr Christoph Ibel ist von den mit der Diakonenweihe verbundenen Verpflichtungen dispensiert worden und damit aus dem Klerus ausgeschieden.

Mit Termin 1. September 1989 wurde Herr Christoph Diringier als pastoraler Mitarbeiter in der Katholischen Seelsorge an der Psychiatrischen Klinik (Waldkrankenhaus) in Köppern tätig. (199)

Mit gleichem Termin wurde Frau Jutta Göbel-Schmitt als Referentin für die kfd im Dezernat Erwachsenenarbeit (50%) eingestellt. (15)

Mit Termin 1. Oktober 1989 wurde Frau Martina Dehm als Gemeindereferentin in Beselich-Niedertiefenbach, St. Marien angestellt. (108)

Mit gleichem Termin wurde Frau Irene Hilgert als Gemeindereferentin in Mengerskirchen-Waldernbach St. Katharina (75%) eingesetzt. (107)

Mit Termin 31. Oktober 1989 wurde der Gestellungsvertrag für die Gemeindereferentin Schwester Angela Bianchet ADJC, Kelkheim, St. Franziskus gekündigt. (114)

Nr. 382 Todesfall

Am 8. September 1989 ist Herr Oberstudienrat i. R. Gottfried Kuch (SCB) im Alter von 76 Jahren in Limburg verstorben. R. I. P.

Nr. 383 Änderung der Bezeichnung einer Katholischen Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde Unserer Lieben Frau, Wetzlar, führt in Zukunft die Bezeichnung »Katholische Domkirchengemeinde Unserer Lieben Frau, Wetzlar«.

Nr. 384 Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Herz Marien, Frankfurt am Main

FRANZ KAMPHAUS
BISCHOF VON LIMBURG

Nach Anhörung des Priesterrates sowie der Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte der Katholischen Kirchengemeinden Herz Marien und St. Wendel, beide Frankfurt am Main, wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die durch Urkunde vom 10. Juli 1959 mit Wirkung vom 1. August 1959 errichtete Katholische Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Herz Marien, Frankfurt am Main, wird aufgelöst.

§ 2

Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Herz Marien wird der Katholischen Kirchengemeinde St. Wendel zugeteilt.

§ 3

Das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Herz Marien ist nach näherer Bestimmung des Bischöflichen Ordinariates Limburg auf einen oder mehrere andere kirchliche Rechtsträger zu übertragen.

§ 4

Die im Gebiet der Pfarrvikarie Herz Marien wohnenden Katholiken werden der Pfarrei St. Wendel zugewiesen.

§ 5

Die bisherige Pfarrkirche Herz Marien verliert ihren Charakter als Pfarrkirche.

§ 6

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Oktober 1989.

Limburg, 22. September 1989 † Franz Kamphaus
Az.: 114 20/89/02/1

Nr. 385 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 3. 7. 1989 werden die Gestellungsleistungen für Ordensleute ab 1. 1. 1990 wie folgt festgesetzt:

Tarif A:

Gestellungsleistungen für Schwestern und Brüder, die in einer kircheneigenen Einrichtung tätig sind, welche zu 100% über Pflegesätze oder Beiträge bzw. öffentliche Zuschüsse abrechnen:

Mutterhausabgabe	1850,00 DM
Sozialbeitrag	460,00 DM
Verfügungsgeld	190,00 DM
Gesamt	<u>2500,00 DM</u>

Tarif B:

Gestellungsleistungen für Schwestern und Brüder in allen anderen kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen und Häusern:

Mutterhausabgabe	1375,00 DM
Sozialbeitrag	375,00 DM
Verfügungsgeld	150,00 DM
Gesamt	1900,00 DM

Hinzu kommen die freie Station bzw. deren Abgeltung in Anlehnung an die jeweils geltende Landesverordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge.

Als Weihnachtswendung wird ein Betrag in Höhe der Mutterhausabgabe gewährt.

Nr. 386 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beih. VO)

Im Text der obengenannten Verordnung (Amtsbl. 1989, S. 152–160) sind redaktionelle Fehler enthalten:

In § 4 Abs. 5 letzter Satz muß es richtig lauten:
... Absatz 4 Satz 3 Nr. 2;

in § 4 Abs. 6 Satz 2 muß es richtig lauten:
... Absatz 2 Nr. 3;

in § 12 Abs. 3 muß es richtig lauten:
... des § 4 Absatz 6.

Wir bitten um handschriftliche Korrektur in der Ausgabe 3/1989 des Amtsblattes.

Az.: 565 W/89/01/1

Bischöfliches Ordinariat Limburg
– Dezernat Finanzen –

Nr. 387 Verwendung und Verwaltung von Caritasgeldern in den Kirchengemeinden des Bistums Limburg

Die in den vom Diözesansynodalamt herausgegebenen MITTEILUNGEN Nr. 4/89 veröffentlichte »Empfehlung für die Verwendung und Verwaltung von Caritasgeldern in den Kirchengemeinden des Bistums Limburg«, die vom Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. verfaßt wurde, ist nicht von der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates beschlossen worden. Es gelten weiterhin die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes.

Nr. 388 Änderungen im Schematismus

S. 105:
Unter Limburg, Pfarrei St. Marien, ist zu ergänzen:
Geistlicher im Ruhestand:
Floss, Otto, Pfarrer i. R.
6250 Limburg 1, Taunusstraße 2

S. 133, 203:
Änderung der Anschrift von Herrn Krankenhauspfarrer Klaus Schäfer:
5427 Bad Ems, Im Walme 4

S. 144:
Unter Idstein, Pfarrei St. Martin, ist zu ergänzen:

In der Pfarrseelsorge:
Stollenwerk, Peter, Diakon (nebenberuflich)
6272 Niedernhausen-Engenhahn, Talstraße 17a, Telefon 06128/71350

S. 153:
Semmler, Heinz-Joachim, Pfarrer i. R. streichen

S. 155:
Unter Montabaur-Horressen, Pfarrvikarie St. Johannes d. T., ist zu ergänzen:

Geistlicher im Ruhestand:
Semmler, Heinz-Joachim, Pfarrer i. R.
5430 Montabaur-Elgendorf, Oststraße 4, Telefon 02602/16919

S. 214:
Unter Spanische Gemeinde Wiesbaden, Sekretariat, ist Frau Guadalupe Münch zu streichen und dafür einzusetzen:
Salewski, Marta

S. 214:
Unter Ukrainer-Seelsorge im Bistum Limburg ist P. Dr. Johannes Ortynskyj SDB zu streichen und dafür einzusetzen:
Wruszczak, Roman, Pfarrer
7000 Stuttgart 1, Katharinenstraße 4, Telefon 0711/243251

S. 217, 224:
Änderung der Telefonnummer von Herrn Pfarrer i. R. Josef B. Schmidt: 0661/76263

S. 220:
Unter Geistliche im Ruhestand einfügen:
Floss, Otto, Pfarrer i. R. (31. 8. 1989)
6250 Limburg 1, Taunusstraße 2

S. 225:
Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Hans-Joachim Semmler:
5430 Montabaur-Elgendorf, Oststraße 4, Telefon 02602/16919

Nr. 389 Abzugeben

Schablonendrucker Gestetner 466 S in technisch einwandfreiem Zustand mit dazugehörigem Unterschrank.
Pfarramt St. Birgid, Wiesbaden-Bierstadt, Tel. 06121-500880

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. November 1989

Nr. 390 Welttag des Friedens 1990	197	Nr. 399 Dienstmeldungen	199
Nr. 391 Erwachsenenfirmung 1990	197	Nr. 400 Änderungen im Schematismus	199
Nr. 392 Diözesan-Wallfahrten 1990	197	Nr. 401 Neue Dienstausweise	199
Nr. 393 Kollektenplan 1990	198	Nr. 402 Einbanddecken für das Amtsblatt 1987–1989	199
Nr. 394 Änderung der Bezeichnung von Kirchengemeinden	198	Nr. 403 Abzugeben	199
Nr. 395 Missio cum cura animarum für Katholiken polnischer Muttersprache, Frankfurt am Main	198	Nr. 404 Kardinal-Bertram-Stipendium	200
Nr. 396 Tagung für Priester in der Frauenseelsorge	198	Nr. 405 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	200
Nr. 397 Priesterexerzitien	198	Nr. 406 Abitur für Berufstätige	200
Nr. 398 Heilige Weihen	199		

Nr. 390 Welttag des Friedens 1990

Der Welttag des Friedens wird nach dem Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche am 1. Januar zum Jahresbeginn begangen. Für den Weltfriedenstag 1990 hat der Heilige Vater das Thema »Friede mit Gott dem Schöpfer, Friede mit der gesamten Schöpfung« ausgewählt. Heute stellt sich für die Völkergemeinschaft eine neue Herausforderung an den Frieden: die Bewahrung der Umwelt. Die Erde und alles, was sie enthält, ist ein gemeinsames Erbe für die gesamte Menschheit. Die Achtung und das Verantwortungsgefühl aller gegenüber der gesamten Schöpfung muß konkret in Taten und Werken, in den persönlichen und den kollektiven Entscheidungen zum Ausdruck kommen. Das soll am kommenden Welttag des Friedens allen bewußt werden.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, die Feier des Weltfriedenstages 1990 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz auf Sonntag, den 7. Januar 1990 festzulegen. Dabei soll die Verbindung zu dem universell geltenden Datum, dem 1. Januar, erhalten bleiben und das Thema »Friede mit Gott dem Schöpfer, Friede mit der gesamten Schöpfung« wie auch die Botschaft des Heiligen Vaters in geeigneter Weise verwendet werden. Der Weltfriedenstag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages gibt die Deutsche Kommission *Justitia et Pax* in Zusammenarbeit mit *Pax Christi* wie in den Vorjahren ein Arbeitsheft heraus. Es enthält eine Einführung zum Thema des Weltfriedenstages, Gottesdienstelemente, Predigtanregungen und Vorschläge für die praktische Arbeit in den Gemeinden. Das Arbeitsheft wird allen Pfarrern sowie den Religionslehrern der weiterführenden Schulen im November von der Diözese aus zugesandt. Soweit möglich, läßt der Diözesanrat das Heft auch den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte zugehen.

Einzelexemplare des Arbeitsheftes sind ab 10. November bei *Pax Christi*, Deutsches Sekretariat, Windmühlstraße 2, 6000 Frankfurt am Main 1, zu haben.

Nr. 391 Erwachsenenfirmung 1990

Am Sonntag, 10. Juni 1990, Dreifaltigkeitssonntag, wird Herr Weihbischof Gerhard Pieschl in Frankfurt, St. Leonhard, um 10.00 Uhr Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Frau Gemeindereferentin Christine Spielmann und Herr Dipl.-Theol. Peter B. Szuca vom Katholischen Bezirksamt Frankfurt, Abteilung Grundseelsorge, bieten dazu eine Firmvorbereitung an. Sie findet statt am Dienstag, 22. Mai, Mittwoch, 30. Mai, und Mittwoch, 6. Juni 1990, jeweils von 19.00 bis 22.00 Uhr im Haus der Volksarbeit, Großer Saal, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt am Main. Die drei Abende bilden eine Einheit.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 8. Mai 1990 beim Katholischen Bezirksamt, Abt. Grundseelsorge, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt am Main 1, Telefon 069/1501-157.

Sofern Erwachsene in den Pfarreien auf die Firmung vorbereitet werden, sind diese durch deren Pfarrer bis zum 28. Mai 1990 bei Herrn Pfarrer Dr. Werner Brüning (Pfarramt St. Leonhard, Alte Mainzer Gasse 8, 6000 Frankfurt am Main 1) zur Firmung anzumelden.

Nr. 392 Diözesan-Wallfahrten 1990

Die beiden Diözesan-Wallfahrten nach Marienstatt bzw. nach Marienthal sind für 1990 folgendermaßen terminiert:

- Wallfahrt nach Marienthal am Sonntag, dem 1. Juli 1990, mit Bischof Franz Kamphaus.
- Wallfahrt nach Marienstatt am Sonntag, 26. August 1990, mit Weihbischof Gerhard Pieschl.

Aufgrund zahlreicher negativer Erfahrungen in den zurückliegenden Jahren werden die Geistlichen und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen im jeweiligen Einzugsbereich der beiden Wallfahrtsorte gebeten, den Wallfahrts-sonntag möglichst von anderen Terminen freizuhalten. Nur so kann den Gemeindemitgliedern die Teilnahme an der Wallfahrt erleichtert werden.

In den Gemeinden und ihren Gruppen sollte darüber hinaus überlegt werden, wie die Wallfahrt durch eigene Vorbereitung und Teilnahme mitgestaltet und mitgetragen werden kann.

Das Motto für die Diözesan-Wallfahrten 1990 wird den Gemeinden frühzeitig bekanntgegeben.

Nr. 393 Kollektenplan 1990

Termin	Kenn-Nr.	Bezeichnung	Endtermin der Einzahlung
	14	Weltmissionstag der Kinder	27. Januar
	20	Ertrag der Sternsingeraktion	27. Januar
07. 01.	01	Afrika-Tag: für afrikanische Katechisten	27. Januar
14. 01.	02	Für die Ehe- und Familienarbeit im Bistum	27. Januar
11. 02.	03	Für die Werke der Caritas I	24. Februar
01. 04.	04	Für Misereor	28. April
06. 04.	23	Für die Jugendseelsorge in der DDR	28. April
13. 04.	05	Für den Verein vom Hl. Land	28. April
	25	Am Ende der Fastenzeit: Fastenopfer der Kinder	28. April
	06	Am Ende der Erstkommunionfeiern: Diasporaopfer der Erstkommunikanten	12. Mai
20. 05.	21	Für den Katholikentag in Berlin	26. Mai
27. 05.	07	Für Kommunikationsmittel	16. Juni
10. 06.	08	Für die Aufgaben der Diaspora	16. Juni
	24	Binationsgelder	30. Juni
01. 07.	09	Für die Aufgaben des Papstes in der Weltkirche	23. Juli
	16	Ertrag der Caritas-Sammelwoche I	23. Juli
19. 08.	18	Für das Maximilian-Kolbe-Werk	31. August
16. 09.	11	Für Missionspatenschaften	29. Sept.
23. 09.	10	Für die Werke der Caritas II	29. Sept.
07. 10.	–	Für die Jugendarbeit in der Pfarrei	–
28. 10.	12	Für die Weltmission: MISSIO	09. Nov.
02. 11.	19	Für die Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR	09. Nov.
11. 11.	–	Für die Kath. Öffentliche Bücherei	–
	17	Ertrag der Caritas-Sammelwoche II	30. Nov.
	24	Binationsgelder	29. Dez.
	26	Diasporaopfer der Firmanden	2 Wochen nach dem jeweiligen Firmetermin
25. 12.	13	Für Adveniat	11. Jan. 1991
	15	Sonderkollekte I	
	22	Sonderkollekte II	

Nr. 394 Änderung der Bezeichnung von Kirchengemeinden

Die Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Limburg, führt in Zukunft die Bezeichnung:

Katholische Domkirchengemeinde St. Georg, Limburg.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Frankfurt am Main, führt in Zukunft die Bezeichnung:

Katholische Domkirchengemeinde St. Bartholomäus, Frankfurt am Main.

Nr. 395 Missio cum cura animarum für Katholiken polnischer Muttersprache, Frankfurt am Main

Nachdem für die in den Bistümern Fulda und Würzburg lebenden Katholiken polnischer Muttersprache je eine Missio cum cura animarum errichtet worden ist, erlischt deren in § 3 der Errichtungsurkunde vom 17. Juli 1985 (Amtsbl. 1985, S. 75) verbrieftes aktives und passives Wahlrecht zum Gemeinderat der in Frankfurt am Main errichteten Mission. Da dieses Wahlrecht für die im Bistum Mainz lebenden Katholiken polnischer Muttersprache schon früher erloschen ist (Amtsbl. 1987, S. 22), haben fortan nur noch die im Bistum Limburg lebenden Katholiken polnischer Muttersprache das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat.

Az.: 729 Y/89/01/3

Nr. 396 Tagung für Priester in der Frauenseelsorge

»Aufbruch der Frauen: Zeichen der Zeit oder Zeitgeist?« ist das Thema einer Tagung, zu welcher der kfd-Zentralverband Priester einlädt, die in der Frauenseelsorge tätig sind. Hauptreferentin ist die Innsbrucker Pastoraltheologin Professorin Dr. Herlinde Pissarek-Hudelist. Die Tagung findet vom 27. bis 29. November 1989 im Erbacher Hof in Mainz statt.

Anfragen sind zu richten an: Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – Zentralverband e. V., Referat Bildung, Prinz-Georg-Straße 44, 4000 Düsseldorf 30, Telefon 0211/4499260.

Nr. 397 Priesterexerzitien*a) im Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim*

8.–11. Januar 1990: Offene Tage des Gesprächs und Gebets. Elemente: Gemeinsame Liturgie – geistliche Impulse – Austausch

Begleitung: P. Helmut Schlegel OFM

5.–10. Februar 1990: »Der Brunnen ist tief, woher hast du das lebendige Wasser?« (Joh 4,11) – Geistliches Leben als Quelle seelsorglichen Tuns – Schweige-Exerzitien

Begleitung: P. Helmut Schlegel OFM

5.–10. November 1990: »Was die Jugend außen fand, soll der Mensch des Nachmittags innen finden« (C. G. Jung) – Meditative Gemeinschaftsexerzitien für Menschen in der Lebensmitte (kleine, gemischte Gruppe von Laien und Priestern)

Begleitung: Sr. Ruth Walker OSF, P. Helmut Schlegel OFM

b) in der Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, Berching

4.–8. Juni 1990

Thema: Auf dein Wort, Herr

Der Exerzitienleiter hat pastorale Erfahrungen im Ostblock gesammelt, gründete und konzipierte ein Haus der geistlichen Begegnung, arbeitet in der Priesterseelsorge mit und wirkt als geistlicher Ansprechpartner für ehemalige Priester.

Nähere Auskünfte erteilt das Haus St. Gregor, 8434 Berching 1, Tel.: 08462/1308.

Nr. 398 Heilige Weihen

Im Auftrag des Diözesanbischofs hat Herr Weihbischof Gerhard Pieschl am Samstag, 21. Oktober 1989, im Dom zu Limburg den folgenden Kandidaten für den Ständigen Diakonat die Diakonenweihe gespendet:

Herrn Christoph Beuers aus Rüdesheim-Aulhausen
Herrn Dieter Hering aus Pottum
Herrn Georg Kerksieck aus Wiesbaden-Nordenstadt
Herrn Bernhard Müller aus Nievern
Herrn Hermann-Josef Scherer aus Bad Endbach-Hartenrod

Nr. 399 Dienstnachrichten

Für die Zeit vom 1. November 1989 bis zum 31. Januar 1990 wurde Herr Pfarrer Alois Krause, Frankfurt am Main-Sossenheim, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Johannes in Frankfurt am Main-Unterliederbach ernannt.

Mit Termin 1. November 1989 wurde Herr Pfarrer Norbert Leber, Frankfurt am Main-Zeilsheim, nebenamtlich ein Seelsorgsauftrag in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main-Höchst übertragen. (192)

Mit gleichem Termin wurden beauftragt:

- Herr Diakon Christoph Beuers, St.-Vincenz-Stift in Rüdesheim-Aulhausen, zusätzlich mit Aufgaben in der Behindertenseelsorge im Bezirk Rheingau; (129)
- Herr Diakon Dieter Hering zu nebenberuflichem Einsatz in der Pfarrei St. Kilian in Seck-Irmtraut; (164)
- Herr Diakon Georg Kerksieck hauptamtlich in der Pfarrei Christ-König in Wiesbaden-Nordenstadt; (180)
- Herr Diakon Bernhard Müller hauptamtlich in den Pfarreien St. Katharina in Nievern und St. Martin in Bad Ems; (134, 133)
- Herr Diakon Hermann-Josef Scherer hauptamtlich in den Pfarrvikarien St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach und Maria Königin in Gladenbach. (87)

Die Herren Ewald Cramer und Gerhard Scholz wurden von den Weiheverpflichtungen dispensiert und sind damit aus dem Presbyterium ausgeschieden.

Mit Termin 31. August 1989 ist Frau Pastoralreferentin Brigitte Lehmann, Wetzlar, St. Markus, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (172)

Mit Termin 31. Oktober 1989 ist Frau Gemeindereferentin Gisela Boller-Himmel, Schwalbach, St. Martin, in den Ruhestand eingetreten. (113)

Mit Termin 1. November 1989 wurde Schwester Angela Bianchet ADJC als Gemeindereferentin und für Verwaltungsaufgaben in die Italienische Mission in Frankfurt am Main-Höchst versetzt. (114/211)

Nr. 400 Änderungen im Schematismus

S. 97:
Unter Elz, Pfarrei St. Johannes d. T., ist zu ergänzen:
Geistlicher im Ruhestand:
Erbach, Josef, Pfarrer i. R.
6254 Elz, Gräbenstraße 22, Altenheim St. Josef

S. 99:
Erbach, Josef, Pfarrer i. R., streichen

S. 144:
Unter Idstein, Pfarrei St. Martin, ist zu ergänzen:
Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag:
Pax, Wolfgang,
Bezirksvikar und Jugendpfarrer
6270 Idstein, Limburger Straße 69, Telefon 061 26/54851

S. 178:
Änderung der Telefonnummer des Kath. Pfarramtes Wiesbaden-Bierstadt, St. Birgid:
Telefon 061 21/500880

S. 213:
Unter Kath. Spanische Gemeinde, Frankfurt/Main, Sekretariat, ist einzusetzen:
Hübner, Dr. Elke

S. 220:
Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Josef Erbach:
6254 Elz, Gräbenstraße 22, Altenheim St. Josef

S. 267:
Unter Informationszentrum Berufe der Kirche ist Herr Emil Spath zu streichen und dafür einzusetzen:
Birkenmaier, Rainer, Direktor

Nr. 401 Neue Dienstaussweise

Nach dem Modell der Diözesen Speyer und Mainz wird mit Beginn des Jahres 1990 für die Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter sowie die Referenten im Bischöflichen Ordinariat und in den Bezirksämtern ein neuer Dienstaussweis eingeführt, der in Format und Papierqualität den heute üblichen Dienstaussweisen entspricht.

Der neue Dienstaussweis kann mit einem Foto versehen und dann als kompletter und selbständig gültiger Ausweis geführt werden, er kann aber auch ohne eingeklebtetes Foto wie bisher als unselbständiges Dokument in Verbindung mit einem staatlichen Personalausweis verwendet werden. Erstmals wird der Dienstaussweis durch den Generalvikar ausgestellt. Die Verlängerung des Ausweises für Priester und Diakone geschieht wie bisher durch den Bezirksdekan.

Nr. 402 Einbanddecken für das Amtsblatt 1987–1989

Im Januar 1990 wird allen Pfarrämtern eine Einbanddecke für die Jahrgänge 1987–1989 des Amtsblattes kostenlos zugestellt. Die Jahrgänge sind nach Zusendung des Inhaltsverzeichnis (mit dem Amtsblatt vom 28. Dezember 1989) binden zu lassen.

Weitere Einbanddecken können beim Bischöflichen Ordinariat bis zum 30. November 1989 bestellt werden.

Nr. 403 Abzugeben

Offset-Druckmaschine, Fabrikat ROTO, Modell 613, mit Stahluntertisch abzugeben.
Gesamtverband der Kath. Kirchengemeinden, Wiesbaden, Tel. 061 21/174135.

Nr. 404 Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2500,- DM.

Die 1990 ausgeschriebenen Themen und Einzelheiten können erfragt werden beim Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St.-Peters-Weg 11-13, 8400 Regensburg 1.

Nr. 405 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 1380, D-4500 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 406 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in

Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen. Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft mitzutragen und mitzugestalten.

- Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausgerichtete religiöse Veranstaltungen (z. B. Meditations- und Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerzitien, zeitgemäß gestaltete Gottesdienste).
- Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und anderer Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Theater).
- Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Bafög); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.
- Jeder Studierende bewohnt im Studienheim St. Clemens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Paderborn und Münster, ein Einzelzimmer.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1990. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheims St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, (Tel.: 05253/2086).

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. Dezember 1989

Nr. 407 Änderung der Synodalordnung	201	Nr. 416 Änderung des Statuts für hauptamtliche pastorale	
Nr. 408 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	201	Mitarbeiter im Gemeindedienst des Bistums Lim-	
Nr. 409 Kollekte zum Afrikatag 1990	201	burg	203
Nr. 410 32. Aktion »Dreikönigssingen«	202	Nr. 417 Änderung der Richtlinie betreffend die Gewährung	
Nr. 411 Familiensonntag am 14. Januar 1990	202	eines Übergangsgeldes gemäß § 9 der Arbeitsver-	
Nr. 412 Gebetswoche für die Einheit der Christen	202	tragsordnung	203
Nr. 413 Fortbildungskalender 1990	202	Nr. 418 Änderungen im Schematismus	203
Nr. 414 Priesterexerzitien	203	Nr. 419 Jahresabschluß 1989 des Kindermissionswerkes	204
Nr. 415 Dienstinrichten	203	Nr. 420 Gesucht	204

Nr. 407 Änderung der Synodalordnung

Die Synodalordnung des Bistums Limburg vom 23. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 539–559) in der Fassung der Berichtigung im Amtsbl. 1980, S. 189, und der Änderungen vom 15. Februar 1984 (Amtsbl. 1984, S. 8), vom 15. Dezember 1988 (Amtsbl. 1988, S. 130–131) und vom 3. Juli 1989 (Amtsbl. 1989, S. 181) wird geändert wie folgt:

Vor den Text wird die Überschrift »PRÄAMBEL« eingefügt.

Im dritten Absatz der Präambel wird nach dem Wort »Priester« das Wort »Diakone« eingefügt.

Im vierten Absatz der Präambel, Zeile 2, wird das Wort »drei« gestrichen.

Im fünften Absatz der Präambel wird nach dem Wort »Priester« das Wort »Diakone« eingefügt.

Nach dem fünften Absatz der Präambel wird der folgende Absatz eingefügt:

»Zum Volke Gottes gehören Männer wie Frauen in gleicher Weise. Der »Gleichheit nach dem Evangelium« und der »Gleichberechtigung von Frau und Mann vor den großen Taten Gottes, wie sie im Wirken und Reden Jesu von Nazaret offenkundig geworden ist⁴, entspricht es, daß nach der Synodalordnung selbstverständlich alle Ämter und Dienste, die Laien ausüben können, Frauen und Männern offenstehen.«

Die Fußnote 4 lautet:

»Johannes Paul II., *Mulieris dignitatem* Nr. 16.«

Die bisherige Fußnote 4 wird Fußnote 5.

Die Zwischenüberschrift vor § 12 erhält die Fassung »A. Die Ortsgemeinde«.

In § 60 Abs. 2 werden nach dem Wort »Zentralkomitee« die Worte »der deutschen Katholiken« eingefügt.

§ 83 Abs. 2 wird gestrichen. § 83 Abs. 3 wird Abs. 2.

Vorstehende Änderungen werden nach Anhörung des Diözesansynodalrates bzw. aus redaktionellen Gründen hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.

Limburg, 23. November 1989
Az.: 760 B/89/01/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 408 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Der Weltmissionstag der Kinder wird gefeiert an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarreien selbst bestimmen können. Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und um das persönliche Missionsopfer der Kinder.

Für die Feier des Tages haben alle Gemeinden Bausteine für einen Gottesdienst unter dem Thema »Säet das gute Wort« bekommen. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen, angefordert werden.

Für die Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen. Die Opferkrippchen sind nach einer Vorlage aus Uganda gestaltet.

Schwerpunkte für die Verwendung des Missionsopfers der Kinder sind:

- die Verkündigung des Wortes Gottes durch Kinder- und Jugendbibeln in einheimischen Sprachen zu unterstützen
- den Priesternachwuchs und andere kirchliche Berufungen durch die Hilfe für kleine Seminare und katholische Schulen zu fördern
- Soforthilfen in konkreten Notsituationen zur Verfügung zu stellen
- Ausbildungsprogramme und Einrichtungen für Kinder in möglichst vielen Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas zu ermöglichen.

Wir bitten die Pfarreien, daran zu denken, daß der Weltmissionstag der Kinder eine gesamtkirchliche Einrichtung ist, das Dreikönigssingen aber eine Aktion der deutschen Ortskirche. Darum muß das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder auf jeden Fall getrennt von den Gaben aus dem Dreikönigssingen überwiesen werden. Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen (siehe Kollektenplan).

Nr. 409 Kollekte zum Afrikatag 1990

Am 7. Januar begeht unsere Diözese den Afrikatag 1990. Schon vor 99 Jahren, am 20. November 1890, forderte Papst Leo XIII. die Christen Europas auf, nicht länger dem Elend

Afrikas zuzusehen. Vor allem geißelte er den immer noch praktizierten Sklavenhandel. Deshalb sollte die am jährlichen Afrikatag abzuhaltende Kollekte dem Loskauf der Sklaven dienen.

Diese älteste Sammlung für die sogenannte Dritte Welt in unseren Kirchen hat bis heute nichts von ihrer Bedeutung verloren. Zwar ist die Sklaverei rein äußerlich abgeschafft, doch die innere Versklavung der Menschen nimmt eher zu. Ihr wirken Frauen und Männer entgegen, die zu den Hoffnungsträgern Afrikas zählen: die Katechisten.

Deshalb fragt das Leitwort zum Afrikatag 1990: »Wer sagt ihnen, daß Gott auf ihrer Seite ist?« Wer sagt den Menschen, daß Gott jeden einzelnen von ihnen beim Namen kennt? Daß jeder von ihnen – trotz aller Hoffnungslosigkeit – eine Zukunft hat? Die Antwort: Katechisten überbringen diese Botschaft.

Katechisten kommen aus dem Volk und leben mit dem Volk. Ihr Glaube wirkt ansteckend, weil er im Alltag gelebt und am Sonntag gefeiert wird. Sie sind überall dort, wo die Sorge um das geistige und leibliche Heil des Menschen ineinandergreifen.

Wir können helfen, diese Frauen und Männer auszubilden und ihnen einen bescheidenen Lebensunterhalt zu sichern. Deshalb bitten wir alle Seelsorger, das Anliegen des Afrikatages in den Gemeinden zu unterstützen. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten und über die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung von MISSIO zum Afrikatag wird an die Pfarrämter versandt.

Nr. 410 32. Aktion »Dreikönigssingen«

Die 32. Aktion »Dreikönigssingen« steht unter dem Leitwort »Weesige – Wag Vertrauen, damit Kinder heute leben können«. Ihre biblische Verankerung findet die Aktion im Gleichnis vom Senfkorn.

Das Bistum Limburg setzt sich während der kommenden Aktion im zweiten Jahr schwerpunktmäßig mit den Müllbergkindern von Tondo, einem Stadtteil der philippinischen Hauptstadt Manila, auseinander. Die Sternsingeraktion im Bistum Limburg wird mit dem Sammelerlös unter anderem eine Gesundheitskooperative ausstatten, ein Ernährungsprogramm fortführen, Ausbildungsprogramme fördern und Kindertagesstätten auf dem Smokey Mountain in Tondo unterstützen. Somit erfahren Kinder auf den Philippinen Zuneigung, Liebe und Geborgenheit. Die Unterstützung der Sternsinger soll so zu einem Hoffnungszeichen werden. Arbeitsmaterialien zur praktischen Vorbereitung und zum Limburger Schwerpunktprojekt sind erhältlich bei der BDKJ-Diözesanstelle, Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1.

Den Sammelerlös der Sternsingeraktion bitten wir auf das im Kollektenplan verzeichnete Konto der Bistumskasse zu überweisen.

Eine Verwendung der Sternsingermittel für eigene Zwecke ist nicht zulässig.

Die Karten mit den Weihnachtsgrüßen der Kinder von Smokey Mountain bieten wir den Gemeinden bereits in der Vorweihnachtszeit für ihre Basare an. Ebenfalls können Sie von uns jetzt schon die Dankeskarten für Ihre Sternsingergruppen erhalten, um sie nach der Aktion an die Beteiligten auszugeben.

Bestellungen bitte in beiden Fällen richten an die BDKJ-Diözesanstelle, Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1.

Nr. 411 Familiensonntag am 14. Januar 1990

Am Sonntag, 14. Januar 1990, wird der Familiensonntag begangen. Er steht unter dem Thema »Familie – Weggemeinschaft im Glauben«.

Ein Materialheft wurde von der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz erarbeitet. In Grundsatzbeiträgen, Erfahrungsberichten und Gottesdiensthilfen werden Wege gezeigt, wie der Austausch von Glaubenswissen und Glaubensleben zwischen den Generationen in der Familie, in der Gemeinde, in der Kirche besser gelingen und vertieft werden kann. Das Heft enthält auch Anregungen und Hinweise für die Ehe- und Familienarbeit. Es wird allen Pfarrämtern vom Bischöflichen Ordinariat zugesandt.

Nr. 412 Gebetswoche für die Einheit der Christen

Alljährlich findet vom 18. bis 25. Januar (oder in der Woche vor Pfingsten) die »Gebetswoche für die Einheit der Christen« statt. Das Thema der Gebetswoche 1990 lautet »In Christus Gemeinschaft bilden«. Das 12. Kapitel des Römerbriefes bildet die biblische Grundlage.

Eine ökumenische Arbeitsgruppe in Kanada hat zu diesem Thema Texte für Gottesdienste, Bibellesungen und Gebete erstellt. Die deutschsprachige Fassung wurde durch die Ökumenische Centrale in Frankfurt hergestellt.

Folgende Materialien wurden für die Durchführung der Gebetsoktav vorbereitet:

- Textheft (Gottesdienstordnung, Vorschläge für die Schriftlesungen, Gebetsanliegen, Informationen zu den Projekten eines »Ökumenischen Opfers«; es kann Verwendung finden in Gottesdiensten und Hausandachten).
- Plakate (mit Raum für örtliche Angaben).
- Arbeitshilfe (enthält neben einer allgemeinen Einführung Bildmeditationen von Jörg Zink, ferner Texte zur Bibelarbeit und Anregungen für die Erwachsenenbildung und die Predigt).

Ein Textheft mit Bestellkarte wird zur Ansicht an jedes Pfarramt verschickt.

Bestellung der Materialien beim Kyrios-Verlag, Postfach 1545, 8050 Freising.

Nr. 413 Fortbildungskalender 1990

Im Monat November ist der Fortbildungskalender für das Jahr 1990 erschienen. Er enthält Fortbildungsangebote für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg, und zwar für folgende Gruppen: Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, für Pfarrhaushälterinnen, für Küster/innen und Hausmeister/innen, für Verwaltungsangestellte. Er enthält auch berufsübergreifende Angebote.

Der Fortbildungskalender wird unmittelbar verschickt an alle Priester und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen und an die Bezirksämter. Sie sind gebeten, die anderen genannten Berufsgruppen auf den Kalender und die Angebote aufmerksam zu machen. Zusätzliche Exemplare des Fortbildungskalenders können angefordert werden bei: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Personal, Abteilung Personalbildung, Weilburger Str. 16, 6250 Limburg/Lahn 1.

Auf Fortbildungsveranstaltungen, für die noch Plätze frei sind, wird in Zukunft ein Merkblatt hinweisen, das gegebenenfalls mit dem Amtsblatt versandt werden wird.

Nr. 414 Priesterexerzitien

a) *im Exerzitienhaus »Carmel Springiersbach« (Mosel)*
30tägige Exerzitien

vom 8. Januar (abends) bis zum 6. Februar 1990 (morgens)
für Priester, Ordensleute und Laien.

Leitung: P. Alfred Scheffler OCarm

Auskunft und Anmeldung: Carmel Springiersbach, 5561
Bengel, Tel. 06532/2287

b) *in der Benediktinerabtei Grüssau*

Montag, 12. 2., bis Freitag, 16. 2. 1990

Montag, 5. 11., bis Freitag, 9. 11. 1990

Die Kurse beginnen jeweils am Montagabend (18.00 Uhr
Abend Tisch) und enden am Freitagmorgen.

Thema: »Christus hat euch ein Beispiel gegeben, damit ihr
ihm nachfolgt« (1 Petr 2,21).

Leitung: Pater Odo Kiefer OSB

Anmeldungen beim Gastpater der Abtei Grüssau, Postfach
160, 7107 Bad Wimpfen.

Nr. 415 Dienstinrichten

Mit Termin 1. Januar 1990 hat der Herr Bischof Herrn
Pfarrer Willi Siegmund, Limburg-Lindenholzhausen, für
weitere fünf Jahre zum Dekan des Dekanates Limburg-Diez
ernannt.

Mit Termin 15. November 1989 wurde Herr Assessor Wolf-
gang Hammerl als juristischer Mitarbeiter im Dezernat
Personal des Bischöflichen Ordinariates eingestellt.

Mit Termin 31. Dezember 1989 tritt Herr Gerd Busch,
Leiter der Abteilung Erwachsenenarbeit im Bezirksamt
Main-Taunus, in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Januar 1990 wechselt Herr Dr. Leo Kauf-
feldt, Leiter der Abteilung Erwachsenenarbeit im Bezirks-
amt Hochtaunus, in gleicher Funktion in das Bezirksamt
Main-Taunus.

Mit gleichem Termin übernimmt Herr Hugo Kuhaupt,
bisher Mitarbeiter beim TPI Mainz, die Stelle des Leiters
der Abteilung Erwachsenenarbeit im Bezirksamt Hoch-
taunus.

**Nr. 416 Änderung des Statuts für hauptamtliche
pastorale Mitarbeiter im Gemeindedienst des
Bistums Limburg**

Das Statut für hauptamtliche pastorale Mitarbeiter im
Gemeindedienst des Bistums Limburg vom 24. Juni 1981
(Amtsblatt 1981, S. 77–82), geändert durch Verordnung
vom 23. Januar 1989 (Amtsblatt 1989, S. 143), wird im
Abschnitt I ALLGEMEINE REGELUNGEN geändert
wie folgt:

Ziffer 17, 3. Satz, wird wie folgt neu gefaßt:

»Über diese Regelung hinaus haben die pastoralen Mitar-
beiter die Möglichkeit, unter den gleichen Bedingungen von
Dienstbefreiung und Bezuschussung wie bei Maßnahmen
der Fortbildung jährlich fünf Tage an Exerzitienmaßnah-
men teilzunehmen.«

Diese Änderung wurde von der KODA am 19. September
1989 beschlossen. Sie tritt mit dem Datum der Unterzeich-
nung in Kraft.

Limburg, 7. November 1989
Az.: 565 AH/89/03/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

**Nr. 417 Änderung der Richtlinie betreffend die
Gewährung eines Übergangsgeldes gemäß
§ 9 der Arbeitsvertragsordnung**

Die Richtlinie betreffend die Gewährung eines Übergangs-
geldes gemäß § 9 der AVO vom 22. März 1974 (Amtsblatt
1974, S. 273–274), zuletzt geändert durch Verordnung vom
15. März 1988 (Amtsblatt 1988, S. 83), wird wie folgt
geändert:

An § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

»Gleiches gilt für den Mitarbeiter, der nach dem 1. 1. 1989
wegen Erziehung eines Kindes oder Pflegebedürftigkeit
eines Familienangehörigen seinen Beschäftigungsumfang
von bisher 100% reduziert hat. Voraussetzung in diesem
Fall ist, daß der Mitarbeiter in einem hauptamtlichen
Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne von § 2
Abs. 1 AVO verbleibt und keine weitere Beschäftigung bei
einem anderen Arbeitgeber ausübt und auch nach der
Reduzierung nicht ausgeübt hat.

Mitarbeiter, die vor dem 1. 1. 1989 aus den gleichen
Gründen den Beschäftigungsumfang von 100% reduziert
haben und die z. Zt. in einem hauptamtlichen Beschäfti-
gungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne von § 2
Abs. 1 AVO stehen, können bis 30. 6. 1990 die Gleichstel-
lung beantragen.«

Diese Änderung wurde von der KODA am 19. September
1989 beschlossen. Sie tritt zum 1. Januar 1990 in Kraft.

Limburg, 7. November 1989
Az.: 565 AH/89/03/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 418 Änderungen im Schematismus

S. 154:

Unter Großholbach, Pfarrei Dreifaltigkeit, Namensände-
rung von Frau Christa Theis (geb. Wenzel)

S. 172, 212:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer P. Pero Sestak
OFMConv und der Kath. Kroatischen Gemeinde Wetzlar:
6330 Wetzlar, Phönixstraße 23, Telefon 06441/211203

Seite 213:

Unter Kath. Spanische Gemeinde Frankfurt, Sekretariat,
ist Frau Rosa Maria Manero zu streichen und dafür einzu-
setzen:

Hübner, Dr. Elke

S. 217, 223:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i.R. Leopold
Nestmann:

8996 Wigratzbad, Kapellenweg 6, Telefon 08385/1499

S. 276:

Änderung der Anschrift des Polnischen Oberseelsorgeamts:
8700 Würzburg 21, Andreas-Grieser-Straße 4, Telefon
0931/612550

Nr. 419 Jahresabschluß 1989 des Kindermissionswerkes

Das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion »Bibeln für Kinder und Jugendliche«, Gaben aus anderen Aktionen und sonstigen Spenden für das Kindermissionswerk auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Konto Nr. 1033300030 Pax-Bank eG Aachen, BLZ 39160191
- Konto Nr. 3300-500 Postscheckkonto Köln, BLZ 37010050

Wir bitten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 420 Gesucht

Ein gebrauchsfähiger Baldachin für die Fronleichnamsprozession wird gesucht.

Welche Gemeinde hat einen solchen abzugeben?

Angebote werden erbeten an das Pfarramt in Rennerod.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 12. Dezember 1989

Nr. 421 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz	205	Nr. 424 Allgemeine Delegation durch die Ortspfarrer zur	
Nr. 422 Verordnung zur Ehevorbereitung, Eheschließung		Assistenz bei Eheschließungen	215
und Registrierung von Eheschließungen im Bistum		Nr. 425 Bezug der neuen amtlichen Formulare	215
Limburg	214	Nr. 426 Handreichung zur Ehevorbereitung und Trauung	215
Nr. 423 Neue Formulare für einen Antrag auf Gewährung		Anhang zu Nr. 422-424	216
einer Sanatio in radice	215		

Nr. 421 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung vom 22. bis 25. September 1986 die folgenden ergänzenden Normen zum Codex Iuris Canonici von 1983 erlassen:

A.

(15.) I. Zu can. 1067 CIC (Aufgebot)

1. Form des Aufgebots

Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

2. Ort des Aufgebots

Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt.

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

3. Zeit des Aufgebots

Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

4. Dispens vom Aufgebot

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen,

die Befugnis, aus rechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 26a zu vermerken.

(16.) II. Zu can. 1126 CIC (Fragen an den katholischen Partner vor einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Christen)

Die Deutsche Bischofskonferenz verlangt vom katholischen Partner, der eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen eingehen will, gemäß can. 1126 CIC folgende Erklärungen:

- Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
- Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Der Seelsorger hat dafür zu sorgen, daß der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet ist. Er hat die Unterrichtung im Ehevorbereitungsprotokoll zu bestätigen.

(17.) III. Zu can. 1127 § 2 CIC (Dispens von der kanonischen Eheschließungsform)

Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (can. 1127 § 2 CIC). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß can. 1127 § 2 CIC zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

B.**(18.) Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz und Anmerkungstafel****I. Ehevorbereitungsprotokoll**

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Erzbistum/Bistum _____

Am Brautleuterkurs teilgenommen: ☐ ja ☐ neinPfarrei⁽¹⁾ (Genauere Anschrift mit Postleitzahl und Telefon-Nr.) _____

Traugespräch geführt von _____ am _____

Aufgebot⁽²⁾ (Pfarrei[en] und Datum) _____

Familiennamen nach der Heirat

– Mann: _____

– Frau: _____

Zivileheschließung⁽³⁾ am _____

in _____

Kirchliche Eheschließung am _____ Uhr

in _____

Künftiger Wohnsitz (vollständige Anschrift) _____

☐ Brautmesse ☐ Wortgottesdienst☐ Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkath. Seelsorgers
(bei konfessionsverschiedener Ehe)⁽⁴⁾**A. Personalien**

	Bräutigam	Braut
1. Familiennamen		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname		
2. Geboren am		
in (Ort mit Postleitzahl, Kreis, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Konfession/Religion ⁽⁵⁾		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (auch Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher eine andere Konf./Religion?		
e) Bei Austritt aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise?		
4. Beruf		
5. Bisheriger Wohnsitz (Ort, Straße, Haus-Nr.) ⁽⁶⁾ Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung Bei kath. Soldaten: Anschrift des kath. Standortpfarrers		
6. a) Name Ihres Vaters		
ggf. auch Geburtsname		
Konfession/Religion		
b) Name Ihrer Mutter		
ggf. auch Geburtsname		
Konfession/Religion		
7. Ledigenstand , Nachweis ⁽⁷⁾ durch		
8. Frühere Eheschließungen , ⁽⁸⁾		
a) mit wem?		
Name, Geburtsname und -ort, Konfession/Religion früher andere Konfession/Religion?		
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		

	Bräutigam	Braut
c) kirchl. Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
d) Geschieden: Scheidungsurteil vom . .		
– Zivilheschließung (Datum, Ort) . .		
– Kath. Trauung (Datum, Ort)		
– Nichtkath. Trauung (Datum, Ort) . . .		
– Formdispens gewährt durch, am . .		
– Sanatio in radice gewährt durch, am		
– Evtl. jetzige Anschrift des früheren Partners ⁽⁹⁾		
e) Kinder aus einer früheren Verbindung (Zahl, Alter, Konfession/Religion)		
f) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partner und Kindern aus einer früheren Verbindung? ⁽¹⁰⁾		
Wird ihre Erfüllung durch die beab- sichtigte Heirat gefährdet?		

B. Fragen nach Ehehindernissen, Eheverboten, Trauerverboten und Ehewillen

I. Fragen an beide Partner

	Bräutigam	Braut
9. Liegt ein Ehehindernis ¹¹ vor? Welches?		
10. Liegt Konfessionsverschiedenheit ¹² vor?		
11. Liegt ein Trauerbot ¹³ vor? Welches?		
12. Wollen Sie eine Ehe nach dem Willen Gottes und der Lehre der Kirche als volle Lebensgemeinschaft eingehen, in der Sie Einheit und Unauflöslichkeit sowie die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Elternschaft bejahen?		
13. Werden Sie von jemandem durch Drohung, starkes Drängen oder Zwang zur Heirat beeinflusst?		
14. Bei einem Minderjährigen (vgl. Anm. 13 e): Wie stellen sich Ihre Eltern zu der Eheschließung?		

II. Fragen nur an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe

sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2; 1071 § 2)

		Katholischer Partner
15.	Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
16.	Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ⁽¹⁴⁾	

III. Unterschriften der Brautleute

17. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

IV. Erklärung des Geistlichen

18. Die Partner wurden über die zur Eheschließung notwendige Freiheit belehrt. Es wurde nichts bekannt, daß die erforderliche Freiheit fehlte.
19. Die Partner wurden über Wesen und Eigenschaften der christlichen Ehe belehrt (vgl. Nr. 12), bei zwei getauften Partnern auch über die Sakramentalität der Ehe. Gegen Wesen und Eigenschaften der Ehe haben die Partner keinen Vorbehalt geäußert oder angedeutet.¹⁵
20. Die Partner wurden darüber belehrt, daß eine Ehe nicht gültig zustande kommt, wenn ein Partner arglistig getäuscht wurde, d.h., wenn er über eine wesentliche Eigenschaft oder einen wichtigen Umstand getäuscht wurde, der die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann.
21. Es ergab sich kein Hinweis für eine gestellte Bedingung.¹⁶
22. Bei Eheschließungen zwischen zwei Katholiken: Die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
23. Der / Die katholische(n) Partner wurde(n) auf den Empfang der Sakramente der Buße und des Altars (evtl. auch der Firmung) im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen.
24. Wenn einer der Partner nichtkatholisch ist: Der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet.¹⁷

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

25. Es wird erbeten¹⁸ (Zutreffendes ankreuzen)

- a) ☐ Dispens vom Aufgebot
- b) ☐ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
Dispensgrund: _____
- c) ☐ Erlaubnis zu einer Brautmesse¹⁹ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
- d) ☐ Dispens vom Ehehindernis _____
Dispensgrund: _____
- e) ☐ Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 26 b und Anm. 22 der Seelsorger selbst die Erlaubnis erteilen kann.)
- f) ☐ Dispens von der kanonischen Eheschließungsform^{19a}

Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
- ☐ unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
- ☐ Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
- ☐ Gefahr, daß die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
- ☐ (anderer) Dispensgrund _____

Die Ehe soll begründet werden durch die Ehewillenserklärung

in der _____ -Kirche²⁰ zu _____
Konfession, Name Ort

nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 20) in _____ am _____

g) ☐ Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 13)h) ☐ das Nihil obstat²¹ _____

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

26. Erteilung durch den zuständigen Seelsorger mit allgemeiner Traubefugnis (Zutreffendes ankreuzen)

- a) ☐ Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
- b) ☐ Kraft verliehener Befugnis²² erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluß der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam²³ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift

27. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke

I. Vor der Trauung

28. Liegt Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ☐ ja ☐ nein

29. Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111 (vgl. Anm. 5)

a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis

☐ als Pfarrer. ☐ als allgemein delegiert.

b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere²⁴ ich hiermit

Siegel _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

30. Traulizenz bei auswärtiger Trauung gemäß c. 1115, aber innerhalb Deutschlands

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

(Für Trauungen im Ausland erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind die Litterae dimissoriae beizufügen.)

II. Nach der Trauung

31. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____

zu _____ am _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen: _____

Trauzeugen:

Vorname, Familienname, Wohnort

1. _____

2. _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____

32. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁵ hat stattgefunden

in der _____ -Kirche (vgl. Anm. 20) zu _____ am _____

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 20) in _____ am _____

III. Registrierung

33. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.²⁶

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

II. Anmerkungstafel

zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

*Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel*

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z.B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff **Pfarrer** auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d.h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus rechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 26a zu vermerken.
- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist vor der kirchlichen Eheschließung vorzulegen, vgl. Nr. 28.
- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauung nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, daß er aus der katholischen Kirche ausgeschieden sei, muß vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z.B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Geistlichen der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder, wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 30 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.
- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate), „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Der Ledigenstand kann auch nachgewiesen werden durch Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, durch Rückfragen beim Standesamt der Zivilheirat oder durch Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Seelsorger den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- 8 Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- a) Wenn die **Ehe durch Tod aufgelöst** wurde, ist dem Seelsorger eine Todesurkunde vorzulegen. Wenn keine Todesurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - b) Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht nichtig** ist, muß die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll ist beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“).
 - c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid der Entscheidungstext nebst etwaigen Auflagen **in jedem Fall** dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.
 - d) Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a–c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.
- 9 Die jetzige Anschrift des früheren Ehepartners ist nur erforderlich, wenn noch nachgewiesen werden muß, daß aus der früheren Eheschließung kein Ehehindernis für die jetzt beabsichtigte Heirat mehr besteht.
- 10 **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, daß die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 13 c).
- 11 Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
Ehehindernisse:
- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
 - b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
 - c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
 - d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 23;
 - e) Weihe (c. 1087);
 - f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - g) Frauenraub (c. 1089);
 - h) Gattenmord (c. 1090);
 - i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 – gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z.B. Cousin – Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
 - j) Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 – nur in gerader Linie, z.B. Schwiegervater – Schwiegertochter; Stiefvater – Stieftochter);
 - k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 – nur in gerader Linie);
 - l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- 12 Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d.h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne das katholische Bekenntnis angenommen zu haben.
- 13 Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
Trauerbote nach c. 1071 § 1:
- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 10;
 - d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z.B. durch Kirchenaustritt;
 - e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 - f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- 14 Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernststen Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zuläßt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.
- daß er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - daß er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - daß er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn. „daß alle eins seien“.
- 15 Falls ein **Vorbehalt** vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert erscheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- 16 Falls eine **Bedingung** gemacht wird, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- 17 Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, daß der Nichtkatholik bei der Belehrung durch den Seelsorger und bei der Beantwortung der Fragen Nr. 15 und Nr. 16 zugegen ist.
- 18 Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z.B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Pfarrer selbst entscheiden könnte.
- 19 Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- 19a Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- 20 Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 25 f und Nr. 32 sind deshalb alternativ gemeint, so daß bei Nr. 25 und Nr. 32 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A), eingetragen.
Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und **vor** der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, daß mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).
Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

- ②① Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z.B. fehlende Todesurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7;
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der Litterae dimissoriae).
- ②② Die Befugnis, zum Abschluß einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, daß
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist;
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird;
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will;
 - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist, vgl. Anm. 7, 11, 13, 18 und 21;
 - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen hat der Seelsorger die Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- ②③ Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Falle kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ②④ Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- ②⑤ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- ②⑥ Weitermeldung ist z.B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat.
- Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat der Seelsorger, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
- Wenn ein katholischer Partner aus den europäischen Ostgebieten (außer DDR) stammt, ergeht die Mitteilung nicht an das Taufpfarramt, sondern an „Katholisches Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands“, Theatinerstr. 31/IV, 8000 München 2.
- Für die Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Auf Grund des Vortrages des Präfekten der Kongregation für die Bischöfe hat Papst Johannes Paul II. in der Audienz am 1. April 1989 die vorstehenden Partikularnormen unter A gutgeheißen (rekognosziert), die unter B bestätigt (approbiert).

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz hat sie gemäß § 16 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz den Diözesen zugestellt und dadurch promulgiert. Sie erlangen für das Konferenzgebiet der Deutschen Bischofskonferenz Rechtskraft ab 1. Januar 1990. Ehevorbereitung und Eheschließung sind von diesem Tag an gemäß dem Formular »Ehevorbereitungsprotokoll« und der »Anmerkungstafel« durchzuführen.

Nr. 422 Verordnung zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen im Bistum Limburg

Auf der Grundlage der einheitlichen Bestimmungen der Diözesanbischöfe zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen, welche die Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz während der Herbstvollversammlung vom 22. bis 25. September 1986 gefunden haben, wird hierdurch für das Bistum Limburg die folgende Verordnung erlassen:

I.

Für die Eheschließung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer anderen früheren Verbindung hat, gilt die in can. 1071 § 1 n. 3 CIC geforderte Trauerlaubnis als erteilt, wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, daß die Erfüllung der rechtlichen und moralischen Verpflichtungen gegenüber Partnern oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird. Zu beachten ist, daß die natürlichen Verpflichtungen über die Regelungen im Scheidungsurteil und über ergänzende zivilrechtliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus gehen können.

II.

Aufgrund der konfessionellen Situation in der Bundesrepublik Deutschland erteile ich allen Klerikern mit allgemeiner Trauvollmacht die Befugnis, zum Abschluß einer konfessionsverschiedenen Ehe die Erlaubnis zu erteilen und dabei ad cautelam auch vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, es sei denn, daß

1. der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
2. der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist;
3. der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
4. Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird;
5. ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will;
6. der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist, z. B. wegen eines Ehehindernisses, wegen eines Trauerbots (vgl. can. 1071 CIC), wegen eines Nihil obstat;
7. sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In den vorgenannten Fällen der Nr. 1–7 hat der Seelsorger die Unterlagen dem Bischöflichen Offizialat zur Entscheidung vorzulegen, das kraft bischöflicher Beauftragung dafür zuständig ist.

III.

1. Für die Mitteilung über eine Eheschließung hat der Pfarrer den Formularsatz »Mitteilung über eine Eheschließung« zu verwenden.
2. Der Pfarrer des Eheschließungsortes, bei einer Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Formpflicht der Pfarrer des bisherigen Wohnsitzes des katholischen Partners (vgl. can. 1121 § 3 CIC), ist selbst dafür verantwortlich, daß die Eheschließung eines Katholiken auf o. g. Formblättern folgenden Adressaten mitgeteilt wird:
 - 2.1 der zuständigen kirchlichen Meldestelle: für den Bezirk Frankfurt dem Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden in Frankfurt am Main, für alle anderen Bezirke dem Bischöflichen Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen – Meldewesen –;
 - 2.2 dem Taufpfarramt des katholischen Bräutigams* **;
 - 2.3 dem Taufpfarramt der katholischen Braut* **;
 - 2.4 dem bisherigen Wohnsitzpfarramt des katholischen Bräutigams zur Eintragung im Ehebuch ohne laufende Nummer**;
 - 2.5 dem bisherigen Wohnsitzpfarramt der katholischen Braut zur Eintragung im Ehebuch ohne laufende Nummer**;
 - 2.6 dem katholischen Pfarramt des künftigen Wohnsitzes der Neuvermählten**;
 - 2.7 a) dem Bischöflichen Offizialat, wenn die Ehe mit Dispens von der Formpflicht geschlossen worden ist;
 - b) dem katholischen Standortpfarrer, wenn ein Angehöriger der Bundeswehr getraut worden ist;
 - c) dem Pfarrer der Missio cum cura animarum, wenn ein Ausländer getraut worden ist.

Falls die Blätter im Formularsatz im Einzelfall nicht ausreichen, bitte Kopie(n) anfertigen.
3. Der Pfarrer des Taufpfarramtes hat dem Pfarrer des Eheschließungsortes die Eintragung der Ehe ins Taufbuch alsbald zu bestätigen, vgl. die Rückseite der Blätter 2 und 3 des Formularsatzes. Die Bestätigung ist zum Ehevorbereitungsprotokoll zu nehmen.

* Wenn ein katholischer Partner aus den osteuropäischen Ländern (außer DDR) stammt, ist die Mitteilung nicht an das Taufpfarramt, sondern an das Katholische Kirchenbuchamt, Theatinerstraße 31/IV, 8000 München 2, zu senden.

** Sofern die Ermittlung der Anschrift des Pfarramtes auf große Schwierigkeiten stößt, ist das betreffende Blatt des Formularsatzes mit den vorhandenen Angaben zur Weiterleitung an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge, zu schicken.

IV.

Folgende, im Anhang (zu Nr. 422–424) abgedruckte Formulare sind ab 1. Januar 1990 verbindlich vorgeschrieben:

- a) Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels;
- b) Litterae dimissoriae – Überweisung zur Eheschließung im Ausland;
- c) Mitteilung über eine Eheschließung (Formularsatz).

Alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen treten zum 1. Januar 1990 außer Kraft.

Limburg, 30. November 1989
Az.: 317 A/89/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 423 Neue Formulare für einen Antrag auf Gewährung einer Sanatio in radice

Vom 1. Januar 1990 an werden im Bistum Limburg neue Formulare für Anträge auf Gewährung einer Sanatio in radice eingeführt. Für einen Antrag, der mit Wissen eines oder beider Partner gestellt wird, ist das Formular S m, für einen Antrag, der ohne Wissen beider Partner gestellt wird, das Formular S o zu benutzen.

Beide Formulare sind im Anhang (zu Nr. 422–424) abgedruckt.

Limburg, 30. November 1989
Az.: 317 A/89/02/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 424 Allgemeine Delegation durch die Ortspfarrrer zur Assistenz bei Eheschließungen

Aufgrund der Vorschrift des can. 1111 CIC können die Ortspfarrrer die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren. Diese Delegation bedarf zur Gültigkeit der Schriftform.

Zur größeren Rechtssicherheit ist ab 1. Januar 1990 für eine allgemeine Delegation nach can. 1111 CIC ein Formblatt zu verwenden, aus dem sich eindeutig ergibt, für welche einem Pfarrer übertragene(n) Pfarrei(en)/Pfarrvikarie(n) und für welche Zeit die Delegation erteilt ist. Das Formblatt ist im Anhang (zu Nr. 422–424) abgedruckt.

Die Urkunde über die Delegation ist mehrfach auszufertigen. Je eine Ausfertigung ist bestimmt für

- den Delegierten
- die Pfarrakten (jeder Pfarrei/Pfarrvikarie)
- das Bischöfliche Offizialat.

Alle bisher gemäß can. 1111 CIC erteilten Delegationen sind gegebenenfalls zum 1. Januar 1990 unter Verwendung des Formblattes zu erneuern.

Kapläne erhalten wie bisher vom Ordinarius allgemein die Befugnis, bei Eheschließungen zu assistieren.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 an die Stelle der Anordnung vom 22. November 1983 (Amtsbl. 1983, S. 215).

Limburg, 30. November 1989
Az.: 317 A/89/02/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Anhang zu Nr. 422–424 siehe Seite 216–227

Nr. 425 Bezug der neuen amtlichen Formulare

Alle Pfarrämter erhalten im Dezember 1989 als Erstausstattung:

- 10 Exemplare des Ehevorbereitungsprotokolls
- 2 Exemplare der Anmerkungstafel
- 3 Exemplare Antrag auf Nichtigkeit wegen Formmangels
- 3 Exemplare Litterae dimissoriae
- 1 Exemplar Allgemeine Delegation
- 3 Exemplare Antrag auf Sanatio in radice (S m und S o)
- 8 Formularsätze »Mitteilung über eine Eheschließung«.

Weitere Formularsätze »Mitteilung über eine Eheschließung« sind zum Preis von DM 0,40 pro Stück zu beziehen beim Paulinus Verlag Trier, Postfach 3040, 5500 Trier.

Alle übrigen Formulare können kostenlos beim Bischöflichen Ordinariat bestellt werden, und zwar mit folgenden Kennbuchstaben

- A Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll
- D Formblatt für eine allgemeine Delegation
- F Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels
- L Litterae dimissoriae (Überweisung zur Eheschließung im Ausland)
- S m Antrag auf Gewährung einer Sanatio in radice mit Wissen eines oder beider Partner
- S o Antrag auf Gewährung einer Sanatio in radice ohne Wissen beider Partner
- V Ehevorbereitungsprotokoll.

Nr. 426 Handreichung zur Ehevorbereitung und Trauung

Zu den ab 1. Januar 1990 geltenden Normen und vorgeschriebenen Formularen für die Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen hat Professor Dr. Heinrich Reinhardt, Münster, eine ausführliche Handreichung erarbeitet, die gute Hilfen für die Praxis gibt. Sie wird nach Erscheinen allen Priestern, Diakonen und pastoralen Mitarbeitern/innen vom Bischöflichen Ordinariat kostenlos zugesandt werden.

Anhang zu Nr. 422–424

Einreichendes Pfarramt

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann: _____

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, **neues Taufzeugnis beifügen**

Frau: _____

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, **neues Taufzeugnis beifügen**

Jetzige Anschrift: _____

Notfalls genügt die jetzige Anschrift **eines** formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes _____ der Frau _____

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

IV. Scheidung:

Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1.	Wohnsitz, Anschrift	von – bis	Pfarramt
2.	Wohnsitz, Anschrift	von – bis	Pfarramt
3.	Wohnsitz, Anschrift	von – bis	Pfarramt
4.	Wohnsitz, Anschrift	von – bis	Pfarramt

VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt (c. 1117)? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, daß eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt (c. 1117)? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, daß eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo? _____
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlaß der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise? _____
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Geistlichen besprochen worden?
☐ Nein. Ja, mit: _____
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen? _____
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)

6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116) _____

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Geistlichen:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Geistlichen:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se)**, **Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Geistliche:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eilfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Geistlichen

Archidioecesis/Dioecesis _____
 Erzdiözese/Diözese _____

Paroecia/Pfarrei _____

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

I. Hisce licentiam concedo Rev. Domino parrocho ecclesiae
 Hiermit erteile ich dem Hochw. Herrn Pfarrer der

ad S _____ Kirche	loco _____ Ort (genaue Anschrift)
in dioecesi _____ in der Diözese	in natione _____ im Staat

ad assistendum matrimonio sponsorum infrascriptorum:
 die Erlaubnis zur Assistenz der Eheschließung des folgenden Brautpaares:

1. Sponsus _____ Bräutigam	habitans in _____ wohnhaft in
natus die _____ geboren am	in _____ in
filius patris _____ Sohn des	et matris _____ und der
confessio/religio _____ Konfession bzw. Religion	baptizatus die _____ getauft am
in ecclesia _____ in der Kirche	in dioecesi _____ in der Diözese
Num sit confirmatus _____ Ist Firmung erfolgt?	in ecclesia _____ in der Kirche
in _____ in	

2. Sponsa _____ Braut	habitans in _____ wohnhaft in
nata die _____ geboren am	in _____ in
filia patris _____ Tochter des	et matris _____ und der
confessio/religio _____ Konfession bzw. Religion	baptizata die _____ getauft am
in ecclesia _____ in der Kirche	in dioecesi _____ in der Diözese
Num sit confirmata _____ Ist Firmung erfolgt?	in ecclesia _____ in der Kirche
in _____ in	

II. Simul testor;

Hiermit bestätige ich,

1. suprascriptos sponso rite sine ullo obloquio proclamatos esse;
daß das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;
2. in examine me invenisse eos esse liberos ad contrahendum matrimonium;
daß ich beim Brautexamen deren Ledigenstand festgestellt habe;
3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.
daß die Belehrungen und Ermahnungen in bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

loco _____ die _____
Ort _____ am _____

sigillum
Siegel

parochus/vicarius
Pfarrer/Stellvertreter

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur:

Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel,
daß ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.
2. dispensationem super/licentiam ob _____
daß die Dispens von/Erlaubnis zu
die _____
am _____
concessam esse.
erteilt wurde.

loco _____ die _____ numerus actorum _____
Ort _____ am _____ Aktenzeichen _____

sigillum
Siegel

Ordinarius loci
Ortsordinarius

Matrimonio celebrato Curia Nostra informetur.

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –

(Erz-)Diözese _____
(archi) dioecesis
 Pfarrei _____
parocchia
 Telefon (mit Vorwahl) _____

Ort(PLZ) _____
locus
 Straße (Hausnr.) _____
via (No.)
 Datum _____
die

Mitteilung

Informatio

über eine Eheschließung

de matrimonio contracto

an die kirchliche Meldestelle / Fachstelle Meldewesen *

Personalien des Brautpaares

personalia sponsorum

Bräutigam
sponsus

Braut
sponsa

Name, ggf. Geburtsname
nomen et, si casus ferat, nomen natale

vor der Zivileheschließung
ante matrimonium civile

nach der Zivileheschließung
post matrimonium civile

Vorname(n)
praenomen

Geburtsdatum
natus(a) die

Geburtsort / Kreis
natus(a) in

Anschrift, bisher
inscriptio postalis, antea

künftig
postea

Beruf
professio

Konfession / Religion
confessio / religio

ggf. frühere andere
 Konfession / Religion

antea, si casus ferat, alia confessio / religio

Taufe / Konversion *
baptizatus(a) / conversus(a)

Ort
in loco

Kirche
in ecclesia

Diözese und Land
dioecesis et natio

Zivileheschließung
matrimonium civile

Kath. Eheschließung
celebratio matrimonii

Pfarrei
in parocchia / ecclesia

Zeugen
et coram testibus

Datum
die

Datum
die

Datum
die

1.

Ort
in loco

Ort
in loco

vor
coram R.D.

2.

Die Eheschließung in der ev. / orth. / _____ Kirche in _____ am _____
Matrimonium in ecclesia non catholica in loco die

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform / wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice. *
cum dispensatione super forma canonica initum est / per sanationem in radice convalidatum est. *

Die Zivileheschließung erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform / wurde gültig gemacht durch
Matrimonium civile cum dispensatione super forma canonica initum est / per sanationem in radice convalidatum est. *

Sanatio in radice. *

Dispens von der Formpflicht / Sanatio in radice * wurde gewährt durch _____
Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice * concessa est a

am _____ AZ. _____
die No.

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!

L.S.

Unterschrift
scriptio

* Unzutreffendes bitte streichen

(Rückseite der Blätter 2 und 3)

Absender (Poststempel): _____

┌

┐

└

┘

Rücksendung an das meldende Pfarramt
Ad paroeciam informantem remittendum

Die Eintragung der Eheschließung/Sanatio in radice* im hiesigen Taufbuch ist erfolgt.
Matrimonium in libro baptizatorum adnotavi.

L.S.

Ort, Datum, Unterschrift
Locus, dies, subscriptio

*Unzutreffendes bitte streichen.

Antrag auf Gewährung einer Sanatio in radice

mit Wissen eines oder beider Partner (Formular S m*)

Erzbistum/Bistum _____

Pfarrei¹ _____
(Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnummer)

A. PERSONALIEN

	Mann	Frau
1. Familienname vor der Heirat		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname		
Familienname nach der Heirat		
2. Geboren am		
in (PLZ, Ort,		
Kreis, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Konfession/Religion ⁵		
b) Datum der Taufe		
Anschrift der Taufpfarrei		
c) ggf. früher eine andere Konfession/Religion		
d) ggf. Austritt aus der kath. Kirche: Wann, wo		
und auf welche Weise?		
4. Beruf		
5. Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße,		
Haus-Nr./Wohnsitzpfarrei ⁶		

*Für den »Antrag auf Gewährung einer Sanatio in radice ohne Wissen beider Partner« bitte Formular S o benutzen!

Die hochgestellten Ziffern in diesem Antragsformular entsprechen der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz.

	Mann	Frau
6. Zivileheschließung am		
in		
ggf. nichtkath. religiöse		
Traufeier.		
(PLZ, Ort, Datum, Kirche)		
7. Kinder (Zahl, Alter, Konfession) ...		
8. Frühere Eheschließungen mit ^{7,8} (Name, ggf. Geburtsname,		
Vorname, Geburtsdatum,		
Konfession)		
Auflösung durch Tod (Urkunde!) am		
Kirchliche Nichtigkeitserklärung/. .		
Auflösung durch		
am		
Dokumente		
Geschieden durch Urteil vom		
Zivileheschließung am		
in		
Kath. Trauung am		
Anschrift der Traupfarrei		
Nichtkath. Trauung am		
in		
Formdispens erteilt von		
am		
Sanatio in radice erteilt von		
am		
Jetzige Anschrift des früheren Partners ⁹		
Kinder (Zahl, Alter, Konfession) ¹⁰ . .		

B. EHEHINDERNISSE, EHEVERBOTE, TRAUVERBOTE UND EHEWILLE

1. Welches Ehehindernis¹¹ lag bzw. liegt noch vor? _____

Liegt Konfessionsverschiedenheit¹² vor? _____

Welches Trauverbot¹³ lag oder liegt noch vor? _____

2. Dauert der Ehewille beider Partner an? _____

(ggf. Erläuterung geben, von welchem Zeitpunkt an der Ehewille beider Partner wieder vorhanden ist.)

Bestätigung des etwa mitanwesenden Antragstellers:

Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B. dieses Antrages auf Gültigmachung unserer Ehe.

_____, den _____

(Unterschrift)

Falls der Nichtantragsteller nicht anwesend ist:

Weiß Ihr Partner von Ihrem Antrag? _____

Durch wen wurde er informiert? _____

Gibt es etwa Schwierigkeiten? _____

C. FRAGEN AN DEN KATHOLISCHEN PARTNER EINER KONFESSIONSVERSCHIEDENEN EHE, DER DIE GÜLTIGMACHTUNG DER EHE BEANTRAGT:

1. Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen? _____

2. Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?¹⁴ _____

3. Ist Ihr Partner über diese Ihre Verpflichtung und Ihr Versprechen informiert?

Ja, weil er mitanwesend ist _____

Ja, durch _____

Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A., B. und C. und beantrage die Gültigmachung meiner Ehe, damit ich am sakramentalen Leben der Kirche teilnehmen kann.

_____, den _____

(Unterschrift)

D. GESUCH UM SANATIO AN DAS BISCHÖFLICHE OFFIZIALAT

1. Aus dem Seelsorgsgespräch ergab sich kein Hinweis
 - a) auf das Fehlen der erforderlichen Freiheit beim Abschluß der Zivilehe oder heute
 - b) auf einen Vorbehalt¹⁵
 - c) auf eine gestellte Bedingung¹⁶.

2. Ggf. weitere Erläuterungen zur Situation der beiden Partner und der Kinder:

3. Hiermit bitte ich, die Sanatio in radice für die Ehe der obengenannten Partner zu gewähren.
4. Eine Kopie dieses Antrages habe ich zu den Akten genommen.
5. Kopien folgender Dokumente und Urkunden sind beigelegt:

_____, den _____

(Siegel)

(Unterschrift)

Antrag auf Gewährung einer Sanatio in radice

ohne Wissen beider Partner (Formular S o)

Erzbistum/Bistum _____

Pfarrei¹ _____

in _____
 PLZ Ort

Sanationsgrund

Fehlen

- ☐ der gültigen Formdispens
- ☐ der Traubefugnis
- ☐ der Dispens vom Ehehindernis des/der: _____

Sonstiger Sanationsgrund: _____

Hiermit bitte ich, die Sanatio in radice für diese Ehe ohne Kenntnis beider Partner zu gewähren.
 Eine beglaubigte Kopie des Ehevorbereitungsprotokolls liegt bei.

_____, den _____

(Siegel)

 (Unterschrift)

Anlage: Ehevorbereitungsprotokoll

Katholisches Pfarramt

PLZ

Ort

Datum

(Name und Anschrift des Delegierten)

Allgemeine Delegation zur Assistenz bei Eheschließungen

Sehr geehrter Herr _____

Hierdurch delegiere ich Ihnen gemäß can. 1111 CIC allgemeine Traubefugnis innerhalb der Grenzen der mir übertragenen Pfarrei(en)/Pfarrvikarie(n)

Bezeichnung (Patron)

Ort

☐ für die Dauer Ihrer Amtszeit/Tätigkeit

☐ als Subsidar in _____

☐ als hauptamtlicher/nebenberuflicher Diakon in _____

☐ als Rektor/Superior des Klosters in _____

☐ als Ordenspriester in _____

☐ als _____

☐ für die Zeit bis zum _____

Diese Delegation erlischt spätestens mit dem Ende Ihrer Amtszeit als Pfarrer der Pfarrei(en), für welche die Delegation gegeben wurde.

Für eine **bestimmte** Eheschließung können Sie die Traubefugnis an einen **bestimmten** Priester oder Diakon subdelegieren. Die Subdelegation ist unter Nr. 29 b in das Ehevorbereitungsprotokoll einzutragen.

(Siegel)

(Unterschrift)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 13

Limburg, 28. Dezember 1989

Nr. 427 Integration des Bonifatiuswerkes der Kinder und der Katholischen Diasporakinderhilfe in das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken	229	Nr. 432 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Haushaltsjahr 1990.	229
Nr. 428 Opfer der Firmanden.	229	Nr. 433 Dienstmeldungen	232
Nr. 429 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1990	229	Nr. 434 Todesfälle	232
Nr. 430 Fortbildung für Krankenhausseelsorger/innen.	229	Nr. 435 Änderung der Anlage zur Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen	232
Nr. 431 Berichtigung	229	Nr. 436 Änderungen im Schematismus.	232
		Nr. 437 Abzugeben/Gesucht	232

Nr. 427 Integration des Bonifatiuswerkes der Kinder und der Katholischen Diasporakinderhilfe in das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

Die Generalversammlung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken, die vom 1.–3. 10. 1989 in Würzburg tagte, hat die Verschmelzung der Kinderwerke mit dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken beschlossen.

Ab 1. 1. 1990 werden die Aufgaben beider Kinderwerke in einer eigenen Abteilung unter der Bezeichnung Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe in vollem Umfang fortgeführt. Die Verschmelzung verfolgt den Zweck verwaltungstechnischer Vereinfachungen sowie einer besseren Übersichtlichkeit für Pfarrämter und Förderer in Bezug auf die Überweisung von Beiträgen, Kollekten und Spenden zur Unterstützung der Diasporakinderseelsorge.

Der Jahresbeitrag (»Kinder helfen Kindern«) beträgt wie bislang DM 2,-. Die Kinder erhalten dafür wie bisher die Zeitschrift DIE STERNSINGER/Diaspora.

Die Kinderseelsorge in der Diaspora bedarf auch weiterhin der Unterstützung.

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

Diaspora-Kinderhilfe

Kamp 22, 4790 Paderborn

Konto: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn,

Kto.-Nr. 50000500 (BLZ 472 603 07)

Nr. 428 Opfer der Firmanden

Der Diaspora-Kinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken spezielle Aufgaben zugewiesen, z. B. die Förderung der Erstkommunionvorbereitung und die Förderung von 142 katholischen Kindergärten in der DDR sowie von 39 katholischen Kinderheimen, vor allem in der DDR, teils aber auch in der hiesigen Diaspora; weiterhin die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und Freizeiten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Materialien (Briefe, Opferbeutel, Dankbildchen) werden vom Kinderwerk zugesandt. Das Ergebnis dieser Kollekte ist mit dem Vermerk »Opfer der Firmanden« an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 429 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1990

Der nächste Gebetstag für die verfolgte Kirche wurde auf den 6. Sonntag der Osterzeit, den 20. Mai 1990, festgelegt. Er ruft zur Verbundenheit mit den bedrängten Christen in aller Welt auf. Dabei soll besonders der nach wie vor schwierigen Lage in der Tschechoslowakei gedacht werden. Eine von der Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz erstellte Arbeitshilfe wird den Pfarrämtern rechtzeitig zugehen.

Nr. 430 Fortbildung für Krankenhausseelsorger/-innen

14.–18. Mai 1990:

Einführung in die Krankenhausseelsorge für Anfänger im Burkardushaus in Würzburg.

28. Mai – 1. Juni 1990:

Tagung der Seelsorger in der Psychiatrie (auch Ärzte und Pflegepersonal) im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt/Weinstr.

10.–14. September 1990:

Allgemeine Tagung für Krankenhausseelsorger im Jugendhaus Josefstal/Schliersee.

1.–5. Oktober 1990:

Allgemeine Tagung für Krankenhausseelsorger im Rupertusheim in Traunstein/Chiemgau.

Nr. 431 Berichtigung

In dem Formblatt »Allgemeine Delegation zur Assistenz bei Eheschließungen« (Amtsbl. 1989, S. 227) muß es im vorletzten Absatz richtig lauten:

»Diese Delegation erlischt spätestens mit dem Ende meiner Amtszeit als Pfarrer. ...«

Wir bitten um handschriftliche Korrektur, auch auf dem übersandten Formblatt.

Nr. 432 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Haushaltsjahr 1990

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1990 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 16. Dezember 1989 mit

DM 280 320 360,-

in Einnahmen und Ausgaben festgestellt. Auf den nachstehend veröffentlichten Gesamtplan wird verwiesen.

Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1990

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß – Überschuß + DM
0 Allgem. Leitung, Diözes. Einrichtungen, Gremien					
01	Bischof, Domkapitel, Offizialat	618 800	950 900	167 500	– 499 600
02	Bistumsverwaltung, Allgemein	321 600	577 900	61 620	– 317 920
03	Synodale Leitung und Gremien der Diözese	2 000	342 900	107 200	– 448 100
04	Leitung, Verwaltung und synodale Gremien – Bezirke	184 840	1 676 440	1 326 730	– 2 818 330
05	Öffentlichkeitsarbeit	180 340	524 270	421 660	– 765 590
06	Einrichtungen und Veranstaltungen des Bistums	133 000	509 200	415 600	– 791 800
08	Bischöfl. Kommissariate	–	–	419 200	– 419 200
		1 440 580	4 581 610	2 919 510	– 6 060 540
1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindegearbeit					
11	Dezernat Grundseelsorge	40 000	841 900	169 900	– 971 800
12	Liturgie, Kirchenmusik	117 000	246 100	221 500	– 350 600
14	Grundseelsorge in den Bezirken	4 010	521 560	56 320	– 573 870
15	Diaspora	1 203 000	–	1 248 000	– 45 000
16	Sonderseelsorge	167 880	1 468 100	292 180	– 1 592 400
17	Weltkirche	8 318 000	281 600	10 615 000	– 2 578 600
19	Zugeordnete Einrichtungen	913 500	138 100	884 500	– 109 100
		10 763 390	3 497 360	13 487 400	– 6 221 370
2 Erwachsenenarbeit					
21	Dezernat Erwachsenenarbeit	1 235 200	2 438 100	1 958 050	– 3 160 950
22	Überregionale Einrichtungen	–	–	82 290	– 82 290
24	Erwachsenenarbeit in den Bezirken	1 912 220	2 499 030	2 301 750	– 2 888 560
25	Zugeordnete Einrichtungen	498 360	454 900	299 800	– 256 340
26	Tagungshäuser, Heime	1 588 940	1 354 400	1 076 300	– 841 760
27	Verbände	–	597 700	127 460	– 725 160
		5 234 720	7 344 130	5 845 650	– 7 955 060
3 Jugend					
31	Dezernat Jugend	311 640	1 011 840	584 200	– 1 284 400
34	Jugendarbeit in den Bezirken	871 480	2 373 800	937 100	– 2 439 420
35	Jugendheime, Tagungshäuser	1 479 160	1 798 300	824 190	– 1 143 330
36	Jugendverbände	470 860	1 147 300	573 210	– 1 249 650
		3 133 140	6 331 240	2 918 700	– 6 116 800
4 Schule, Erziehung, Wissenschaft					
41	Dezernat Schule und Hochschule	700	607 100	146 200	– 752 600
42	Schulischer Religionsunterricht	1 231 800	1 472 800	16 500	– 257 500
44	Religionspädagogische Arbeit in den Bezirken	50	912 700	69 960	– 982 610
45	Schülerheime, Privatschulen	537 500	1 258 860	1 595 400	– 2 316 760
46	Lehrerfort- und -weiterbildung	–	–	430 000	– 430 000
48	Kirchliche Hochschulen	690 000	156 300	2 514 000	– 1 980 300
		2 460 050	4 407 760	4 772 060	– 6 719 770

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß – Überschuß + DM
5 Kirchliche Dienste					
51	Dezernat Kirchliche Dienste	—	566 700	447 370	— 1 014 070
52	Verbände des sozialen Dienstes	5 280	3 107 530	176 950	— 3 279 200
53	Caritاسarbeit in den Bezirken	—	10 531 750	81 600	— 10 613 350
54	Beratungsdienste in den Bezirken	1 660 350	3 360 800	1 229 170	— 2 929 620
55	Ausländerseelsorge	463 670	3 291 730	1 128 940	— 3 957 000
56	Ausländersozialdienste	—	2 426 320	232 180	— 2 658 500
57	Sonstige Zielgruppenseelsorge	515 140	3 283 990	310 310	— 3 079 160
		2 644 440	26 568 820	3 606 520	— 27 530 900
6 Personal					
61	Dezernat Personal	18 500	1 320 700	192 500	— 1 494 700
62	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	88 600	652 200	300 900	— 864 500
63	Einrichtungen der Aus- und Fortbildung	160 000	663 200	415 420	— 918 620
64	Altersversorgung Geistliche	278 950	7 517 500	1 000 000	— 8 238 550
65	Altersversorgung Laienmitarbeiter	430 340	2 700 900	—	— 2 270 560
66	Sozial- u. gemeins. nicht aufteilb. Leistungen	—	1 641 300	88 100	— 1 729 400
		976 390	14 495 800	1 996 920	— 15 516 330
7 Finanzen					
71	Dezernat Finanzen	75 250	2 999 900	131 000	— 3 055 650
72	Vermögen	5 300 000	—	6 768 000	— 1 468 000
73	Kirchensteuer	230 688 000	—	7 045 000	+ 223 643 000
74	Rentämter u. Gesamtverbände	226 300	3 936 680	217 100	— 3 927 480
76	Allgemeine Verwaltung	639 500	1 386 000	2 186 700	— 2 933 200
77	Nicht aufteilbare Zuschüsse u. Leistungen	—	—	11 887 100	— 11 887 100
79	Rücklagen und Verstärkungsmittel	10 700 900	600 000	600 000	+ 9 500 900
		247 629 950	8 922 580	28 834 900	+ 209 872 470
8 Bau					
81	Dezernat Bau	—	1 201 000	88 500	— 1 289 500
82	Investitionszuschüsse	—	—	44 959 900	— 44 959 900
		—	1 201 000	45 048 400	— 46 249 400
9 Kirchengemeinden					
91	Geistliche und pastorale Mitarbeiter	5 962 700	33 410 000	—	— 27 447 300
92	Bedarfszuweisungen für Laienmitarbeiter	—	18 185 000	—	— 18 185 000
93	Schlüsselzuweisungen	20 000	—	21 925 000	— 21 905 000
94	Sonderzuweisung für soz. Einrichtungen	—	18 000 000	—	— 18 000 000
95	Sonderzuweisungen u. sonstig. Sachbedarf	55 000	—	2 020 000	— 1 965 000
		6 037 700	69 595 000	23 945 000	— 87 502 300
Zusammenstellung der Einzelpläne					
0	Allgem. Leitung, Diöz. Einricht., Gremien	1 440 580	4 581 610	2 919 510	— 6 060 540
1	Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindefarbeit	10 763 390	3 497 360	13 487 400	— 6 221 370
2	Erwachsenenarbeit	5 234 720	7 344 130	5 845 650	— 7 955 060
3	Jugend	3 133 140	6 331 240	2 918 700	— 6 116 800
4	Schule, Erziehung, Wissenschaft	2 460 050	4 407 760	4 772 060	— 6 719 770
5	Kirchliche Dienste	2 644 440	26 568 820	3 606 520	— 27 530 900
6	Personal	976 390	14 495 800	1 996 920	— 15 516 330
7	Finanzen	247 629 950	8 922 580	28 834 900	+ 209 872 470
8	Bau	—	1 201 000	45 048 400	— 46 249 400
9	Kirchengemeinden	6 037 700	69 595 000	23 945 000	— 87 502 300
		280 320 360	146 945 300	133 375 060	—

Nr. 433 Dienstschriften

Mit Termin 1. Oktober 1989 hat der Herr Bischof Herrn Pater Luis Redondo Diez OSST die Pfarrei Frauenfrieden in Frankfurt am Main übertragen (70).

Mit Termin 20. Dezember 1989 wurde Herr Pfarrer Alois Schmidt, Brechen-Oberbrechen, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Mauritius in Bad Camberg-Erbach ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 1989 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Theodor Störk auf die Pfarrei St. Lubentius in Limburg-Dietkirchen angenommen (101).

Mit Termin 1. Januar 1990 wurde Herr Pater Erwin Hartmann SAC für die Dauer der Amtszeit von Herrn Pfarrer Theodor Störk in Runkel-Dehrn zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Lubentius in Limburg-Dietkirchen ernannt (101).

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dekan Toni Held, Hadamar-Niederzeuzheim, erneut zum Dekan des Dekanates Hadamar ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Dr. Franz Schott, Hadamar, erneut zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Hadamar ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Friedhelm Fischer, Heidenrod-Kemel, zum Dekan des Dekanates Bad Schwalbach ernannt (141).

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Albert Seelbach, Aarbergen-Michelbach, erneut zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Bad Schwalbach ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Josef Kögel, Taunusstein-Wehen, zum Dekan des Dekanates Idstein ernannt (144).

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Klaus Schmidt, Idstein, erneut zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Idstein ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus Klepper, Höhr-Grenzhausen, zum Dekan des Dekanates Ransbach ernannt (156).

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Michael Kohlhaas, Hersbach, St. Anna, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Ransbach ernannt (156).

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried Welzel, Wiesbaden, St. Elisabeth, zum Dekan des Dekanates Wiesbaden-Mitte ernannt (176).

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer P. Ante Cotić, Wiesbaden-Dreifaltigkeit, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Wiesbaden-Mitte ernannt (176).

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dekan Franz Meister, Wiesbaden-Bierstadt, erneut zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Wiesbaden-Ost ernannt.

Nr. 434 Todesfälle

Am 2. Dezember 1989 ist Herr Pfarrer i. R. Ernst Kirchgässner SCB im Alter von 75 Jahren in Frankfurt am Main verstorben.

Am 8. Dezember 1989 ist Herr Pfarrer i. R. Rudolf Knotek im Alter von 73 Jahren in Rüdesheim verstorben.

Am 9. Dezember 1989 ist Herr Pfarrer i. R. Leopold Rücker im Alter von 74 Jahren in Bad Neuenahr-Grimmingen verstorben.

Am 14. Dezember 1989 ist Herr Pfarrer Paul Klein (SCB) im Alter von 65 Jahren in Diez verstorben. R.I.P.

Nr. 435 Änderung der Anlage zur Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg

Die Anlage zur Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg vom 29. 12. 1976 wird geändert wie folgt:

»Ab 1. 1. 1990 beträgt die zusätzliche Versorgungsleistung nach zehn anrechnungsfähigen Dienstjahren monatlich DM 205,-; für jedes weitere anrechnungsfähige Jahr erhöht sich der monatliche Betrag um DM 20,50.

Die Leistungen des Martha-Werkes werden gleichfalls ab 1. 1. 1990 von DM 330,- auf DM 355,- erhöht.«

Diese Regelungen gelten bis 31. 12. 1992.

Limburg, 7. Dezember 1989
AZ: 565 T/89/04/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 436 Änderungen im Schematismus

S. 176:

Urgu, Fausto, Pfarrer, streichen.

S. 178:

Unter Wiesbaden, St. Mauritius, ist zu ergänzen:

Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag:

Urgu, Fausto, Pfarrer

Leiter der Italienischen Gemeinde

6200 Wiesbaden, Abeggstraße 64

S. 211:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer Fausto Urgo:

6200 Wiesbaden, Abeggstraße 64

S. 213:

Änderung der Anschrift der Katholischen Spanischen

Gemeinde Frankfurt am Main:

6000 Frankfurt am Main 60, Brüder-Grimm-Straße 20

S. 275:

Änderung der Anschrift der Pax-Christi-Bewegung:

Deutsches Sekretariat:

6368 Bad Vilbel, Feststraße 9, Postfach 1345, Telefon 06101/2073

Nr. 437 Abzugeben/Gesucht

3 Kugel-Glas-Leuchten und ca. 15 Kupfer-Leuchten (früher in Kirche) preiswert abzugeben.

1 Heiligenfigur, ca. 1,45 m groß (Hl. Elisabeth/Franziskus...) gesucht.

Katholisches Pfarramt Frankfurt am Main-Rödelheim.
Tel. 069/783436.